

W 3  
6268

Arkiv  
500

Sitte und Brauch  
des libländischen  
Kaufmanns

Von  
Friedrich Alexander Redlich



W  $\frac{3}{6268}$

W  
9

VERÖFFENTLICHUNGEN  
DER VOLKSKUNDLICHEN FORSCHUNGSSTELLE  
AM HERDERINSTITUT ZU RIGA

BAND III

---

---

# Sitte und Brauch des livländischen Kaufmanns

Von

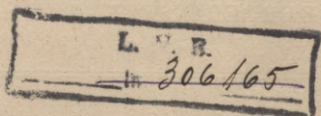
Friedrich Alexander Redlich

---

Druck u. Verlag der AG. „Ernst Plates“, Riga, M. Monētu ielā 18

1935

5-1

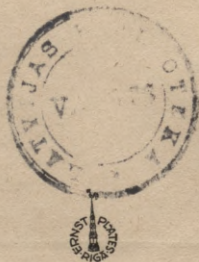


72

0309087219

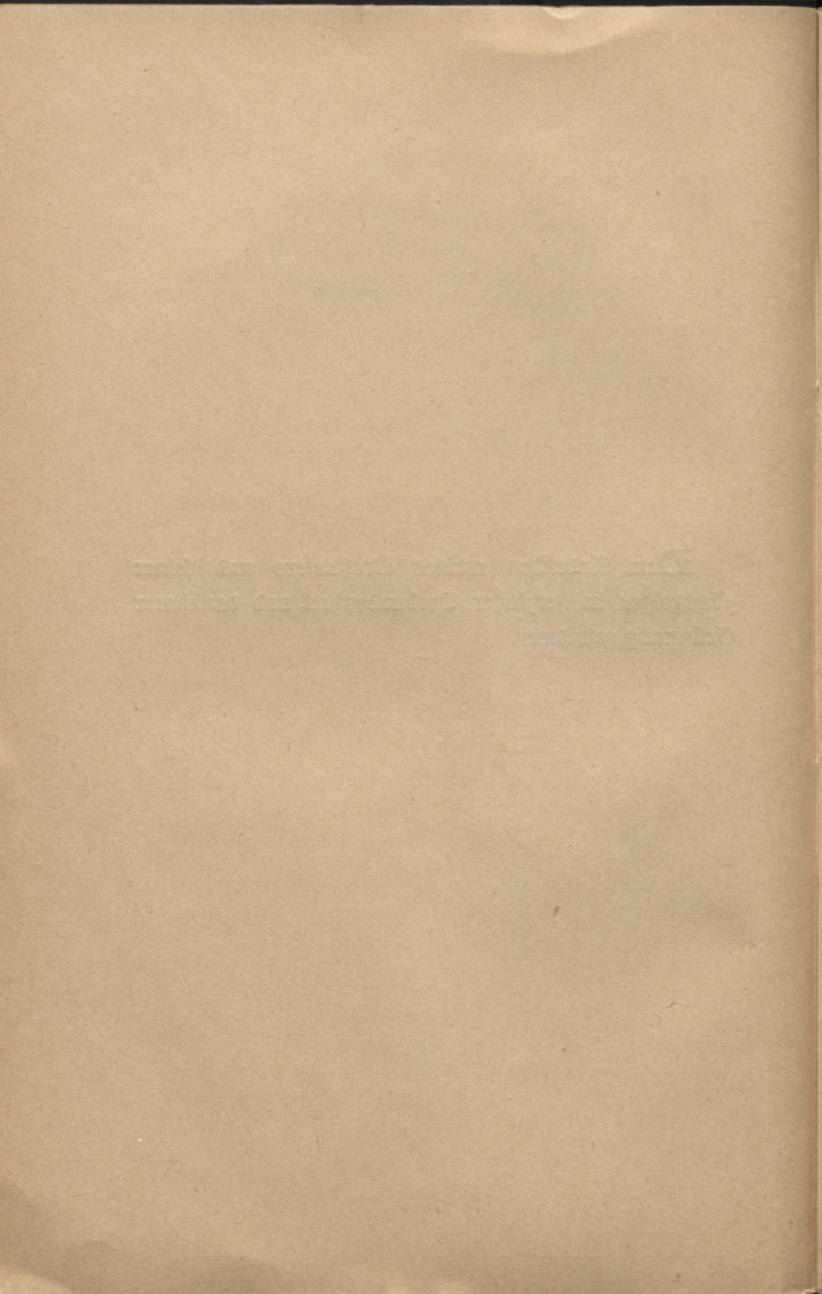
(86)

Die vorliegende Arbeit hat als Dissertation der philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen unter dem Referat von Professor Dr. Ludwig Wolff im Sommersemester 1934 vorgelegen.



M. Monétu ielk 18

Dem Andenken meines Großvaters und seiner  
Nachfolger in herzlichster Verbundenheit und dankbarer  
Gesinnung gewidmet.



## Vorwort.

Die vorliegende Arbeit über „Sitte und Brauch des livländischen Kaufmanns“ macht den Versuch, zusammenfassend ein Teilgebiet der baltisch-deutschen Volkskunde darzustellen und will damit einen Baustein für eine Volkskunde geben, die noch mancherlei Vorarbeit beanspruchen dürfte. Der Verfasser stützt sich auf Einzelarbeiten, Urkundenveröffentlichungen und archivalisches Material, das für die Volkskunde noch manchen ungehobenen Schatz darbietet. Wie es in der Natur der Arbeit liegt, ist das Gebiet der politischen, wirtschaftlichen und Verfassungsgeschichte nur soweit gestreift, als es zum Verständnis der Ausführungen erforderlich erscheint. In der Hauptsache sind für die Untersuchung die Städte Riga, Reval und Dorpat herangezogen, wobei kleinere Städte Altlivlands gegebenenfalls mit erwähnt werden. Im ersten Kapitel der Arbeit wird kurz die Verfassungsgeschichte berührt und zur Einführung Entstehung und Wesen der deutschen kaufmännischen Vereinigungen der drei Städte gezeichnet. Eine Geschichte der Kaufmannsgesellschaften und ihrer gemeinnützigen Einrichtungen soll nicht gegeben werden. Im zweiten Kapitel wird gezeigt, wie sich in der livländischen Kaufmannschaft der Sinn für gemeinschaftsbedingte Lebensformen und das Bedürfnis nach freiwilligem Zusammenschluß in der Hausgemeinschaft und in Brauch und Sitte des beruflichen Lebens in festen allgemeingültigen Formen ausprägt. Der Kreislauf des Lebens von der Geburt bis zum Tode wird nicht untersucht, da die Behandlung dieses Gebietes eine breitere Grundlage erfordert, als sie ein Stand für sich gesondert bieten kann. Im dritten Kapitel wird das von der Gemeinschaft getragene gesellige Leben in den Kaufmannsgesellschaften behandelt. Die Gründe für den Verfall in Sitte und Brauch des

livländischen Kaufmanns werden aufgezeigt. Ein Nachwort geht kurz auf die ständische Abgeschlossenheit des Kaufmanns ein.

Durch die ganze Arbeit ist als roter Faden die Tatsache zu verfolgen, daß das deutsche Reichsgebiet immer wieder befruchtend auf das Leben des livländischen Kaufmanns eingewirkt hat; dessen Brauch hat sich daneben, wie die Arbeit zeigen wird, auch in Sonderformen ausgeprägt.

Zur Erläuterung sei bemerkt, daß die Bezeichnung „Livland“ im Sinne der räumlichen Ausdehnung des mittelalterlichen livländischen Ständestaates gebraucht wird, soweit nicht für die spätere Zeit ausdrücklich vermerkt Einzelgebiete als Livland, Estland und Kurland im Rahmen der russischen Ostseeprovinzen bezeichnet werden. Die in den Anmerkungen zitierten Werke und Quellen erscheinen im Literaturverzeichnis mit ihrem vollen Titel.

An dieser Stelle sei den Herren Professoren Dr. Ludwig Wolff-Göttingen, Dr. Luß Mackensen-Riga und Dr. Oskar Masing-Riga für das fördernde Interesse Dank gesagt, das sie meiner Arbeit entgegen gebracht haben.

Riga, im August 1935.

Friedrich A. Redlich.

## Erstes Kapitel.

# Das städtische Gemeinwesen und der Kaufmann.

### Stadt und Bürgerchaft.

Die drei großen livländischen Städte Riga, Reval und Dorpat waren durch die gleichen hanfischen Interessen verbunden. Zuerst zeigte es sich im Anschluß an die Genossenschaft der deutschen Kaufleute im Ausland, dann im Beitritt zur Vereinigung der Hansestädte, die aus jener Gemeinschaft deutscher Kaufleute im Auslande, der alten Hansa, hervorgegangen war. Schon im 13. Jahrh. begannen die Vertreter der livländischen Städte an den Versammlungen des „gemeinen deutschen Kaufmanns“ in Livland teilzunehmen, bis sie dann im 14. Jahrh. den Charakter von Städtetagen annahmen, wobei die kleinen livländischen Städte sich den großen angeschlossen. Auf den Städtetagen hatte Riga den Vorsitz, vertrat die livländischen Städte nach außen und traf von sich aus in dringenden Fällen Bestimmungen, die von den anderen Städten nachher bestätigt werden mußten<sup>1)</sup>. Wir sehen schon in der ersten Zeit der livländischen Selbständigkeit die hervorragende Rolle des deutschen Kaufmanns, dem ja bekanntlich die „Aufsegerung“ Livlands zu verdanken ist. Jedoch steht es jetzt fest, daß der Kaufmann nur mittelbar an der Gründung Rigas und Revals beteiligt war. Entgegen der Ansicht Körigs sind Riga und Reval nicht von Unternehmernsortien lübischer Fernhändler gegründet worden, sondern der »Locator« Rigas war Bischof Albert und der Revals der Schwertbrüderorden<sup>2)</sup>. Über die Gründungsgeschichte Dorpats ist bis jetzt keine Klarheit geschaffen.

<sup>1)</sup> Oskar Stavenhagen und Leonid Arbusow jr., *Alten und Rezeffe*, Bd. 1, S. 43/44. — Bernhard Holländer, *Die livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500*, S. 9, 18 ff.

<sup>2)</sup> Fritz Körig, *Hanfische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte*, S. 130/131. — Leonid Arbusow, *Balt. Mon. Schr.* 60. Jg. 1929 S. 2, S. 116 ff. — Clara Redlich, *Zur Gründungsgeschichte Revals*. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde z. Riga 1931, S. 10 ff.

Zu den Aufgaben der inneren Stadtverwaltung gehörten Rechtspflege, Polizei, Münz-, Maß- und Gewichtswesen und das Finanzwesen der Stadt, welches ihr Vermögen, die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben einschloß. Dazu kamen die auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegswesen, die Beziehungen zwischen der Stadt und der Kirche und in Riga und Reval bekanntlich das Verhältnis zum Deutschen Orden<sup>1)</sup>. Die Stadt konnte einen Fremden zum Erwerb der Bürgerschaft zwingen, wenn er in ihren Mauern Handel oder Gewerbe betrieb, da nur ein Bürger zur Bürgernahrung berechtigt war. Die Aufnahme war von der dauernden Niederlassung am Markt und der Zahlung des Bürgergeldes abhängig, wobei in Riga die Erwerbung von Grund und Boden für die Aufnahme in die Bürgerschaft nicht gefordert wurde<sup>2)</sup>. Zu Ausgang des Mittelalters hören wir auch in Reval nur von der Zahlung des Bürgergeldes und der Eidesleistung<sup>3)</sup>.

### Die kaufmännischen Korporationen.

#### Allgemeines.

Dem Gemeinschaftsgeist des Mittelalters entsprechend waren die Bürger der Stadt in Brüderschaften vereinigt, die anfänglich einen allgemeineren Charakter hatten und Angehörige der verschiedensten Berufe zur Pflege religiöser, geselliger und wohlthätiger Zwecke vereinigten. Allmählich entwickelten sich in Riga und Reval daraus Berufsgenossenschaften, Gilden der Kaufleute und Handwerker, die Gewerbsgilden. Die u. a. im Altdänischen und Mittelniederdeutschen gebräuchliche Bezeichnung „Gilde“ ist bekanntlich im Gebiet des alten Livland bis in die Gegenwart üblich geblieben<sup>4)</sup>. Neben dem religiösen, charitativen und geselligen Moment kommt in den beruflich gegliederten Gilden der Zweckverband in den livländischen wie in den anderen deutschen Städten mit entsprechenden Vereinigungen in einer Beziehung stark zum Ausdruck. Es ist die zwangsmäßige

<sup>1)</sup> August v. Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga im 1. Jahrh. der Stadt, S. 112 ff. — F. G. v. Bunge, Die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrh., S. 1 ff.

<sup>2)</sup> August v. Bulmerincq, Die Verfassung der Stadt Riga im 1. Jahrh. der Stadt, S. 47, 49, 50 53.

<sup>3)</sup> Otto Greiffenhagen, Das Revaler Bürgerbuch, S. X, XII.

<sup>4)</sup> Seit dem 11. Jahrh. war das von gemeingermanischem Stamme abgeleitete altnordische Wort „gildi“ „die Bezeichnung für ein feierliches, regelmäßig mit gottesdienstlichen Handlungen verbundenes Gelage eines Zweckverbandes“, der Schutzgilde. In der Benennung der Gilde mit eben dem Namen des von ihr veranstalteten Gelages sieht Pappenheim eins der ersten Zugeständnisse, die man der zunehmenden Bedeutung des Gildenorganismus machte (M. Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, S. 63. — F. Kluge, Etym. Wb., S. 207).

Zugehörigkeit zur Gilde, die mit dem Erwerb des Bürgerrechts Hand in Hand geht, um den Eindrang Fremder in die Bürgernahrung zu unterbinden<sup>7)</sup>. Auch die in irgend einer Beziehung nicht einwandfreien Mitbürger standen zur Stadt oder der kaufmännischen Gilde, — zu Ausgang des Mittelalters auch unter dem Namen „Küchenbrüder“ (Riga, Dorpat, Arensburg) oder „Spießbürger“ (Windau)<sup>8)</sup> — in einem eindeutig bestimmten Verhältnis und genossen als solche eingeschränkte Rechte gegenüber den einwandfreien „Bürgern und Brüdern“. Jedoch auch die Küchenbrüder wurden in Riga seit den 70er Jahren des 16. Jahrh. in städtischen Angelegenheiten zu den Gildeverhandlungen herangezogen, obwohl sie dem engeren Verband der Brüderschaft nicht angehörten. So wie die Bürger und Brüder verhandelten auch sie gesondert und brachten wie diese ihren Beschluß dem Altermann oder der Ältestenbank der Kaufmannsgilde ein, die ihrerseits die Vertretung vor dem Rat vornahm<sup>9)</sup>. Dieselbe Entwicklung zeigte sich auch in anderen livländischen Städten (Dorpat, Arensburg). Im alten Reval legte der Rat am Lataretage der Bürgerschaft Rechenschaft ab. Die Abordnung der Gilden führte der Altermann der Großen Gilde<sup>10)</sup>.

#### Der Ursprung der kaufmännischen Gilden und Vereinigungen des Mittelalters in Riga, Reval und Dorpat.

Von den drei Mariengilden der Kaufleute in Riga, Reval und Dorpat ist die Große Gilde in Riga durch ihren Schragen 1354 erstmalig belegt. Die Revaler Große Gilde ist seit 1363 urkundlich erwähnt. Der Schragen der Großen Gilde in Dorpat ist 1387 (1327?) entstanden. Um diese Zeit hat es in Niederdeutschland bis ins 15. Jahrh. eigentliche Kaufmannsgilden nur in einzelnen kleinen Städten wie z. B. in Göttingen und Hörter gegeben. In Lübeck und Hamburg gab es damals keine Kauf-

<sup>7)</sup> Hier ergibt sich ein Zusammenhang mit den germanischen Schutsgilden von Männern freien Standes (Weider, S. 2 ff, 13).

<sup>8)</sup> Nach einem Anhang zu dem Arensbürger Schragen der Großen Gilde hätten die Beratungen der Küchenbrüder gesondert von den Gildebrüdern in der Vorhalle oder Küche der Gilde stattgefunden, woraus sich der Name „Küchenbrüder“ herleite, eine Deutung, die mir zulässig erscheint (Arensbürger Schragen nach dem Muster des Dorpater von 1647. Abschrift im Volkskd. Arch. d. S. J. Riga, S. 35. — C. Mettig, Die Schragen der Großen Gilde zu Dorpat, S. 67, 3, S. 70, IV, 72, 3, 4. — Interimsschragen von 1628 nach Rigischem Muster; S. 108. — Schragen von 1647. — C. Mettig und W. Stieda, S. 336/37, Nr. 38, 3, 7, 9. — Mon. Liv. ant. IV, S. CCIV/CCV. — E. Seuberlich, Bürger und Einwohner der Stadt Windau in Kurland, S. 13/14).

<sup>9)</sup> Johannes Keusler, Beitr. z. Verfassungsgeschichte und Finanzgeschichte der Stadt Riga, S. 59 ff.

<sup>10)</sup> Dehio, S., Reval einst und jetzt, S. 97.

mannsgilde dieser Art. Für Köln ist eine allgemeine Kaufmannsgilde im 12. Jahrh. und zu Beginn des 13. nur dem Namen nach bekannt<sup>11)</sup>. Auch die Schragen der Großen Gilden in den livländischen Städten außer Riga, Reval und Dorpat sind erst bedeutend später entstanden, wo die Gilden als allgemeine Kaufmannsgilden erscheinen, die allenfalls die Krämer gesonderten Vereinigungen zuweisen. Sicher darf aber nicht übersehen werden, daß eine schriftliche Niederlegung von Gildeverfassungen im 13. Jahrh. verhältnißmäßig selten ist und erst im 14. Jahrh. häufiger wird. Dafür spricht auch der Umstand, daß Gilden und Zünfte im alten Livland schon lange vor der Aufzeichnung ihrer Gesetze bestanden haben<sup>12)</sup>. Gildestatuten des deutschen Sprachgebietes kamen zeitlich als Muster für livländische Gilden kaum in Betracht. So sind die Schragen der Rigaer und Revaler Gilden anscheinend von anderer Seite her beeinflusst. Auf diese Zusammenhänge ist schon in früheren Jahren hingewiesen worden.

### Die Revaler Große Gilde und ihre Vorläuferin.

Für die Revaler Große Gilde kommen vornehmlich als Vorlage die Gesetze der dortigen 1326 erstmalig erwähnten Knuts-gilde in Betracht, welcher Kaufleute, Schiffer und Handwerker angehörten. Deren Schragen gehen auf die der dänischen Mal-möer Knuts-gilde zurück<sup>13)</sup>. Die dänischen Einflüsse sind bekanntlich durch die Herrschaft der Dänen in Estland bedingt (1219—1227; 1238—1347). Der Einfluß wurde von der Stadtbevölkerung aufgenommen, die sich neben dänischen Beamten und Geistlichen aus den deutschen Einwanderern, aber auch Esten, Schweden und Finnen zusammensetzte, welche ebenfalls zum Bürgereid zugelassen wurden. Diese nichtdeutsche Bevölkerung schied dann bis 1500 allmählich aus<sup>14)</sup>. — In der Revaler Knuts-gilde, der Vorläuferin der Großen Gilde der Kaufleute, finden wir, abgesehen von der inhaltlichen Übereinstimmung des Schragens mit der dänischen, in lateinischer Sprache abgefaßten Vorlage, aus dem dänischen Gildewesen entlehnte Bezeichnungen von Amts-

<sup>11)</sup> Im 14. Jahrh. finden wir hier nur eine Weinbrüderschaft, die ausschließlich die Weinhändler umfaßte, R. Hegel, Städte und Gilden, Bd. 2, S. 494. — M. Weider, S. 22 ff.

<sup>12)</sup> C. Mettig, Die Schragen der Großen Gilde zu Dorpat, S. 1.

<sup>13)</sup> Auch die Satzungen der Revaler heiligen Leichnamsgilde vom Ende des 13. Jahrh. und die der 1341 zuerst erwähnten Slavsgilde der Handwerker, welche sich später mit der Knuts-gilde vereinigte, gehen auf dänisches Vorbild zurück.

<sup>14)</sup> R. Hegel, Bd. 1, S. 229 ff. — M. Pappenheim, S. 170 ff., 489 ff., 502 ff. — G. F. v. Bunge, Das Herzogtum Estland . . ., S. 97, 232. — W. Stieda u. C. Mettig, S. 89 — D. Greiffenhagen, Das Revaler Bürgerbuch, S. IX ff.

trägern der Gilde<sup>15)</sup>. Ferner ist die Bezeichnung „Gilde“ und sind die mit diesem Wort zu einem Teil nur im Dänischen gebildeten Komposita zu beachten. Die Gildeversammlung ist der dänische „gildestoven (stoven)“ oder schlechtin der „stoven“, zu der die „(gilde)-broder“ (congilda) sich im „gildeshus“ versammeln, wo sie sich auf der „gilde bank“ niederlassen<sup>16)</sup>.

Die dänischen Einflüsse zeigen sich, wie schon angedeutet, weiter in der Revaler Großen Gilde der Kaufleute. Hier sind der Aldermann, der die Stadtgemeinde vor dem Rat vertritt, zwei Beisitzer, die Gerdeleute, eine Ältesten- und eine Jüngsten-Bank zu finden. In wichtigeren Fragen, die die städtischen Angelegenheiten und die Gildeverfassung angehen, stimmen auch die Jüngsten mit. Geselligkeit, gegenseitige Unterstützung, Wohltätigkeit und Pflege kirchlicher Dinge gehören in Reval zur Hauptaufgabe der Gilde. Zu ihr gehört der Großkaufmann, bis seit 1528 auch der Krämer Eingang in die Brüderschaft findet. Jedoch erscheint es nicht richtig, in ihr die Vereinigung des Prinzips der Geburts- und Geldaristokratie zu sehen, wie man bislang annahm<sup>17)</sup>. Es gab, wie neuerdings festgestellt worden ist, im alten Reval kein städtisches Patriziat, da eine deutsche Oberschicht mit ausschlaggebender Bedeutung in Reval erst zu Anfang des 16. Jahrh. bestanden hat<sup>18)</sup>. Das ändert aber wenig an der Tatsache, daß in Reval bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrh. zur Großen Gilde immerhin Glieder westfälischer ritterbürtiger Geschlechter, der lübschen Zirkelbrüderschaft oder Junkernkompanie und der harrisch-wierischen Ritterschaft gehört haben<sup>19)</sup>.

### Die Rigaer Große Gilde und ihre Vorläuferin.

Dänischer Einfluß zeigt sich nach den Ergebnissen der älteren Forschung auch in den Gesetzen von 1252 der Rigaer Brüderschaft des heiligen Kreuzes, der Vorläuferin der Rigaer Großen Gilde<sup>20)</sup>. Zur Heilig-Kreuz-Gilde haben, wie in Reval zur

<sup>15)</sup> gerdeman = praeparator, Schaffer bzw. Beisitzer ist bestimmt aus dem Dänischen entlehnt. Die übrigen Bezeichnungen stimmen mit dem Dänischen überein, es sind: olberman = senator, aldermann; bisitter = assessor, Stuhlbruder, Beisitzer; sdriver = scriba, Schreiber.

Vgl. M. Pappenheim, S. 220 ff., 489 ff., 502 ff. — A. B. 4., Nr. 1519. — C. Nyrop, Bd. 1, S. 263 ff.

<sup>16)</sup> M. Pappenheim, S. 489 ff. — A. B. 4., Nr. 1519. — C. Kalkar, Bd. 2, S. 37.

<sup>17)</sup> E. v. Nottbeck und W. Neumann, Geschichte und Kunstdenkmäler, Bd. 1, S. 18, 73 ff., 85. — E. v. Nottbeck, Die alten Schragen der Großen Gilde zu Reval, S. 9 ff.

<sup>18)</sup> D. Greiffenhagen, Das Revaler Bürgerbuch, S. IX ff.

<sup>19)</sup> E. v. Nottbeck und W. Neumann, a. a. D., S. 88. — E. v. Nottbeck, a. a. D., S. 31.

<sup>20)</sup> Hat auch der Däne in Riga nie Fuß gefaßt, so müßte anscheinen doch der Einfluß von Reval und Dänemark her stark gewesen sein,

Rnitsgilde, Handwerker, Kaufleute und wohl auch Schiffer gehört, da ja die Berufe des Schiffers und Kaufmanns sich sehr nahe berührten, bis dann 1352 die Rigaer Handwerker die Johannisgilde, 1354 die Kaufleute die Große oder Mariengilde gründeten<sup>21)</sup>. Nach den neuesten, noch nicht im Druck vorliegenden Forschungen wird ein maßgebender dänischer Einfluß auf die Rigaer Gilde des Heiligen Kreuzes abgelehnt<sup>22)</sup>. Es bleibt lediglich die Bezeichnung der Gerdeleute in der Rigaer Großen Gilde, die mit Sicherheit dem Dänischen zugewiesen werden muß. An der Spitze der Rigaer Bruderschaft steht der Aldermann, dem zwei Beisitzer beigegeben sind. Die Gerdeleute sorgen für den ordnungsgemäßen Verlauf der Gelage, der Haupttrünke. Daneben gibt es noch einige kleinere Ämter. Die Wahlen, besonders die des Altermanns finden im Steven zur Fastnachtsversammlung statt. Die Brüder der Gilde teilen sich in Älteste (Weiseste) und Jüngste. Im Laufe der Entwicklung beteiligt sich die Große Gilde an der städtischen Verwaltung und wird vom Rat als besonderer Stand zur Beratung herangezogen<sup>23)</sup>. Dafür finden sich Belege seit dem 15. Jahrh. Bekanntlich berief der Rat die Glieder der Großen Gilde, vornehmlich Älterleute, in den Rat, eine Gewohnheit, die sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. zu einem Muß auswirkte<sup>24)</sup>. Wie in Reval kann jedoch auch in Riga von einem eigentlichen Patriziat nicht die Rede sein<sup>25)</sup>.

### Die Große Gilde in Dorpat.

Betonen auch Mitte des 16. Jahrh. die dörrptischen Kaufleute die Selbständigkeit der Schragen ihrer Großen Gilde, deren äl-

das von 1201—1226 auch Lübeck beherrschte; von hier aus könnten damals ebenfalls dänische Einwirkungen auf Riga ausgegangen sein (R. Hegel, Bd. 1, S. 239 ff. — W. Stieda u. E. Mettig, S. 88 ff.).

<sup>21)</sup> W. Stieda und E. Mettig, S. 89 ff. — Registrierend sei festzustellen, ohne daß ich mich im Rahmen dieser Arbeit in eine Polemik einlassen will, daß H. Spliet im Gegensatz zu der Forschung des 19. Jahrhunderts unlängst die Ansicht ausgesprochen hat, daß der Schragen von 1354 einer neu gegründeten Rigaer Gesellschaft von ortsfremden, fahrenden Kaufleuten zuzuweisen sei. Die Große Gilde habe schon längere Zeit vorher bestanden. (H. Spliet, Geschichte des rigischen Neuen Hauses, des später sogenannten König Artus-Hofes, des heutigen Schwarzhäupterhauses. Riga 1934, S. 66—69, 92). — Den Schragen von 1354 weise ich in meiner Arbeit der Großen Gilde zu. Sollte sich auch in Zukunft diese Ansicht als irrig erweisen, würden trotz allem die volkshkundlichen Ergebnisse meiner Schrift dadurch nicht berührt werden.

<sup>22)</sup> H. Diewerge, Der Ursprung des Gildewesens in Riga, „Rig. Rundschau“ Nr. 106, 9. 5. 1935.

<sup>23)</sup> Dasselbe gilt von der Handwerker Gilde der Kleinen oder Johannisgilde. Vgl. Mon. Liv. ant. 4., S. CCIV ff. — W. Stieda und E. Mettig, S. 336 ff.

<sup>24)</sup> J. Reußler, Beitr. z. Verfass. u. Fin. Gesch., S. 29 ff., 47 ff.

<sup>25)</sup> E. Seraphim: Aus Alt-Rigas Bürgertum..., Balt. Mon. Schr., Bd. 36, S. 260.

teste Verfassung von 1387 (1327?) als einzige schon damals eine sachliche Gruppierung der Geseze aufweist, so ist eine Beeinflussung durch die Revaler und Rigaer Schragen der Großen Gilden doch unverkennbar, mögen die Bestimmungen in einzelnen Punkten auch verschieden sein<sup>26)</sup>.

### Die Großen Gilden und die Schwarzhäupterbrüderschaften.

In den Großen Gilden zu Riga, Reval und Dorpat haben wir innerstädtische Kaufmannsgilden zu sehen, deren Mitglieder ihrerseits wieder Handel nach auswärts trieben. Die kaufmännischen Korporationen der Schwarzhäupter in Riga, Reval und Dorpat stellen einen anderen Typus dar. Diesen Brüderschaften liegt m. E. im Prinzip die alte „hansa“, eine nach auswärts ziehende Schar von Kaufleuten zugrunde, aus deren enger Personengemeinschaft eine festgefügte Korporation wurde<sup>27)</sup>. Als Korporation haben sie dann später von den weitverbreiteten Schwarzhäupterbrüderschaften der Dienstleute auf den Ordensschlössern Livlands den Namen „Schwarzhäupter“, deren Schutzpatron Mauritius und das Wappen mit dem Mohrenkopf übernommen<sup>28)</sup>.

### Die Kompanie der Schwarzhäupter in Riga.

Die Rigaer Schwarzhäupter, eine Vereinigung unverheirateter Kaufleute, gingen aus der St. Georgsbrüderschaft vom Ausgang des 13. Jahrh. hervor, welche von jungen Kaufleuten gebildet wurde, die sich vorübergehend in Riga aufhielten. Die Vereinigung der Schwarzhäupter, unter diesem Namen 1413 erstmalig urkundlich belegt, war zur Pflege religiöser und geselliger Interessen zusammengetreten<sup>29)</sup>. Ihr Schutzpatron war der heilige Mauritius, jedoch spielt der hl. Georg auch weiterhin eine Rolle. An der Spitze der Brüderschaft standen ein Aldermann und zwei Beisitzer, wohl nach dem Vorbild der Großen Gilde. Sie wurden bald aus der Zahl der einheimischen, bald aus der der ausländischen ledigen Kaufleute gewählt<sup>30)</sup>. Einen politischen

<sup>26)</sup> C. Mettig, Die Schragen der Großen Gilde zu Dorpat, S. 3.

<sup>27)</sup> Vgl. hierzu die grundsätzlichen Ausführungen G. v. Belows in der „Hist. Ztschr.“, Bd. 106, S. 268 ff., „Zur Geschichte des handwerts und der Gilden“.

<sup>28)</sup> D. Stavenhagen, Die Organisation der Schwarzhäupter auf den livl. Schlössern. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde zu Riga 1895, S. 27 ff. — C. Mettig, Über die Schwarzen Häupter zu Pernau, a. a. D. S. 29, 33.

<sup>29)</sup> C. Mettig, Gesch. d. Stadt Riga, S. 123 ff. — Derselbe, Führer durch das Haus der Kompanie der Schwarzen Häupter zu Riga, S. 7 ff. — H. v. Bruiningk u. N. Busch, Livl. Güterurkunden, S. 38, Nr. 28, Anm. 1.

<sup>30)</sup> W. Stieda u. C. Mettig, S. 555 ff.

Stand innerhalb der ständischen Verfassung stellten sie nicht dar, da sie sich auch in der Folge zum großen Teil aus der Zahl der auswärtigen Kaufleute rekrutierten<sup>31)</sup>. Gemeinsam mit der Großen Gilde unterhielten die Schwarzhäupter im „Neuen Hause“ am Rathausplatz einen Trinksaal, der vom 15. Jahrh. an auch Artushof genannt wurde, eine Einrichtung, die bis ins 17. Jahrh. bestand<sup>32)</sup>. Die Kompanie der Schwarzhäupter blüht bekanntlich bis auf den heutigen Tag als gesellige und gemeinnützige Vereinigung.

#### Die Kompanie der Schwarzhäupter in Reval.

Die Revaler Schwarzhäupterbrüderschaft ist seit dem Ende des 14. Jahrh. belegt. Sie wurde von unverheirateten einheimischen und fremden Kaufleuten gegründet, die kein Bürgerrecht besaßen und in der Großen Gilde nur Gastrecht genossen hatten. Gewiß ist bei den Revalern Schwarzhäupter der Typus der „hansa“ nicht so rein ausgeprägt wie bei der Rigaer Gesellschaft, wenn man daran festhält, daß ihr eine Personengemeinschaft ausschließlich fremder, nach Reval gekommener Kaufleute zugrunde liegen mußte. Die Brüderschaft der Schwarzhäupter besteht noch heute als gemeinnütziger und geselliger Verein<sup>33)</sup>.

#### Die Kompanie der Schwarzhäupter in Dorpat.

Die ersten Nachrichten über die Dorpater Schwarzhäupter stammen aus dem Jahre 1476. Wir haben uns die Gesellschaft wie in Riga und Reval vorzustellen, ohne daß es möglich wäre, es im einzelnen zu belegen, da der Schragen der Gesellschaft und ihr gesamter Besitz einschließlich des Hauses 1559 durch die Russen zerstört wurde und verloren ging. Dem russischen Eroberer berichteten die Schwarzhäupter auf eine Frage, daß das Haus nicht einer Person, Bürgern oder den Kaufgesellen gehöre, sondern daß es Besitz „der ganzen Dußschen henje vnd Querschibchen Koppgesellen“ wäre<sup>34)</sup>. Mir scheint aus dieser Feststellung hervorzugehen, daß auch für die Dorpater Schwarzhäupter als Ur-

<sup>31)</sup> C. Mettig, Das Arch. d. Schw. Häupter in Riga (Arbeiten d. 1. Balt. Hist. Tages zu Riga, S. 305 ff. — Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Mitteilung des Rigaer Rats „über die Gesellschaften, Societäten etc., die unter dem Schutze der Polizeiordnung stehen“ v. J. 1811, es heißt dort: „... Die Gesellschaft der schwarzen Häupter... besteht aus 40 hiesigen fremden Kaufleuten, die Älteste heißen und ihren Ältermann wählen; sobald einer ihrer Mitglieder heirathet, tritt er aus ihrer Mitte...“ (Rigaer Stadtdrch. Anlica et Missiva 1811, Bd. 1, S. 396).

<sup>32)</sup> C. Mettig, Führer, S. 8.

<sup>33)</sup> Vgl. F. Umelung u. Baron G. Wrangell, Geschichte der Revaler Schwarzenhäupter, S. 1 ff.

<sup>34)</sup> F. Bienemann, Briefe u. Urkunden..., Bd. 3, Nr. 437, S. 68 ff.

sprung die alte „hansa“ angenommen werden könnte, aus der später der Bund der Hansestädte hervorging<sup>25)</sup>. — Die Gesellschaft lebte nach ihrem Niedergang am Ende des 16. Jahrh. wieder auf, kam jedoch zu keiner rechten Entfaltung mehr, bis sie im 18. Jahrh. in Dorpat als eine Art Bürgergarde bestand. 1823 überreichte der letzte Rittmeister dieser Garde dem Rat die Papiere der schon aufgelösten Vereinigung<sup>26)</sup>.

Die Beziehungen zwischen den Schwarzhäuptergesellschaften und zwischen den Großen Gilden in Riga, Reval und Dorpat.

Aus dem Unglück, das die Dorpater Schwarzhäupter 1559 durch den Russeneinfall traf, erhellet schlagartig die enge Verbundenheit der Schwarzhäuptergesellschaften in Riga, Reval und Dorpat. Die Dorpater Ältesten der Vereinigung berichteten am 3. Juni den Revaler Schwarzhäuptern über die schlimme Lage ihrer Gesellschaft. Die Revaler stellten den Bericht der Rikaer Kompanie zu. In dem Schreiben der Revaler Schwarzhäupter an die Rigaer vom 14. Juli 1559 wird die Zusammengehörigkeit der drei Gesellschaften betont, und in einem Brief aus Dorpat vom 8. Mai 1595 äußern die Schwarzhäupter den Wunsch, die alten Beziehungen zu Riga wiederaufzunehmen und bitten die Schwarzhäupter in Riga um den Wortlaut ihrer Schragen. Es heißt im Schreiben: „waszerley gestalt diese drey Stete Riga, Dorbt vnnnd Reuel laut ihrer vnternander willkuerlichen vhralten anordnung vnnnd beliebung der Schwarzen Häubter Cumpanie betreffende, sich ie vnd allewege löblich vnnnd wol zusamen verhalten, also das die Coniunctio animarum vnd freuntlicher zuneigung, . . . ein ieder bey sich selbst zubewegen“<sup>27)</sup>.

Die Beziehungen der Großen Gilden der livländischen Städte zueinander waren durch die Zugehörigkeit der Städte zur Hansa

<sup>25)</sup> Die Voraussetzung für diese Entwicklung scheint zum mindesten vorhanden gewesen zu sein, wenn man rückblickend den regen Handel über Dorpat nach Rußland berücksichtigt. Ist auch Körigs Ansicht nicht unangefastet geblieben, daß für das Lübeck des 14. Jahrh. Dorpat im wirtschaftlichen Verkehr wichtiger gewesen wäre als Riga, so bleibt doch immerhin die Richtung des lübischen Großhandels auf Dorpat bestehen. Es mag damals zu einem Zusammenschluß der nach Dorpat reisenden Kaufleute i. S. einer „hansa“ gekommen sein (Fris Körig, Hanfische Beiträge . . . S. 230, 267. — L. Arbuzow, Balt. Mon. Schr. 60. Jg. S. 2, 1929, S. 121).

<sup>26)</sup> F. Amelung, Die Schwarzen-Häupter-Brüderschaft in Dorpat. Sitz. Ber. d. gel. estn. Ges. z. Dorpat 1884, S. 103 ff.

<sup>27)</sup> F. Amelung, Die Schwarzen-Häupter-Brüderschaft in Dorpat. Sitz. Ber. d. gel. estn. Ges. zu Dorpat 1884, S. 107. — C. Mettig, Aber die Schwarzhäupter zu Pernau. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde z. Riga 1906, S. 33. — C. Mettig, Die Schragen der Großen Gilde zu Dorpat, S. 59 ff.

und durch die livländischen Städtetage hinreichend gegeben. Auch für die spätere Zeit spricht die Übernahme des Schragens der Rigaer Großen Gilde durch die Dorpater Große Gilde eine deutliche Sprache (1628)<sup>28)</sup>.

### Zusammenfassung.

Rückschauend sei festgestellt, daß die innerstädtische Große Gilde in Reval mittelbar auf dänisches Vorbild zurückgeht. Das spiegelt sich in einem Teil ihrer Ämter und deren Bezeichnung und in der Übernahme von Schragenpunkten wider. Ein Vergleich der Bestimmungen mit den Vorbildern ergibt unschwer diesen Zusammenhang. In der Rigaer Großen Gilde ist der dänische Einfluß verschwindend klein. In Dorpat fehlt er gänzlich. Einen staatsrechtlichen Verband der gesamtstädtischen Bevölkerung stellten die Gilden der Stadt weder in Riga noch in Reval dar<sup>29)</sup>. Die Gesellschaften der Schwarzhäupter in Riga, Reval und Dorpat, in ihrem Ursprung, wie dargelegt, wesentlich Bruderschaften auswärtiger Kaufleute, haben mit den dänischen Gilden nichts zu tun. Es handelt sich in den Schwarzhäupterkompanien um allgemeine Charakteristika von beruflich abgegrenzten Bruderschaften, wie sie um diese Zeit auch in Deutschland anzutreffen sind. An der Verwaltung der Stadt nahmen die Schwarzhäupter als gesonderter Stand keinen Anteil, da sie ja zum großen Teil nur Gast- und kein Bürgerrecht genossen.

Die erwähnten dänischen Amtsbezeichnungen werden wir bei den weiteren Betrachtungen, vornehmlich bei der Großen Gilde, in Reval und auch in Riga das ganze Mittelalter hindurch und darüberhinaus wiederfinden. Hingegen hat sich das Brauchtum der kaufmännischen Bruderschaften unabhängig von dänischen Vorbildern entwickelt. Wie die Arbeit darlegen wird, ergibt sich überall ein enger Zusammenhang mit den Städten des deutschen Sprachgebietes.

## Zweites Kapitel.

# Der Kaufmann im häuslichen und beruflichen Leben.

### Typen der Kaufleute.

Innerhalb der livländischen Kaufmannschaft haben wir im Mittelalter wie anderswo eine Scheidung vorzunehmen. Wir

<sup>28)</sup> Vgl. S. 7, S. 9, Anm. 8.

<sup>29)</sup> D. Greiffenhagen, Das Revaler Bürgerbuch, S. IX.

hören von Bürgern und von fremden Gästen und nach dem Umfang des Handels von den langsam aufkommenden Großkaufleuten und von den Krämern und Hökern, die den Kleinhandel (pluckinge) betreiben <sup>40)</sup>. Diese sondern sich vom fahrenden Krämer oder fahrenden Kaufmann ab, der ihnen Eindrang in die Bürgernahrung macht <sup>41)</sup>. Der Höker in der Stadt muß ein „husingeset Borger“ sein und darf seinen bescheidenen, genau bestimmten Handel nur vor oder in seinem Hause treiben <sup>42)</sup>. Wir finden, um die häufigsten Typen zu nennen, im livländisch-hansischen Bereich als Hilfskraft oder auch als Gesellschafter des Handelsherrn den Gesellen, auch „kopgeselle“ oder knecht“ genannt. Dazu kommen die „ligger“ oder „knapen“, welche als beauftragte Kaufgesellen oder Geschäftsbetraute zu betrachten sind. Jedoch scheint die Bezeichnung „Knabe“ auch für Lehrlinge gebraucht worden zu sein. Als Hilfsarbeiter im Handel wirken die Kornmesser und „Losträger“, die Vorgänger der Salzträger. Makler betätigen sich bereits im 15. Jahrh. <sup>43)</sup>. Wenn auch im Laufe der Jahrhunderte eine Verlagerung und Umstellung des Handels, bedingt durch die Begebenheiten der Wirtschaft, erfolgte, es blieb die Aufspaltung des Kaufmannstandes in die sich jetzt deutlich abhebenden Großkaufleute, die Krämer oder Bauernhändler, die oft zugleich Gastwirte waren, und Höker <sup>44)</sup>. Von den Bauernhändlern sonderten sich wiederum die Tuch- und Seidenhändler ab usw. Vermittelnd bildete nach wie vor der livländische Bauernhändler die Brücke zwischen dem kleinen Produzenten und dem Großkaufmann. So wie die Typen des mittelalterlichen Kaufmanns sich zum Kaufmann der Neuzeit wandelnd, in ihren Grundumrissen dieselben blieben, so schob sich mit jedem Jahrhundert eine neue Schicht über Sitte, Brauch und Lebensgestaltung dieser livländischen Kaufmannschaft, vieles an Altem erstickend, vieles wandelnd und manches neugestaltend. Das alte deutsche Gesicht der Kaufmannschaft konnte die Zeit nicht verwischen. Die Ströme ihres Blutes haben

<sup>40)</sup> U. B. IX, 415, 733.

<sup>41)</sup> U. B. VIII, 23; IX, 876 § 5, 877 § 3.

<sup>42)</sup> F. G. v. Bunge, Archiv IV, S. 203.

<sup>43)</sup> Aus der Fülle der Belege zitiere ich nur einige Stellen: W. Stieba, Hildebrand Beckinhusen, Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns..., S. XXV, XXVII.—U. B. IV, 1516, S. 279.—Mon. Liv. ant. IV, S. 119.—U. B. XII, 733.—Mon. Liv. ant. IV, S. 11.—U. B. VIII, Nr. 431 (1431). — C. Mettig, Salzträger und Kornmesser..., Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde, 1901, S. 83. — W. v. Gutzeit, Bd. 2, S. 58, 171. — Vgl. G. Steinhausen, Der Kaufmann, 2. Aufl. 1924, S. 63 ff.

<sup>44)</sup> War die Bezeichnung Höker im 18. u. 19. Jahrhundert im livländischen Bereich durchaus noch üblich, so verschwindet sie jetzt fast ganz. (Freymann, G. v., Urkunden und Altten Nr. 210. — Revalsche Zeitung 1863, Nr. 232, Locales.)

das berufliche und häusliche Leben des livländischen Kaufmanns durchpulst und für unser Auge sichtbaren Niederschlag gefunden.

### Die Ausbildung des Kaufmanns.

Die Höker und Krämer scheiden zunächst aus, wenn es sich darum handelt, die Bildungsstufe des mittelalterlichen Kaufmanns festzustellen, die das berufliche Leben erforderte. In erster Linie war der Großkaufmann neben seinem praktischen kaufmännischen Können auf einiges Schulwissen angewiesen. So wurden in Lübeck in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. bereits Handlungsbücher geführt, was ein Zeugnis für die damals schon weitgehend vorhandene Schriftlichkeit im hanfischen Handelsverkehr darstellt<sup>45)</sup>. Auch für Livland muß diese Feststellung gelten. Bildungsmöglichkeiten waren vorhanden. In Reval und Riga bestanden Domschulen. Auch die Predigermönche der Dominikaner in Riga, Reval und Dorpat nahmen sich, im Lande umherziehend, des Schulwesens an. Die Bildungsmöglichkeit wurde durch die weltlichen Schulen, die Petrischule in Riga (1391) und die Daischule in Reval (schon 1428 bestehend) wesentlich erhöht, denn hier wurde in der Muttersprache unterrichtet<sup>46)</sup>. Am Anfang des 15. Jahrh. haben sämtliche Kaufleute, die den Großhandel betrieben, Lesen und Schreiben ohne weiteres verstanden, wie aus dem Briefwechsel des Hildebrand Beckinchusen, der verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehungen zu Livland hatte, klar hervorgeht<sup>47)</sup>. Die Elementarkenntnisse waren dem angehenden Kaufmann in seiner Heimatstadt in den Schulen oder vielleicht durch einen Schreib- oder Rechenmeister vermittelt. Auf diese Schulen allein war der hanfische Kaufmann nicht angewiesen. Durch Reisen und Ausbildung an anderen Orten, wo die hanfischen Geschäftsfreunde oder Gesellschafter saßen, weitete sich der Horizont der jungen Kaufmannsöhne. Der in Riga ansässige und angesehene Kaufmann Hinrik van dem Wele sandte im Sommer 1458 seinen Neffen an Philipp Bischof in Brügge. Im Begleitbrief heißt es: „ . . . Philippus, gude vrunt, so sende ik juu enen jungen by Wennemer Neve, hee is mynes broder sone und het Urnt. Dot wol unde bestediget ene bii enen prester off dar he wol sy, dat he leze, dat gy menen, dat ome nutte sy, unser leven vrouwen tiden lesen unde de seven salmen unde ander bede, dat he schriwen unde lesen lere to deghen. Ik bidde juu, dat gy jo mede to sen, dat he in dwanghe gheholden werde, dat he synen willen nicht en frige. Wes he behoff hevet,

<sup>45)</sup> F. Rörig, Hanf. Beitr. z. dtsh. Wirtschafts-geschichte, S. 193.

<sup>46)</sup> F. Amelung, Baltische Kulturstudien aus den vier Jahrhunderten der Ordenszeit (1184—1561), S. 246/47.

<sup>47)</sup> B. Stieda, Hildebrand Beckinchusen, Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns . . ., S. 1 ff.

dot wol unde kopet eme unde schrivet up miine refenschop; . . .<sup>48)</sup>. In gleicher Weise nahm man sich derer an, die der befreundete Herr nach Livland reisen ließ. Ein Lübecker bittet z. B. im Sommer 1470 einen Revaler Kaufmann sich des Überbringers des Schreibens, eines Schweftersohnes des Brieffstellers, anzunehmen: „. . . Leve Hermen, doet wol unde bestellet my duffen knecht mynen en by eynen guden man, eff dat he erst de sprake lere, wu id best wert . . . unde helpet mydde up seen, dat he syk wol regere . . .“<sup>49)</sup>. Die Beziehungen persönlicher Art zwischen Deutschland und Livland waren derart rege und selbstverständlich, daß Rat und Bürgerschaft Dorpats 1558 unter den Bedingungen zur Übergabe der Stadt an den Moskowiter forderten, daß sie zu jeder Zeit ihre Kinder nach Deutschland und die „Über-Seeschen“ ihre Kinder nach Dorpat ziehen lassen dürften<sup>50)</sup>. — Die Ausbildung im Auslande blieb auch in späterer Zeit. So hören wir beispielsweise im 17. Jahrh. von verträglichem Ausbildung in Holland und Polen oder allgemein ausgedrückt von jungen Leuten, die „auf die Sprache gesandt werden“ sollen<sup>51)</sup>. Denn neben der Lebenserfahrung unter der Aufsicht des befreundeten Kaufherrn sollte der Jüngling vor allem praktische Kenntnisse erwerben. Zu diesen Kenntnissen, die er sich in der Fremde erwarb, gehörte insbesondere auch das Lernen fremder Sprachen. Dem Erlernen der Sprache wurde im Mittelalter ebenfalls eine große Bedeutung beigelegt. Ständig gab es „sprakelerers“ — Sprachschüler am Nowgoroder hanfischen Handelshofe<sup>52)</sup>. Für die Kaufleute der Hanse war in ihrem Bereich das Erlernen der Sprache bekanntlich monopolisiert. Im Hanserezeß von 1423 wird es verboten zuzulassen, daß man holländische „jungen up de sprake bringe . . .“, ein Verbot, das sich wiederholt findet und auf alle Außenhansen bezieht, wie es z. B. im Rezeß von 1434 heißt, daß niemand „sprake leren en schal in Lifflande, he en sijn in der henze begrepen“<sup>53)</sup>. Kundige zum Lehren der Sprache waren, wenn auch nicht zahlreich, vorhanden, man denke nur an die Dolmetscher (tolke) des Ordens, der Bischöfe und vor allem, abgesehen vom Nowgoroder Hofe, an die Rigas, Revals und Dorpats. Der Unterricht beschränkte sich nicht auf das Russische allein, hören wir doch auch von Ausgaben „de sprake Rusch unde E(s)tensch to lerende“ (1440)<sup>54)</sup>. Auch

<sup>48)</sup> W. Stein, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg . . ., Hanf. Gesch. Bl. Jahrg. 1898, S. 94.

<sup>49)</sup> U. B. XII, 733.

<sup>50)</sup> Mon. Liv. ant. II, S. 55.

<sup>51)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga. Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1, S. 85 (1664), Bd. 2, S. 21 (1677), Bd. 1, S. 194 (1670).

<sup>52)</sup> U. B. VI 2831 § 32. U. B. II 842, S. 395.

<sup>53)</sup> U. B. VII 14 § 22. — U. B. VIII 812 § 34, vgl. VIII 753 § 8.

<sup>54)</sup> U. B. IX 650. Vgl. W. Stieda, Zur Sprachkenntnis der Hanseaten. Hanf. Gesch. bl. Jg. 1884, S. 157—161.

im 16. Jahrh. finden wir in Riga in einer „bursprake“ die alte Bestimmung wieder, daß niemand in Livland die Sprache erlernen solle, der nicht Glied der Hanse wäre<sup>56)</sup>, bis dann im weiteren Verlauf des Jahrhunderts sich die Verbindung der livländischen Städte mit der Hanse lockert und der Russenhandel mehr auf Reval, Narwa und Dorpat übergeht<sup>57)</sup>, und die Sprachenfrage in Livland kein allgemein hansisches Interesse mehr beansprucht. Das Erlernen einer fremden Sprache blieb in späterer Zeit für den Livländer stets eine Notwendigkeit, nur daß je nach der Zeitlage auch andere Sprachen in Frage kamen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. finden sich in Wettgerichtsprotokollen Rigas Eintragungen, laut denen die polnische Sprache gelernt wird<sup>57)</sup>. Ebenso hören wir von polnischen Schulmeistern in Riga, die in Verhandlungen mit dem Rat treten<sup>58)</sup>. Ähnliches gilt für die Zeit der schwedischen Herrschaft im alten Livland<sup>59)</sup>. Mit dem Beginn der russischen Oberhoheit rückte naturgemäß die russische Sprache wieder stark in den Vordergrund. Unterrichtsklassen und Handelsschulen für junge Kaufleute wurden jedoch in Reval und Riga erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet, während bis dahin nur die Bemittelten durch Privatunterricht eine gute theoretische Fachausbildung erhalten konnten<sup>60)</sup>.

### Die Hausgemeinschaft.

Die Gründung eines Hausstandes im großen Haushalte der Stadt war nur einem Bürger möglich, da er ja dadurch auf eine dauernde Bürgernahrung an seinem Wohnort angewiesen war<sup>61)</sup>. — Über die Gestaltung des Lebens im Hause des Kaufmanns ist naturgemäß für die ältere Zeit sehr wenig in Erfahrung zu bringen, da das Privatleben des Kaufmanns und Krämers in der schriftlichen Überlieferung der Zeit nur sehr dürftig zum Vorschein kommt. Wir haben uns im Hause des Brotherrn eine enge Arbeitsgemeinschaft vorzustellen, die den Erfordernissen des täglichen Lebens gerecht werden mußte. Vielsach wurde der

<sup>56)</sup> U. B. Abt. II, 3 Nr. 67.

<sup>57)</sup> Dr. Schneider, Aber die Beziehungen Pernaus zur Hanse im 17. Jahrh. ... Sitz. Ber. d. Altertumsforsch. Ges. z. Pernau, Bd. V, S. 55 ff.

<sup>57)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. I, S. 85 (1664), Bd. II, S. 41/42 (1678).

<sup>58)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Ratsprotokolle, Bd. 42, S. 87 (1693), Bd. 43, S. 180 (1695).

<sup>59)</sup> Vgl. das Überwiegen der schwedischen Lehrerschaft im Reval des 17. Jahrh. (E. Seuberlich, Aber die Herkunft des deutsch-baltischen Bürgertums. Balt. Mon. Heft 1933 S. 12, S. 663.

<sup>60)</sup> Revalsche Zeitung 1863 Nr. 4, Die Unterrichtsklassen für Handlungsbeflissene in Reval (seit 1861).

<sup>61)</sup> Vgl. z. B. Mon. Liv. ant. IV, S. 11.

Handel allein mit Angehörigen der Familie betrieben<sup>62)</sup>, aber schon in früher Zeit hören wir auch von Dienstboten, die im Hause ihres Herrn wohnten. In einer Rigischen Vurspate des 14. Jahrh. heißt es: „ok sollen neyne dienstboden kameren noch keller hebben buten erer herscop huseren“<sup>63)</sup>. Wie wir schon sahen, findet sich im Mittelalter die Gepflogenheit, junge Kaufmannsöhne, abgesehen von den hanfischen Kontoren, an fremde hanfische Handelsplätze zu senden, wo sie unter der Obhut des befreundeten Kaufmanns sich einer weiteren kaufmännischen Ausbildung unterzogen. Sie standen damit im Zusammenhang mit der Hausgemeinschaft dieses Kaufherrn. Gelegentlich verzeichnet der Ältermann der Großen Gilde zu Riga (1559), daß zum Schutz der Stadt neben anderen wehrfähigen Männern Gesellen und „junge Knechte, de ein Ider by sich im huse Ihm Denste hadde“ zur Verfügung standen<sup>64)</sup>. Das Wohnen im Hause des Brotherrn läßt sich seitdem durch alle folgenden Jahrhunderte feststellen, bis es in Riga in einem alten traditionsbewußten Hause erst im Jahre 1902 endgültig aufgehört hat. Durchbrechungen dieser alten Gewohnheit hat es auch früher schon gegeben, wenn z. B. ein Rigischer Kaufmann seinen eigenen Sohn in Riga selbst in die Lehre gab. So machte ein Rigischer Kaufmann 1739 mit einem Ältesten der Großen Gilde ab, daß der Sohn seine eigene Schlafstätte haben solle<sup>65)</sup>. Die Kaufgesellen und Jungen bewohnten in jüngerer Zeit, mehrere in einem Raum, meist Zimmer im oberen Stockwerk oder Hofzimmer. Das Wesentliche ist, daß der Brotherr in der Regel im selben Hause wohnte und in ständiger Fühlung mit seinen Hausgenossen blieb. Daß er nicht immer Besitzer des Hauses war, spielte keine bedeutende Rolle. Heiratete einer der Kaufgesellen, so verließ er das Haus seines Herrn und blieb nur in lockerer Verbindung mit dessen Hauswesen. Oft ergab sich das Wohnen in der Hausgemeinschaft des Lehrherrn ganz von selbst, denn wie sich an Hand der Rigaer Einschreibebücher des Wettgerichts verfolgen läßt, stammte ein großer Teil der Lehrjungen und Gesellen von auswärts<sup>66)</sup>. Neben dem sich immer stärker gestaltenden individualistischen Streben der Einzelglieder der Hausgemeinschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. hat zur Auflösung dieser Gemeinschaft entschieden auch der Umstand beigetragen, daß mit dem durch die veränderten Wirtschaftsverhältnisse bedingten räumlichen Wachsen der Stadt zu Ende des Jahrhunderts der

<sup>62)</sup> M. Weider, Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters, S. 452.

<sup>63)</sup> F. G. v. Bunge, Archiv IV, S. 209.

<sup>64)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. 112.

<sup>65)</sup> Rigaer Stadtblätter 1825, S. 292.

<sup>66)</sup> Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1 ff. (1651 ff.).

kaufmännische Nachwuchs zum weitaus größeren Teil von der Großstadt selbst gestellt wurde. In der Landstadt wiederum machte sich der starke Trieb zur größeren Stadt bemerkbar (Riga, Reval, Dorpat). Die Fälle wurden immer seltener, daß die jungen Kaufleute nach der Lehrzeit in der Kleinstadt blieben, so daß auch hier die alte Tradition langsam und sicher abreißen mußte <sup>67)</sup>.

Einschränkend muß bemerkt werden, daß in der Hausgemeinschaft die Vereinigung der Hausgenossen zu einer großen Familie am deutlichsten im Hause des Krämers ausgeprägt war. Im Hause des Großkaufmanns, zumal in Zeiten hoher wirtschaftlicher Blüte, konnte bei einem ausgesprochenen Standesbewußtsein des wohlhabenden Kaufmanns, der vielfach als Glied des Rates oder als Ratsverwandter eine gehobene gesellschaftliche Stellung genoss, das Zusammenleben zwischen dem Brotherrn und seinen kaufmännischen Dienstkräften keinen so vertrauten Charakter annehmen wie in der Hausgemeinschaft des Krämers <sup>68)</sup>. Unterschiede im einzelnen haben demnach bestanden, die in vielen Fällen aus der Persönlichkeit des Hausvorstandes herzuleiten sind. Bezeichnenderweise heißt der Rigische Kaufmann in seiner Hausgemeinschaft noch im ganzen 17. Jahrh. „Herr“ <sup>69)</sup>. Erst um 1700 beginnt sich der Ausdruck „Patron“ durchzusetzen, dem sich im 18. Jahrh. die Anrede „Prinzipal“ zugesellt, bis sich im Laufe des 19. Jahrh. die Bezeichnung „Chef“ durchsetzt <sup>70)</sup>. Das selbstverständliche Herrenbewußtsein des hantischen Kaufmanns finden wir in den 60er Jahren des 16. Jahrh.

<sup>67)</sup> Die Hausgemeinschaften der deutschen Handwerksmeister hörten kurz nach 1900 ebenfalls auf, nachdem sie sich bis dahin fast durchweg gehalten hatten. Die auswärtigen Lehrlinge fanden in Riga seit 1909 im neugegründeten Handwerkslehrlingsheim und seit 1912 im Kaufmannslehrlingsheim Aufnahme. Beide Heime bestehen noch heute. Nach dem Aufhören der alten Hausgemeinschaft hatten sich schädliche Folgen dieser Entwicklung in einer gewissen Verwahrlosung der erwerbstätigen Jugend gezeigt, der begegnet werden mußte. Hugo Wittrock, Unsere deutschen Lehrlingsheime. Jahrb. des balt. Deutschtums 1930. — E. E. Aldnik, Zur nationalen und sozialen Lage des deutsch-baltischen Handwerkerstandes. Balt. Montagshefte 1934, Heft 5, S. 255/56.

<sup>68)</sup> Der Dünkel wohlhabender Kaufleute mag eine russische Verordnung gefördert haben, die die Kaufmannschaft nach ihrer Kapitaleinlage in drei Gilden einteilte, wobei festgesetzt wurde, welcher Kaufmann in einer Kutsche oder in einer Kalesche, zwei- oder einspännig fahren durfte. Die Einteilung in drei Gilden währte von 1785 bis 1863 (E. Blumenbach, Die Gemeinde der Stadt Riga in 700 Jahren, S. 42/43, 59).

<sup>69)</sup> Nicht zu verwechseln mit der offiziellen Titulatur „Herr“, die früher lediglich Ratsherren, Geistlichen und Rittern zukam.

<sup>70)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1 ff. — In Deutschland folgen sich die Ausdrücke in dieser Weise: im 17./18. Jahrh. allgemein „Patron“; seit dem 17. Jahrh. auch „Prinzipal“; vom Ende des 18. Jahrh. an „Chef“ (A. Schirmer, S. 39, 141, 147).

in einer Eintragung des Altermannbuches der Rigaer Großen Gilde auf das Haus des Kaufherrn bezogen stark und natürlich ausgesprochen wieder. Es heißt dort: „dohnn ick mith minen folle Al to roume waß . . . sso hebbe ick sse (die Stadtwache) Inn miner Dornsse vor mi gefunden . . .“<sup>71)</sup>.

Keine bloß äußerliche Hausgemeinschaft verband alle Hausgenossen. Als verantwortlicher Führer, dem ein Bestrafungsrecht zustand, trat der Hausherr seiner „Familie“ gegenüber auf. So hören wir in einer Klage des Dienstherrn vor dem Rigaer Wettgericht (1660) „ . . . wie er gegenwertigen Jungen . . . , der sich aber wie einem Jungen geziemet und gebühret nicht woll verhalten, sondern in die Bierkeller gegangen, bey nacht Zeiten Trunken zu Hausse kommen, seine Bude offen stehen lassen und ihm dadurch schaden Zugefüget, weswegen er Ihn gleich . . . es geziemet gebührllich abgestrawet . . .“<sup>72)</sup>. Das Wettgericht ermahnte die Bedienten nötigenfalls „ . . . Herrn und Frau gleichwie es . . . wohl anstehet, zu respectieren . . .“ (1680)<sup>73)</sup>. Auch aus späterer Zeit hören wir von Hausarrest und väterlichen Züchtigungen der Lehrlingen durch den Patron<sup>74)</sup>. Ordnung und Disziplin mußten im Hause herrschen. In einem größeren Unternehmen konnten sie vom Hausherrn und der Hausfrau allein nicht aufrechterhalten werden, zumal wenn in neuerer Zeit bisweilen ein Teil der Ware erst im Hause des Kaufmanns ihr verkaufsfertiges Aussehen erhielt oder hier erst gefertigt wurde. Die älteren Kaufgesellen mußten helfend eingreifen. Sie beaufsichtigten die Lehrlinge auch nach Geschäftsschluß. Einer der älteren teilte das Schlafgemach mit den Jungen. Sei es, daß nun einer der langjährigen Kaufgehilfen zum „Senior“ der Gehilfen ernannt wurde, oder daß es weniger offiziell gehandhabt wurde, eine Aufsicht der älteren Glieder der Hausgemeinschaft über die Jungen wurde allgemein durchgeführt<sup>75)</sup>. Der Herr des Hauses und daneben seine Frau waren jedoch stets die ausschlaggebenden Gewalten in der Hausgemeinschaft. Das zeigte sich schon bei den gemeinsamen Mahlzeiten. Wendungen wie diese, daß der Hausherr den Gesellen „an seinem Tisch die Kost gegeben“ (1666), daß „er an seinen Tisch gehen“ könne (1669), zeigen diese Tischgemeinschaft<sup>76)</sup>. In den

<sup>71)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. 138.

<sup>72)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1, S. 34.

<sup>73)</sup> a. a. O. Bd. 2, S. 112/113.

<sup>74)</sup> Riga 19. Jahrb.

<sup>75)</sup> Reval — 1. Hälfte des 19. Jahrh.; Riga — zweite Hälfte des 19. Jahrh.; Libau — Mitte des 19. Jahrh.; Fellin — 2. Hälfte des 19. Jahrh.; S. E., Bilder aus Revals Vergangenheit, Dtsch. Mon. Schr. f. Rußland 1. Jg. 1912, S. 974.

<sup>76)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1, S. 141, 178.

Kontrakten zwischen dem Brotherrn und dem Lehrjungen und Gesellen ist immer wieder von der freien Kost die Rede <sup>77)</sup>. Aus späterer Zeit kennen wir eine feste Tischordnung, die in ähnlicher Weise auch für die frühere Zeit anzunehmen ist. Oben an der Tafel saß der Hausherr, rechts von ihm die Hausfrau oder es präsiidierte auch die Frau des Hauses. An der linken Seite des Tisches schlossen sich die Söhne des Hauses an das Familienoberhaupt. Es folgten dem Alter nach die Kaufgesellen, dann die Lehrlinge und schließlich die Töchter des Brotherrn, die neben der Mutter sitzend, den Kreis schlossen. Links saßen demnach die Männer und rechts war die Frauenseite der Tafel. Gemeinsam wurden die Mahlzeiten fast durchweg nur abends und feiertags eingenommen. Die Mittagsmahlzeit zog sich in den größeren Geschäften meist zwei bis drei Stunden hin, da ein Teil der Belegschaft ständig im Kaufladen bleiben und auf Ablösung warten mußte. So herrschte um die Mittagszeit ein ständiges Kommen und Gehen. Von einer gemeinsamen Mahlzeit konnte deswegen zu Mittag nicht die Rede sein. Dieses ist stark verallgemeinert das Bild aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. <sup>78)</sup>. In manchen reichen Kaufmannshäusern speisten die Lehrlinge und Gesellen in der Regel nicht an der Tafel des Patrons. Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß das Bild im 17. und 18. Jahrh. von dem hier gezeichneten wesentlich abwich. Für die frühere Zeit ist es ähnlich zu mutmaßen. Ein Rigaer Kaufmann berichtet, wie er einen Lehrjungen aufgenommen habe, ihn „ . . . esliche Jahre gleichs seinen Kindern denen Er nur gleichsam Gesellschaft gethan, gehalten . . .“ (1673) <sup>79)</sup>. Auch dieser junge Lehrling wird bei den Mahlzeiten neben den Kindern des Brotherrn gegessen haben. Im einzelnen wird sich aus derlei Notizen jedoch nichts beweisen lassen.

Neben der Wohnung und der freien Kost genossen die Angehörigen der Hausgemeinschaft ein Drittes. Der Hausherr sorgte für die Kleidung der Jungen und Gesellen, für deren Wäsche und „Wolle“, wie wir auch aus Deutschland wissen <sup>80)</sup>. Die Hauptlast bei der Kleidung der Hausgenossen trug die Hausfrau. Der Lehrjunge erhielt ein „Jungens Kleid“, der Geselle ein „Gesellen Kleid“, wenn er seine Zeit gedient hatte, wie wir aus dem 17. Jahrh. wissen. Das Gesellenkleid, meist „Ehrentkleid“ ge-

<sup>77)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1 ff. (1651 ff.).

<sup>78)</sup> Riga 1860—1880, das Haus meines Großvaters, der sich in allem stark an den Brauch im Hause seines früheren Libauer Lehrherrn hielt. (1840—1848). Fellin 1870—1880, private Mitteilung.

<sup>79)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1, S. 236.

<sup>80)</sup> W. Eillem u. F. Voigt, Hamburgische Kaufmannslehrkontrakte aus dem 18. Jahrhundert, Hans. Gesch. Bl. Jahrgang 1887, S. 141—145.

nannt, erhielt der Geselle unabhängig von der während der Dienstjahre notwendigen Kleidung, kontraktmäßig nach Ablauf der Dienstzeit. Zum Ehrenkleid gehörte ein Mantel, der vom Brotherrn zuweilen verweigert wurde, was zu Klagen vor dem Wettgericht führte. Es scheint dem Gesellen vielfach die Wahl gestellt worden zu sein, ob er für das Ehrenkleid „schwarz, dunkel oder lieber lachen“ haben wolle, während das Jungenskleid aus gewöhnlichem groben Stoff ohne Futter bestand. Die Sorge für die Kleidung finden wir auch im 18. und 19. Jahrh. Um 1880 war es noch üblich dem zum Gesellen freigesprochenen Jungen einen schwarzen Anzug zukommen zu lassen, jedoch hatte sich die Sitte schon so weit aufgelockert, daß dem „Kommiss“ an Stelle des Anzugs auch Geld überreicht wurde, das er je nach Gefallen für einen schwarzen oder farbigen Anzug verwenden konnte<sup>81)</sup>. Später ist es dann bei der Geldspende geblieben.

Das Wesen jeder Gemeinschaftsordnung liegt in einem bestimmten Rhythmus verankert. Doch ist gerade dieser Lebensrhythmus, der Geist des Hauses, in den verschiedenen Hausgemeinschaften schwer allgemein zu fassen. Ein Anhalten zu christlicher Frömmigkeit scheint nicht durchweg zu allen Zeiten die Regel gewesen zu sein. Im Mittelalter wurde kirchliche Frömmigkeit gemeinhin als eine Selbstverständlichkeit angesehen, wenn es auch nicht immer ausdrücklich betont wurde. Man denke an die im 15. Jahrh. an der Rigaer Pfarrkirche von St. Peter ständig zunehmende Zahl der Vikarien durch Bürger der Stadt, an das Patronats- und das Präsentationsrecht des Stifters dieser Vikarien und an die vielen aus Privatmitteln unterhaltenen Geistlichen an den Nebenaltären<sup>82)</sup>. Die Reformation brachte bekanntlich auch in Livland einen neuen Aufschwung des christlichen Lebens, dem eine Lockerung der öffentlichen Moral während der langen Kriegszeiten folgte. Zuchtlosigkeit und Rohheit mancher Jungen, besonders bei den „Bauernhändlern“, finden wir im 17. und um die Mitte des 19. Jahrhunderts, und es fragt sich, ob es in der Zwischenzeit viel besser gewesen ist<sup>83)</sup>.

<sup>81)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1 ff., 3. B.:

Bd. 1, S. 79, 81, 141, 183, 288 (17. Jahrh.);

Bd. 3, S. 378, Bd. 14, S. 152 (18. Jahrh.);

Tagebuch des D. F. Geelhaar aus Libau 1771—1811, Eintragung v. 11. Nov. 1778 (Abschrift im volkstl. Arch. d. S. J.). Entwurf für eine Rede anlässlich einer Freisprechung 1879 (im Besitz des Verfassers). — S. E., Bilder aus Revals Vergangenheit, Dtsch. Monatschr. 1. Jg., S. 966.

<sup>82)</sup> N. Busch, Untersuchungen zur Lebensgeschichte Dürers, S. 41 ff.

<sup>83)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1, S. 131/32 (1666). Eingabe an das Wettgericht, liegend in Bd. 2 d. Einschreibebücher. — F. R. Gadebusch, Liv. Jahrbücher III, 2, S. 364 ff. (1684). — D. Grosberg, Johansson aus Lemsal, Dtsch. Monatschr. f. Rußland d. Balt. Monatschr. 56. Jahrg., S. 139.

Jedoch muß man sich vor Verallgemeinerungen hüten. Für das 18. und 19. Jahrh. gerade sind beispielsweise Nachrichten für Libau zugänglich, die für ein kirchliches Interesse auch der Lehrlinge und Kaufgesellen sprechen, und dasselbe gilt ebenfalls für das Riga des 19. Jahrh. und dürfte auch für andere baltische Städte keine Geltung haben. Beispielsweise ist für Riga überliefert, daß der Lehrherr, seine Frau, Kaufgesellen und Lehrburschen gemeinsam zum Abendmahl gingen<sup>84</sup>). In den Landstädten kam ein Anhalten zum Kirchgang weniger in Frage, da vielfach gerade zur Kirchenzeit mit den Bauern gehandelt wurde, obwohl der Sonntagshandel in beschränktem Umfange erst nach dem Gottesdienst am Nachmittage gestattet war oder ganz untersagt wurde (18. Jahrh.)<sup>85</sup>). Einheitlich läßt sich die Frage des Kirchganges kaum beantworten. Ein gemeinsamer Zug christlicher Haltung wurde jedoch dadurch gewährleistet, daß die Einsegnung der Lehrlinge meist aus der Hausgemeinschaft des Kaufmanns heraus in den evangelischen Gemeinden erfolgte. Bekannt ist ja auch die religiöse Einstellung des Kaufmanns, die sich in Eintragungen in die Geschäftsbücher äußert. Finden wir um 1800 im Hauptbuch noch kleine Gedichte religiösen Inhaltes, so sind auch jetzt noch Kassenbücher anzutreffen, die mit einem „Mit Gott“ auf der ersten Seite beginnen<sup>86</sup>). Die Bindung an die Kirche zeigte sich auch recht sinnfällig. Am 1880 nämlich hörte in Riga ein Brauch auf, der durch Jahrzehnte üblich gewesen zu sein scheint. Während des Gottesdienstes gingen Kaufgesellen mit dem Klingbeutel die Bankreihen ab und sammelten Spenden für die Gemeindearmen. Am 1880 übernahmen die Kirchendiener dieses Amt, weil die Kaufgesellen diese Pflicht als lästig empfanden. Da in der Verwaltung der Stadtkirchen „Administratoren“ aus der Zahl der Ältesten der Großen Gilde saßen, sind durch sie Kaufgesellen der Ältesten zur Kollekte in diesen Kirchen herangezogen worden<sup>87</sup>). Nach der Mitte des 17. Jahrh. hören wir von den verschiedensten Personen, die als „Beutelumbgeber in der Kirche“ vom Rat bestätigt wurden. Zuvor wurden sie durch den Ältermann der Gilde dem Rat vorgeschlagen und dann für ein Jahr gewählt. Die Gewählten sind vom Bürgermeister stets

<sup>84</sup>) Tagebuch des D. F. Geelhaar aus Libau 1771—1811. Abschr. im volksödl. Arch. d. S. J. — Tagebuch des Johann Redlich 1834—1886 (Privatbesitz).

<sup>85</sup>) Frenmann, G. von, Urkunden und Aktenstücke Nr. 76, 128 I, 129, 135 § 4, 157 § 3, 197.

<sup>86</sup>) Auszug aus einem Hauptbuch von 1781/82, Arch. d. volksödl. Sammelstelle des S. J.

<sup>87</sup>) In den vorstädtischen Kirchen, in deren Verwaltung Glieder der St. Johannisgilde der Handwerker saßen, gingen ebenfalls bis etwa 1880 Handwerksgeellen mit dem Klingbeutel herum.

„zur beobachtung ihres devoir encouragiret worden“<sup>88)</sup>). Nicht nur für Riga ist überliefert, daß Kaufleute während des Gottesdienstes mit dem Klingbeutel Geldspenden einsammelten. Aus Felliner Nachrichten läßt sich beispielsweise entnehmen, daß diese Gewohnheit in Fellin schon vor 1772 bis zum Jahre 1882 geübt worden ist. Dann scheinen sich die Kaufleute auch hier dieser Ehrenpflicht entzogen zu haben<sup>89)</sup>).

Die rechte Einstellung des Brotherrn zu seiner Hausgemeinschaft ergab sich aus einer christlich-deutschen Grundhaltung heraus, die ich nach allem für ein Hauptelement der Hausgemeinschaft des livländischen Kaufmanns halte. Diese Haltung spricht etwa aus einer Aufzeichnung im Besitz des Verfassers. Es ist der Entwurf einer Rede vom Jahre 1876, die in Riga gehalten wurde. Sie wendet sich anfangs gegen die bequemen und ichsüchtigen Standesgenossen und lautet dann wie folgt: „... ganz anders gestaltet es sich, wenn der Prinzipal die ihm anvertrauten jungen Leute, seiner speziellen Aufsicht unterzieht, ihren moralischen Lebenswandel überwacht, dieselben seinem Familienkreise gleichstellt, darauf achtet und danach strebt, daß es den Jünglingen auch möglich werde . . . ein achtbares Mitglied des ehrsamten Handelsstandes werden zu können . . .“<sup>90)</sup>. Die Gleichstellung mit dem engeren Familienkreise — es wurde schon angedeutet, daß es nicht überall vollkommen durchgeführt war — brachte es mit sich, daß Herr und Untergebener sich auch in der Geselligkeit des Hauses begegneten. Die christlichen Feste des Jahres, Gedenktage und Feiern in der Familie des Hausherrn gaben Anlaß genug zu harmloser, häuslicher Freude, wie auch berichtet wird, daß in den reichen Häusern rigischer Kaufleute Festlichkeiten stattgefunden haben, an denen neben der Familie des Kaufmanns und seinen Gesellen auch die Bauern teilnahmen, mit denen der Kaufherr Handel trieb<sup>91)</sup>. Wie dem auch sei, von einer Teilnahme auch der Lehrlinge an Hochzeiten in der

<sup>88)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Ratsprotokolle, Bd. 13, 16, 17, 20, 21, 22, 25, 27, 29, 30, 42, S. 247/48, 253 usw.

<sup>89)</sup> Dasselbe gilt für die deutschen Handwerker Fellins. Nach dem Bürgerregister wurden die Bürger des Städtchens fortlaufend zu dieser Kollekte herangezogen, wobei der einzelne Bürger ein halbes Jahr lang zu den Gottesdiensten seiner Pflicht genügen mußte. (Freymann, Georg v., Das Felliner Bürgerbuch 1728—1889. Beilage d. Jahresber. d. Felliner litter. Ges. 1900/01, S. 16—24, Fellin 1902. — Derj., Urkunden u. Altentwürfe Nr. 135 § 6, 189 § VI.)

<sup>90)</sup> Entwurf einer Rede v. Jahre 1876, Riga (im Besitz des Verfassers).

Zm 19. Jahrh. wurden die im Hause wohnenden Angestellten „junge Leute“ oder „Jungherrn“ genannt, auch wenn sie noch so alt waren. (Riga, Reval, Fellin usw.).

<sup>91)</sup> D. Großberg, Johanson aus Lemsal, Ostsch. Monatschr. f. Rußland 56. Jahrg., S. 140.

Familie des Kaufherrn habe ich sichere Nachricht (1666)<sup>92</sup>). Am 1850 war es in Riga allgemein üblich, daß die Prinzipale ihren „Commis und Burschen“ zu Weihnachten Geschenke austeilten<sup>93</sup>). Laufjungen und Lادenknechte erhielten in manchen Häusern noch bis zum Weltkrieg zu Weihnachten Backwerk, Süßigkeiten und Wein. Eine Selbstverständlichkeit war es, daß das Personal am Neujahrstage seine Gratulation vorbrachte, worauf dann etwa mit Bischof oder Bowle Bescheid getan wurde. Später haben dann nur die Knechte an der offiziellen Neujahrsgatulation festgehalten. (Riga).

Aus dem 19. Jahrh. hören wir ferner von Hausmusik, Theaterspielen der Hausgemeinschaft und gemeinsamen Ausflügen (Riga). Besaß so mancher rigische Kaufmann sein „Höfchen“ außerhalb der Stadt, aber doch in ihrem Weichbilde, so zog in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Schar der Angestellten mancher Handlung an den Rigaschen Strand, wo der Patron ein Höfchen erstanden hatte. Die Angestellten waren am Johannitage und an manchem Sonntag Gäste des Prinzipals auf seinem Höfchen. Sie kamen schon vormittags aus der Stadt und verbrachten mit Spielen und Wanderungen, bei freundlich gebotener Bewirtung den Tag im Freien<sup>94</sup>). An dem geselligen Leben des Hauses nahm auch der auswärtige „Geschäftsfreund“ teil, wenn er auf seiner Geschäftsreise den befreundeten Kaufmann aufsuchte. Zwanglos konnte er sich in die gastliche Familie einfügen, auch wenn er in der Regel im Hotel wohnte. Vielsach haben sich freundschaftliche Bande von Haus zu Haus geknüpft, die z. B. Taufpatenschaften verstärkten. Der Verfasser selbst hat diese Beziehungen noch erlebt und kennt sie aus Erzählungen für das 19. Jahrh.

### Lehrjungen und Kaufgesellen.

Unzertrennlich gehörten die Lehrjungen und ledigen Kaufgesellen zur Hausgemeinschaft des Kaufmanns. Von einem geregelten Lehrlingsverhältnis im kaufmännischen Bereich hören wir

<sup>92</sup>) Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1, S. 113.

<sup>93</sup>) Tagebuch des Johann Redlich 1834—1886 (Privatbesitz), Eintragung v. 27. Dez. 1848.

<sup>94</sup>) Ob es im ausgehenden Mittelalter mit gemeinsamen Ausflügen ähnlich bestellt war, ist schwer festzustellen. Von „Lusthäusern“ der Bürger außerhalb der Stadt hören wir in Reval und Riga im 16. Jahrh. jedenfalls mehrfach. (Mon. Liv. ant. IV, S. 112; Script. rer. Liv. II, S. 57, 106. Dehio, S., Reval einst und jetzt. Reval 1910, S. 26/27).

Es könnte verlockend sein, eine häusliche Geselligkeit in kaufmännischen Kreisen von uns aus gesehen weit ins Mittelalter hinein zu deuten. Es entspränge ein falsches Bild. Wie gerade das dritte Kapitel dieser Arbeit zeigen wird, hat sich das gesellige Leben des Kaufmanns im Mittelalter fast ausschließlich in seinen Bruderschaften abgepielt.

jedoch erst verhältnismäßig spät<sup>95)</sup>. Wie lange die Lehrzeit im kaufmännischen Betriebe im alten Livland währte, ist schwer in eine gültige Formel zu bringen, da die Bestimmungen der verschiedenen Handelsplätze und Kompanien diesen Punkt nicht behandeln. Eine Rigaer Polizeiordnung von 1502 spricht davon, daß das Dienstverhältnis gelöst werden könne, wenn der Dienstverpflichtete wegzöge und der Bürger nichts dagegen einzuwenden habe<sup>96)</sup>. Beispielsweise gehen auch Rat und Gilden in Dorpat 1528 auf das Lehrlingsverhältnis ein. Kein Junge dürfe ohne Genehmigung seines Herrn den Dienst verlassen, wenn ein anderer Brotgeber sich um ihn bemühe<sup>97)</sup>. Die Jungen treten schon in sehr jungem Alter an. Mitte des 16. Jahrh. nämlich wurde der Stadt Riga eine Abgabe nur für die Jungen über 12 Jahre gezahlt und in den ersten Eintragungen vom Jahre 1579 im Buche der Rigaer Krämerkompanie, zu der die Wandschneider und Krämer im gleichen Jahre zusammengetreten waren, unterzeichneten fast alle Jungen mit einem Kreuz, was für ihre große Jugendlichkeit spricht<sup>98)</sup>. So kann es auch nicht verwundern, daß die Lehrzeit hier verhältnismäßig lang ist. Von den im Jahre 1579 festgesetzten sechs Jahren steigt sie auf sieben (1614) und acht Jahre (1649—1652), während im 19. Jahrh. wieder eine rückläufige Bewegung einsetzt. Zu den Fertigkeiten, die der Junge sich während der Lehrzeit in der Schule aneignen muß, gehören eben auch Lesen, Schreiben und Rechnen<sup>99)</sup>. Nach dem Jungendienst, für den der Lehrherr freien Unterhalt und die Ausbildung gewährt, muß der Betreffende zwei Jahre lang „für seinen Lohn dem Herrn gewertigt sein“ und kann dann „in dreien Tharen . . . seine eigene Handtierung auff seines Herrn wiederlegung die er annehmen muß“ anfangen, d. h. im Vertrage mit

<sup>95)</sup> Als Lehrlingsverhältnis, von dem wir vielleicht nur hören, weil es über das normale hinausgeht, ist ein Vertrag zwischen Hildebrand Beckinhusen in Lübeck und seinem Bruder mit einem jungen Mann anzusehen, der sich 1418 für zweijährigen freien Unterhalt dazu verpflichtet, fünf Jahre lang in der Gesellschaft der Brüder zu bleiben und sich mit Geld an den Geschäften zu beteiligen, wofür er dann auch Geselle werden soll. (W. Stieda, Hildebrand Beckinhusen, Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns . . ., S. XXVI, S. 225 Nr. 201). In einem Schragen der Haderslebener Kaufmannsgilde finde ich um 1500 die Bestimmung, daß jeder angehende Kaufmann drei Jahre gedient haben müsse (C. Nyrop, Bd. 2, S. 439 § 3).

<sup>96)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. CCXLVIII.

<sup>97)</sup> L. Arbusow, Alten und Rezeffe . . ., Bd. 3 Nr. 253 § 16.

<sup>98)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. 119. — Handschriften der Krämerkompanie, Bd. 18, S. 25 ff. Manuskript Nr. 1290 der Ges. f. Gesch. und Alde zu Riga.

<sup>99)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1, S. 85 und 161, — Handschriften der Krämerkompanie, Bd. 18, S. 8, 11, 37 § 2. Manuskript Nr. 1290 der Ges. f. Gesch. u. Alde in Riga.

seinem Herrn, wobei beide mit Kapital beteiligt sind (1614)<sup>100</sup>). In Fellin und Pernau werden die Kaufgesellen im 18. Jahrhundert durch Vertreter des Kaufmannsstandes genau geprüft, ob sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung eines selbständigen Handels besitzen, worauf sie eine Bescheinigung der zuständigen Behörde erhalten<sup>101</sup>). Ähnliches wie für Riga, Pernau und Fellin hat auch für die übrigen Städte Livlands zu gelten. Überall wachten die Korporationen der Kaufleute über den Nachwuchs. — Ein Wandel zeigt sich in der Benennung der Jungen. Bis 1750 war in Riga die Bezeichnung „Zunge“ für den Lehrling üblich. Dann folgte der Ausdruck „Kaufbursche“ (Bursche, Lehrbursche), bis er nach der Mitte des 19. Jahrh. durch das Wort „Lehrling“ abgelöst wurde, das wir seit diesem Zeitpunkt auch in Reval finden. Die Zahlen haben nur als bedingt richtig zu gelten<sup>102</sup>). Im 19. Jahrhundert finden sich dann für die Angestellten des Geschäfts, Kaufgesellen, die späteren Kommis, und Lehrlinge gemeinsam, die Ausdrücke „Jungherren“, „junge Leute“ und „Handlungsbeflissene“<sup>103</sup>).

Schwierig ist es für die Aufnahme neuer Lehrlinge und die Freisprechung zum Gesellen lückenlos besondere Bräuche nachzuweisen. In der Öffentlichkeit ging es wie nachfolgend zu. Zuerst erscheint der Lehrherr mit dem Jungen vor dem Wettgericht, wo die Einschreibgebühr erlegt wird und der Junge mit „Handstreckung“ gelobt, in seinen Dienstjahren „treu, fleißig, from und redlich auszuhalten“<sup>104</sup>). Nach der „Wettung“ werden die Jun-

<sup>100</sup>) Handschriften der Krämerkompagnie, Bd. 18, S. 42, Manuskript Nr. 1290 der Ges. f. Gesch. u. Arkde zu Riga.

<sup>101</sup>) Freymann, Georg v., Urkunden u. Altentstücke Nr. 124, 172.

<sup>102</sup>) Vgl. Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1 ff. — Riga, Stadtblätter 1825, S. 292. — Tagebuch des Johann Redlich 1834—1886 (Privatbesitz). Rev. Zeitung 1877 Nr. 246, 286 (Anzeigen). Der „Zunge“ ist in Deutschland „ein junger Mensch in dienender oder im Handwerk lebender Stellung“. Der „Bursche“ ist hier von der Bedeutung einer im engeren Verband lebenden Gemeinschaft zur Bezeichnung von Handwerksgefelln geworden (noch 1860 üblich). Den „Lehrburschen“ treffen wir bei Goethe an. Auch der „Lehrling“ ist vorzüglich in der Handwerksprache gebräuchlich, nachdem das in dem 16. Jahrh. noch nicht belegte Wort zunächst in der Gegenüberstellung „Lehrer und Lehrling“ gebraucht wurde. D. Wb. 2, Bd. 2, Sp. 448/49, Bd. 4, 2 Sp. 2375/76, Bd. 6 Sp. 554, Sp. 575/76. Es scheint hiernach für Riga bezw. Livland wahrscheinlich, daß die Bezeichnungen für die Lehrlinge in Abhängigkeit von der Handwerkergepflogenheit entstanden haben.

<sup>103</sup>) Beispiele: „Jungherren“: Reval (E. S., Bilder aus Revals Vergangenheit, S. 966); Riga (Private Nachricht); „Zunge Leute“: Reval (Rev. Zeitung 1877, Nr. 77 — Anzeige); Riga, Fellin (Private Nachricht); „Handlungsbeflissene“: (Rev. Zeitung 1863, Nr. 4).

<sup>104</sup>) Nach der Aufhebung des Wettgerichts in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. holte der Chef in Riga zusammen mit dem Neueingetre-

gen beim Altermann der Krämerkompanie in Anwesenheit der zwei Beisitzer bei der Kompanie eingeschrieben; in einer Ansprache weist der Altermann die Jungen darauf hin, wie sie sich im Dienst und ihrem Lehrherrn gegenüber zu verhalten haben. Er sagt u. a.: „Mann soll nicht allein Vater und Mutter, sondern auch die an Vatersstat, als Herren und Frauen Euch sind vorgebet, in Ehren halten . . .“ (1693)<sup>105</sup>). Mit dem ausgedienten Jungen tritt der Lehrherr wieder vor das Wettgericht und bittet ihn zu befreien. Nach der Befreiung wird dem jungen Gesellen vom Gericht zum Gesellenstande Glück gewünscht<sup>106</sup>). Gleichfalls erscheint der Lehrherr mit dem ausgedienten Jungen vor dem Altermann, den Ältesten und der ganzen Kompanie der Krämer, wenn der Junge sich in der Stadt niederlassen will, der Lehrherr gibt vor der Versammlung Zeugnis über den Lehrjungen und teilt mit, ob er selbst ihm „nach Rigischem gebrauch Wiederlage zu thun“ gedenke, d. h. der Lehrherr besitzt ein Vormietrecht, wie es auch in Lübeck war. Dann wird dem Jungen ein Zeugnis ausgestellt. Damit ist der Junge Gesell geworden<sup>107</sup>). — Aus dem vorigen Jahrhundert ist bekannt, daß der Lehrherr in Riga die Freisprechung nach Abschaffung des Wettgerichts selbst in einer feierlichen Ansprache vor versammeltem Hausgesinde vornahm. Zu Ehren des Freigesprochenen wurde am selben Tage bei gemeinsamer Mahlzeit Wein und Kuchen gereicht oder die Mahlzeit in anderer Form feierlicher als gewöhnlich gestaltet<sup>108</sup>). Heutzutage geschieht die alte Freisprechung meist in der Form, daß der Chef dem Lehrling in Anwesenheit älterer Angestellten mitteilt, daß er mit dem betreffenden Tage als Kommis zu gelten habe und eine Gehaltserhöhung beziehe, wenn er weiter im Dienst bleiben wolle.

Bei der feierlichen Handstreckung vor den Wetteherren und der Einschreibung in der Krämerkompanie waren die schon dienenden Lehrlinge nicht anwesend, konnten die Neuaufnahme des Berufsgenossen aber unmöglich stillschweigend hinnehmen. Das

---

tenen den Lehrlingschein vom Handelsamt, ein Brauch, der jetzt auch aufgehört hat, da keine Lehrlingscheine mehr ausgestellt werden.

<sup>105</sup>) Handschriften der Krämerkompagnie, Bd. 2, S. 254 ff. (1693), Bd. 18, S. 17 (1579), Manuskript Nr. 1290 der Ges. f. Gesch. u. Alde zu Riga.

Ganz ähnlich wie in Riga ging die Annahme der Lehrlinge in Lübeck vor sich. M. Weider, S. 455.

<sup>106</sup>) Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1 ff.

<sup>107</sup>) Handschriften der Krämerkompagnie, Bd. 18, S. 46 § 7 (1654); Bd. 18, S. 17 § 7 (1579). — Vgl. das Vormietrecht des bisherigen Herrn nach der Lübecker Krämerrolle von 1573. M. Weider, S. 457.

<sup>108</sup>) Seit dem 18. Jahrh. ist statt „Freisprechung“ immer häufiger der Ausdruck „Dimittierung“ anzutreffen, der anscheinend in Deutschland in Kaufmannskreisen nicht üblich gewesen ist.

Gemeinsamkeitsgefühl der Lehrlinge mußte sich in irgend einer Form äußern.

Vom Bergener hansischen Kontor ist uns bekannt, daß die Neueingetretenen manche unangenehme Prozedur über sich ergehen lassen mußten. Dazu gehörte u. a. das Staußspiel, in dem die Neulinge gestäußt wurden. Auch bei den deutschen Handwerkern in Bergen waren verschiedene Spiele üblich, darunter das Brizenspiel, das in der Woche vor Fastnacht gespielt wurde. Die neuen Lehrlinge zogen vor das Haus ihres Meisters, fielen vor der Tür nieder und mußten sich verprügeln lassen. Noch bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrh. wurde dieses Spiel in Bergen aufgeführt, das dem Lehrling offenbar die Tatsache seines Eintritts als wichtiges Ereignis einprägen sollte<sup>109)</sup>. Durch die Dorpater Ratsprotokolle v. J. 1694 ist auch für Livland überliefert, daß zu Fastnacht ein „Prizschen“<sup>110)</sup> in Reval, Riga und Dorpat stattgefunden hat. Hier übten es die Jungen der Kaufleute, genauer wohl die der Krämer. Das „Prizschwesen“ war vor 1694 in Riga und Reval offiziell schon abgeschafft worden, während die „buden jungens“ es in Dorpat noch auf dem Markt ausübten. Die Veranlassung zu einem Verbot durch den Dorpater Rat gab der Umstand, daß „ein stück, warauß Sie geschossen entzwey gesprungen“, woraus „bald ein groß unglück geschehen“. Der Obergerichtshof erhielt die Weisung die „Prize“<sup>111)</sup> (das Britschbrett) und die Fahne „so die Buden jungens braucheten“ zu beschlagnahmen. Bezeichnend für die feste Einwurzelung des Brauches ist, daß die Budenjungen eine Supplik wegen des Brizens an den Rat sandten, die jedoch nicht erhört wurde, und daß die Jungen den Verbleib der Fahne unter allen Umständen zu verheimlichen suchten. Schließlich lieferten die Jungen die Fahne aus, die dann im Rathaus behalten wurde<sup>112)</sup>. Die Fahne scheint neben dem Böllerschießen beim Brizen keine unwichtige Rolle gespielt zu haben. Wahrscheinlich wurde sie im Aufzuge einhergetragen und es wurde vielleicht ein

<sup>109)</sup> J. Hartung, Die Spiele der Deutschen in Bergen, Hansf. Ges. Bl., Bd. 3 1877, S. 89 ff.

<sup>110)</sup> D. Wb., Bd. 2 Sp. 393 — Britschen.

<sup>111)</sup> D. Wb., Bd. 2 Sp. 393 — Britsche f, brüttsche, pritsche, nml, bridsse, dän. briz.

Sier finden wir auch den etymologischen Zusammenhang mit dem Bergener „Brizenspiel“.

<sup>112)</sup> Für die Hartnäckigkeit zweier Jungen zeugt der Umstand, daß sie sich weigerten folgenden Eid zu schwören: „Ich NN rede und schwere hiemit zu Gott und seinem S. worte daß ich nicht weiß wer die fahne zu sich genommen auch nicht wo dieselbe geblieben, so wahr usw.“ Da sie vom Verbleib der Fahne wußten, sie jedoch nicht ausliefern wollten und nach bestem Wissen den Eid nicht schwören konnten, nahmen sie es sogar auf sich, in Gewahrsam zu sitzen, bis der Rat sich durchgesetzt hatte.

Fahنشwingen vorgenommen <sup>113)</sup>. Spuren des Brizwesens finden sich bei den Lehrlingen in Riga und Reval noch in recht später Überlieferung. Eine Rigaer Aufzeichnung des 18. Jahrh. redet von einer „uralten Gewohnheit“. Es heißt dort:

Wir

Johann Kröger  
Briz-Meister und Ernst  
Friedrich Palm Saenger  
jetziger Zeit attestiren hie-  
mit, daß nach uralter Ge-  
wohnheit nachfolgende primo  
März An(n)o 1755 von uns  
sind gebrihet worden.

Eingeleitet wird das Manuskript von 57 Namen. Dann folgt ein

Register  
derer Lieder

vor diejenigen, so sich über die Brize monquieren.  
vor einen Eisen-Krämer.  
vor einen Seiden-Krämer.  
vor einen Cantoristen.  
vor einen Gewürz-Krämer.  
vor einen Salz-Krämer.  
vor einen Apotheker.  
vor einen Wein-Schender.  
vor einen Baur-Händler.

Es folgen 26 Namen, dann eine formelhafte Einleitung für das Jahr 1756 mit den Namen des Brizmeisters und des Sängers und zum Schluß wieder 19 Namen der Gebrihten <sup>114)</sup>.

Nach einer Nachricht aus Reval ist das Brizen dort noch Ende des 19. Jahrh. üblich gewesen <sup>115)</sup>. Aus beiden Überlieferungen ergibt sich das nachfolgende Bild: Brizmeister und Sänger sind Lehrlinge, die schon eine mehrjährige Lehrzeit hinter sich haben und zum Teil kurz vor der Freisprechung zum Gesellen

<sup>113)</sup> Dorpater Stadtarchiv Nr. C 44. Ratsprotokolle von 1694, S. 169 f., 218, 277 f., 298 (Abschrift im Besitz des Verfassers). — F. R. Gadebusch, Livländ. Jahrbücher III, 2, S. 683.

<sup>114)</sup> Rigaer Stadtbibliothek Manuskript 2462. — In den Rigaer Stadtblättern ist aus der Erinnerung heraus von einer „Gesellschaftsordnung“ der „Gesellschaft der Brizgenmeister“ die Rede, die der Schreiber einmal flüchtig gesehen haben will. M. E. kann es sich nur um die obige Aufzeichnung handeln (Rig. Stadtbl. 1891, S. 153 ff., S. 185, 186).

<sup>115)</sup> Ein Brief von A. Bar. Staël von Holstein an den Rigaer Stadtbibliothekar Dr. h. c. R. Busch v. 15. März 1928 (Volkstbl. Sammelstelle d. S. J.). — Arbeiten des Ersten Baltischen Historikertages zu Riga 1908, S. VI.

stehen <sup>116)</sup>. Sie kennen also die ganze Zeremonie des Brizens gut. Ein Britschbrett hat sich in Reval erhalten; es besteht aus einfachem, unlackiertem Holz, auf dessen Flachseiten die Gebritschten mit Namensunterschrift und sogar Stempelmarken für die Prügel quittiert haben <sup>117)</sup>. Hier streckten zwei ältere Lehrlinge den Neueingetretenen über die Lette (Ladentisch), während ein Dritter ihm mit dem Brett drei Schläge versetzte, deren Zahl erhöht wurde, wenn der Neuling sich wehrte. Gab es in den Revaler Geschäften für diese Handlung nicht genügend Lehrlinge, die sie vornehmen konnten, wurde ein Lehrling der gleichen Geschäftsgattung als Aushilfe herangezogen. Gesungen wurden in letzter Zeit in Reval während des Prügelns nur einige sinnlose, derbe, zerfingene Wortfolgen, die mit „Britsch bratsch Brett . . .“ beginnen und auch um 1890 in Dorpat gehört worden sind, wo sie zwei betrunkene Leute auf der Straße gesungen haben <sup>118)</sup>. Nach der Prozedur zeigte der Gebritschte das Brett mit seinem Namensvermerk in den Läden seines Geschäftszweiges vor und war dann damit in aller Augen ein rechter Lehrling geworden. Die Texte der Rigaer Lieder sind leider nicht erhalten. Aus dem Hinweis auf ein Lied für diejenigen, die sich über die Brize „monquieren“ (lustig machen) geht jedenfalls hervor, daß man die ganze Handlung um 1750 in Riga nicht allgemein ernst genommen hat, nachdem sie im 17. Jahrh. auf Verfügung der Obrigkeit nicht mehr in aller Öffentlichkeit vollzogen werden durfte und aus einem Brauch zu Fastnacht zu einem am 1. März des Jahres geübt wurde. Die Sänger sind in Riga als Vorsänger während der Prozedur zu denken. Der Brizmeister, als Leiter der feierlichen Zeremonie, wird nach einer Ansprache unter dem Gesang der Anwesenden die Schläge verteilt haben. Der Text der Lieder wird sich in scherzhafter Weise auf den Geschäftszweig des Opfers bezogen haben, das in diesem Augenblick seine Schläge erhielt. In Riga war, soweit ich feststellen konnte, das Prügeln der Neueingetretenen im Gegensatz zu Reval im 19. Jahrh. nicht mehr unter dem Namen des Brizens bekannt. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. findet sich in Riga vereinzelt die alte Gepflogenheit, dem Neuling eine Tracht Prügel zu verabfolgen, ohne daß dabei, soviel ich in Erfahrung bringen konnte, zu der Zeit ein festes Brizzeremonial bestanden hätte, geschweige, daß das Prügeln „Brizen“ genannt wurde. Von der Prozedur des Brizens erhielten sich Reste, die

<sup>116)</sup> Dieses ergab sich bei der Überprüfung der überlieferten Namen der zwei Brizmeister, Johann Kröger und Adam Gustav Bergmann, und der beiden Sänger, Friedrich Palm und George Witbe, in Bd. 7 und 8 der Lehrlings- u. Geselleneinschreibebücher des Hist. Arch. d. Stadt Riga.

<sup>117)</sup> Lichtbild in der volkstbl. Sammelstelle d. S. J. Riga. Vgl. D. Wb. Sp. 393 Britschholz, Britsche.

<sup>118)</sup> Private Mitteilung aus Dorpat.

aber eine Art Umkehrung des alten Brauches darstellen. Aus den 70er Jahren des 19. Jahrh. berichtet mein Gewährsmann folgendes: Der neueingetretene Lehrling erhielt einen Besenstiel oder Stock. Er sollte einen älteren Lehrling, der ihm den Stock überreichte, schlagen, was dem Neuling als unmöglich erklärt wurde. Wenn der neue Lehrling zuschlug, schloß der andere flint die Tür, so daß der Schläger oder der andere ausgesperrt wurden. Damit war das Schlagen verhindert. Aus dem Brißen, auf dessen ursprünglichen Sinn noch eingegangen werden muß, ist eine harmlose Fopperei geworden, die keine streng überlieferte Form kennt. Wir finden im baltischen Deutsch bekanntlich auch heute noch die Wendung, etwa in der Formulierung „ich bin gebrieft“, was soviel bedeutet wie „genasführt, geprellt, enttäuscht“<sup>119)</sup>. Es ist möglich, daß diese Wendung ursächlich mit dem Brauch der Lehrlinge zusammenhängt, wenn man das Moment des Foppens beim Brißen besonders hervorkehrt. Unzweifelhaft ergibt sich beim Brißmeister ein Zusammenhang mit der lustigen Person in den Komödien oder dem Britschmeister bei öffentlichen Aufzügen, die mit der Britsche in der Hand und durch Stegreispreme die Zuhörer zum Lachen brachten<sup>120)</sup>. Mindestens für das 17. Jahrh. wird man in Livland diesen Brauch der Lehrlinge ansehen können, wie aus dem erwähnten Dorpater Ratsprotokoll hervorgeht. Es ist mir nicht bekannt, ob der Brauch des Brißens in kaufmännischen Kreisen Norddeutschlands geübt wurde. Schragenmäßig konnte diese Gewohnheit der Lehrlinge natürlich nicht aufgezeichnet werden. Berücksichtigt man eine Zuwanderung der Lehrlinge aus Norddeutschland nach Livland, wie sie sich uns auch noch im 17. und 18. Jahrhundert zeigt<sup>121)</sup> und z. B. die Beziehungen der Rigaer zur Lübecker Krämerkompanie, die ihr 1654 auf Ansuchen ihre Statuten mitteilte<sup>122)</sup>, dann ist es wahrscheinlich, daß der anscheinend im niederdeutschen Sprachgebiet heimische Lehrlingsbrauch aus den hanfischen Städten Norddeutschlands nach Livland gekommen ist<sup>123)</sup>. Mit den Beziehungen zwischen den Krämer in Livland

<sup>119)</sup> Im 18. Jahrh. ist „prießen“ in diesem Sinne auch noch in Deutschland gebraucht worden. D. Wb., Bd. 7 Sp. 2136.

<sup>120)</sup> Vgl. Adlung Teil I, Sp. 1081/82. — D. Wb., Bd. 2 Sp. 393.

<sup>121)</sup> Aus Lübeck, Stralsund, Wismar, Rostock, Bremen, Minden uff. — Vgl. Lehrlings- u. Geselleneinschreibebücher d. Hist. Arch. d. Stadt Riga, Bd. 1 ff. — E. Seuberlich, Über die Herkunft des deutsch-baltischen Bürgertums, Balt. Monatshefte 1933, S. 12, S. 664/65.

<sup>122)</sup> Handschriften der Krämerkompanie, Bd. 2, S. 10 ff. Manuskript Nr. 1290 d. Ges. f. Gesch. u. Alde z. Riga.

<sup>123)</sup> Gleiche Gewohnheiten der Krämer finden sich hier und dort. In Lübeck, Hamburg, Stendal, Leipzig und Riga wurden, um ein Beispiel herauszugreifen, die Toten der Kompanie von Angehörigen der Gesellschaft zu Grabe getragen, und auch von der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. heißt es in einem Libauer Tagebuch, daß ein Verstorbener „von Kauf-

und Norddeutschland war natürlich auch für deren Lehrlinge ein Zusammenhang gegeben.

Wenn wir nach der Wurzel des Ausnahmebrauchs bei den Lehrlingen suchen, stoßen wir im letzten Grunde vielleicht auf die altgermanische Jünglingsweihe und die Männerbünde. Die Bergener Spiele gehören nach Lily Weiser zu den Initiationsriten solcher Bünde<sup>124)</sup>. In diesem Sinne wäre auch der Brauch der schwedischen Kaufmannslehrlinge als Ausnahmeritus in ihre Gemeinschaft zu betrachten. Das Gefühl für die Zusammengehörigkeit zeigt sich sinnfällig in dem Begriff der „Jungenschaft“, wie ich ihn einmal vor dem Rigaer Wettgericht gebraucht finde (1676)<sup>125)</sup>. Wir sind eher geneigt, beim Bräuen der Lehrlingen an ritterlichen und im weiteren Verlauf des Kaufmannslebens an Handwerk- und vielleicht auch studentischen Brauch zu denken. Sehr vieles der späteren Bräuche hat mit den Weihe- oder Anschlußriten an die neue Umgebung, mit dem Aufgehen in die nächsthöhere Stufe des Gemeinschaftslebens innerlich nicht das geringste zu tun. Da handelt es sich dann um schmückendes Beiwerk, Scherz und Mutwillen, die den Übergang oder den Eintritt in den neuen Stand als ein Ereignis von Wichtigkeit unterstreichen, ohne daß dem Gebahren der Beteiligten ein tieferer Sinn beizumessen ist. Bezeichnend hierfür ist der Ausspruch eines Kaufmanns, den ich um Bräuche bei dem Eintritt eines Lehrlings befragte: „Ich habe nicht so genau hingesehen, was sie sich da ausgedacht hatten“. In diesem Falle hatte der Lehrling über den Ladentisch springen müssen. Ähnlich ist Folgendes zu werten: Der Neuling wurde vor einen Tisch geführt, auf dem ein brennendes Licht stand. Ihm wurden die Augen verbunden, worauf ihm bedeutet wurde, das Licht auszublase. Nahm der Lehrling nach dem Versuch die Binde ab, dann sah er an Stelle des Lichts einen ganz anderen Gegenstand, den ich ungenannt lasse (Riga 1872).

Fraglos war auch der Übergang vom Jungen- zum Gesellenstande ein derart wichtiges Ereignis, daß es im Kreise der Gesellen gebührend beachtet werden mußte. Leider ist von einem daran geknüpften Brauch kaum etwas bekannt. Ich finde lediglich in dem Libauer Geelhaarschen Tagebuch aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die mehrfache Anmerkung, daß NN „freigesprochen“ oder „dimittiert“ und von Mr. NN „in die Kirche

gesellen in schwarzer Kleidung“ beerdigt wurde. — Handschriften d. Krämerkompagnie, Bd. 2, S. 11/12 (Lübeck), Bd. 18, S. 19—22, (Riga 1579). — M. Weiser, S. 321 ff. — Tagebuch des D. F. Geelhaar aus Libau 1771—1811, Abschr. i. volkstbl. Arch. d. S. J. Eintragung von 1778.

<sup>124)</sup> L. Weiser, Altgermanische Jünglingsweißen und Männerbünde, S. 79/80.

<sup>125)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 2, S. 8.

geführt“ worden sei. Neben dem Kirchgang muß aber ein weltlicher Brauch bestanden haben, denn Geelhaar berichtet unter dem 12. März 1775: „ . . . wurde Msr. . . . Sennig von unserer Frau Principalin . . . frey gesprochen, und von Msr. Ehrichsen in die Kirche geführt, weil ich seinetwegen meine Trauer um den feel. Patron nicht unterbrechen wollte“. Geelhaar, der schon vier Jahre in der Handlung des Bürgermeisters von Libau, seines nun verstorbenen Patrons war, hätte also den von seiner Prinzipalin zum Gesellen freigesprochenen Lehrling, anscheinend nach dem Kirchgange wohl im Beisein anderer Kaufgesellen mit gebühlichem Allotria in den Gesellenstand aufgenommen, wenn er nicht um den „feel. Patron“ hätte trauern wollen. Durch den Kirchgang allein hätte er die Trauer doch wohl kaum verlest<sup>126)</sup>. Wie der Brauch geartet war, dessen Ausübung Geelhaar einem Stellvertreter übertrug, habe ich leider nicht feststellen können. Anzunehmen ist, daß es sich zum mindesten um eine vom neuen Gesellen ausgerichtete Gasterei gehandelt hat, bei der Geelhaar hätte dabei sein und wohl auch amtieren müssen. Für Riga habe ich eine „Kommiss-Schmore“ anlässlich der Freisprechung durch den Prinzipal von der Zeit um 1870 bis in die Gegenwart einwandfrei feststellen können, ohne daß mir hierbei besondere Bräuche bekannt geworden wären. Die „Schmore“ ist für das 18. Jahrh. wohl unbedenklich anzusehen und wird auch für einen früheren Zeitpunkt anzunehmen sein, wenn man die gesellige Formen bildende Kraft einer lebendigen Gemeinschaft berücksichtigt. In diesem Zusammenhang seien Klagen der Lehrherren über die Jungen erwähnt, die sich in schlechter Gesellschaft „dunn und voll gefüllet“ (1666) und „in . . . Kellern und Bier Krügen voll gesoffen“<sup>127)</sup>. Man wird mit mir annehmen können, daß auch zu dieser Zeit die Freisprechung von den Kaufgesellen, die doch reifer als diese schon pokulierenden liederlichen Jungen waren, gefeiert worden ist und zwar in gebührender und mehr gesitteter Form als die Klagen über Ausschweifungen einzelner undisziplinierter Lehrjungen glauben machen könnten.

### Handelsreisen.

Vielfach begleitete der Kaufmann des Mittelalters seine mit der Hausmarke gezeichnete Ware selbst<sup>128)</sup>. Am Bestimmungs-

<sup>126)</sup> Tagebuch des D. F. Geelhaar aus Libau 1771—1811, Abschr. i. vollstädtl. Arch. d. S. J., S. 3, 4 und Notiz von 1775.

<sup>127)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher, Bd. 1, S. 131/132, Eingabe an das Wettgericht, liegend in Bd. 2 der Einschreibebücher.

<sup>128)</sup> Seit dem 13. Jahrh. wurden — vergleichsweise sei auf die Bauernmarken hingewiesen — in Deutschland die versandtbereiten Waren mit einer Handelsmarke, aus geometrischen Strichen gebildeten Zeichen, gemerkt. Diese „Merken“ finden wir auch bei den livländischen

ort mietete er sich bei einem Bürger der fremden Stadt, seinem Wirt, ein<sup>120)</sup>. Reiste der Kaufmann nicht mit der Ware, war er in höherem Maße auf Gehilfen angewiesen, wenn er es nicht vorzog, eine Handelsgesellschaft zu gründen. Die Gesellschafter, Absender und Empfänger der Waren, wechselten ihren Aufenthaltsort dann nicht so häufig. Jedoch schon im 14. Jahrh. gab es neben der Gesellschaft das Kommissionsgeschäft, die Vertretung im Handel<sup>120)</sup>. Gesellschaft und Kommissionshandel (sendeve) mit Außenhansen wurde durch die livländischen Städtetage untersagt<sup>121)</sup>. Die Warensendungen ließ man vielfach von Handlungsgehilfen begleiten, die der Gesellschaft beitreten konnten. Jedem Gesellschafter stand es frei, daneben seinen eigenen Handel zu treiben<sup>122)</sup>. So vermerkt der Rigaer Bürger Franz Nyenstede 1575 in seinem Handbuch, daß er und ein Geselle neben ihrem gemeinsamen Gesellschaftshandel jeder für sich einen „byhendel“ hatten, bis sie dann in gutem Einvernehmen ihre Gesellschaft auflösten<sup>123)</sup>. Viel hing von der Reise des Kaufmanns und der glücklichen Fahrt des Schiffes ab. Für die Bedeutsamkeit, die man dem Tage der Abreise zulegte, spricht eine Gewohnheit der Revaler Kaufleute des 16. Jahrh. Wenn die Kaufgehilfen sich einschiffen und das Land verlassen wollten, begleiteten sie Bürger, Gefellen, Frauen und Jungfern in den schon 1444 erwähnten Rosengarten, der vor der Strandpforte lag und von dem aus es einen weiten Blick auf die See gab. Diesen Platz — er bestand bis 1577, — auf dem um einen Baum mit ausladenden Zweigen Bänke hergerichtet waren, hatten die Kaufleute angelegt, um den Verkehr im Hafen gut beobachten zu können. Unter dem Baum haben der Ausreisende und diejenigen, die ihn geleiteten, die „verdelach“ getrunken und „in allen fröwden gesungen vnde gesprungen . . .“<sup>124)</sup>. Diesen Abschiedstrunk (verdelage) finden wir auch im ersten Drittel des 15. Jahrh. in

größeren Kaufleuten, bis sie auch hier im Laufe der Zeit die Bedeutung von festen Firmenzeichen angenommen haben und erst im 17. Jahrh. wieder verschwinden. (Vgl. W. Stein, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg . . ., *Hans. Gesch.* Bl. Jahrg. 1898, S. 59 ff. — *Rig. Rundschau* Nr. 227 v. 7. X. 1932, S. 7 — D. Haller, Hausmarken, *Beitr. z. Kunde Estlands*, Bd. XVIII S. 4/5, S. 205.

<sup>120)</sup> *L. B.* VIII 760, Hamburger Wirt livländischer Kaufleute (1434).

<sup>120)</sup> W. Stein, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg . . ., *Hans. Gesch.* Bl. Jahrg. 1898, S. 59 ff. — S. Planitz, Über hanstisches Handels- und Verkehrsrecht, *Hans. Gesch.* Bl. 51. Jahrg. 1926, S. 7 ff. — F. Rörrig, *Hanstische Beitr. z. deutsch. Wirtschaftsgesch.*, S. 191.

<sup>121)</sup> *L. B.* VIII 753 § 11 (1434), Bd. IX 858 § 6 (1442) — *Livl. Ratsfendeboten in Lübeck*.

<sup>122)</sup> W. Stein a. a. O., S. 83. — W. Stieba, Silbebrand Bedinchen, *Briefwechsel . . .*, S. XXVI.

<sup>123)</sup> *Mon. Liv. ant.* II, S. 129 ff.

<sup>124)</sup> *Script. rer. Liv.* II, S. 103 f. (Ruffow). Vgl. Der revalsche Rosengarten. *Beitr. z. Kunde L.*, E. u. Kurl. I, S. 262/63, 270/71.

Reval, wo er Söldnern gereicht wird<sup>135</sup>). Es muß eine verbreitete Sitte gewesen sein, pflegte man doch auch in Riga zum Abschied einen Trunk zu tun<sup>136</sup>). Im „lesten affschede“ trank 1571 der kaiserliche Gesandte dem Altermann der Rigaer Großen Gilde „eyn grot glas wyns Im drunt“ zu dreien Malen zu<sup>137</sup>). Die „verdelage“ finden wir auch sonst im niederdeutschen Sprachbereich, doch wird sie außerhalb Livlands, soweit ich in der mir bekannten Überlieferung feststellen kann, nicht als Trunk sondern schlechthin als Abschiedsgeschenk (?) aufgefaßt<sup>138</sup>). Mir scheint die ursprüngliche Bedeutung des Wortes in der Tatsache eines Abschiedsschmauses zu liegen<sup>139</sup>). Die „verdelage“ ist nichts anderes als die altgermanische Sitte des Minnetrunks, die von Beginn an als Abschiedstrunk auftritt und nach ihrer Christianisierung in Verbindung mit Heiligen und als unbekannte Form des Minnetrunks beim Abschied geübt wurde<sup>140</sup>).

Abgesehen von Handelsreisen innerhalb Livlands, sind die Reisen nach Deutschland und weiterhin bekanntlich auch auf dem Landwege erfolgt, wenn er für den Kaufmann genügend gesichert erschien<sup>141</sup>). Im Zusammenhang mit diesen Reisen ist mir nichts über die „verdelage“ bekannt geworden.

### Rauf, Verkauf und Verträge.

Der Rauf und Verkauf ging unter Beobachtung bestimmter Regeln vor sich. Es erscheint zweckmäßig vom Bauernhandel auszugehen, da er in eine Reihe von Gewohnheiten einführt. In einer „bursprake“ der Stadt Riga aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. heißt es, daß man den Landmann vor und in der Stadt unbehelligt und zu seinem Wirte (werde) ziehen lassen soll. Habe er keinen Wirt, so müsse man ihn zum Markt ziehen lassen<sup>142</sup>). Der Handel mit dem Wirt, dem Bauernhändler, der

<sup>135</sup>) H. B. VIII (1430) Nr. 385.

<sup>136</sup>) Ein Rosengarten am Hafen wird in Riga zwischen 1405 und 1470 mehrfach erwähnt. Näheres ist darüber nicht überliefert. (Der revalische Rosengarten a. a. O., S. 274/75).

<sup>137</sup>) Mon. Liv. ant. IV, S. 188 f.

<sup>138</sup>) Mnd. Wb. V verdelage — Geschenk? (beim Abschied?), S. 237.

<sup>139</sup>) Dafür sprechen auch die Bestandteile des Kompositums „verdelage“, nämlich „lach, lage“ = Gelage, Festlichkeit, Gastmahl und „verde“ = Fahrt, Gang, Weg. Vgl. Mnd. Wb., Bd. II S. 608, Bd. V S. 236. Vgl. a. a. O. Bd. II S. 612, lage = Fäßchen.

<sup>140</sup>) Swb. des deutschen Aberglaubens, Bd. VI, Sp. 375—379. — Vgl. L. Macdensen, Henkersmahl und Johannisminne. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung 1924, S. 327.

<sup>141</sup>) W. Stein, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg..., Hanf. Gesch. VI. Jahrg. 1898, S. 116 (1461). — E. Seuberlich, Über die Herkunft des deutsch-baltischen Bürgertums, Balt. Monatshefte 1933, S. 12, S. 665 (17. Jahrh.). — F. Bienemann, Aus vergangenen Tagen, VI, S. 177 (Mitte d. 18. Jahrh.).

<sup>142</sup>) F. G. v. Bunge, Archiv IV, S. 201.

eine ganze Reihe von „Bauernmahrungen“ haben konnte, fand demnach in dessen Hause statt, das dem Bauern auch als Herberge diente. Zuweilen mochte dem Bauern daran liegen, seine Ware außerhalb der Stadt umzusetzen, wenn er bei seinem Wirt in argen Schulden war und deswegen den Handel mit ihm umgehen wollte. Da auch mancher Kaufmann ein Interesse daran hatte, vor der Stadt billig einzukaufen, war es schon im 14. Jahrh. verboten „buten der porten“ Kaufmannschaft zu treiben<sup>143)</sup>, da es der Stadt darauf ankommen mußte, daß die Ware über die städtische Brücke und Waage ging, bevor sie verkauft wurde<sup>144)</sup>. Wie in Deutschland war es demnach von Wichtigkeit, daß keine Vorkäuferei (vorkoperyge) außerhalb der Stadt und „wucherisches Vorwegkaufen“ von statten ging, bevor der Landmann mit seiner Ware überhaupt den Markt erreicht hatte<sup>145)</sup>. Es hielt jedoch schwer, die Verordnungen stets in die Tat umzusetzen. Vorkauf wurde zu Zeiten auch vom Hauskomtur des Ordens zu Riga begünstigt (1543), und selbst Ratsmitglieder haben mit Umgehung der Stadt unrechten Kornhandel getrieben (1543). Die Klagen und Verbote rissen nie vollkommen ab und richteten sich an den Bürger und Landmann. Es sei hier nur an die Aufkäuferei der Postreiber, landloser Arbeiter, in der Rigischen Stadtmark im 17. Jahrh. erinnert<sup>146)</sup>.

Vom Ende des 14. Jahrh. an findet sich in den Rigauer Burspraken folgende Bestimmung für den Handel auf dem städtischen Markt. Wenn der Landmann auf den Markt fuhr, war es verboten, um sein Kaufgut zu „dobeln“ (würfeln), bevor es gekauft war<sup>147)</sup>. Beim Verbot des Würfelns um die Ware vor dem Verkauf kann es sich wohl nur um ein Würfeln zwischen den Käufern handeln. Vor dem Verbot mag sich der eine der Kaufwilligen durch das Würfeln eine Art Vorkaufsrecht erworben haben. Nach Inkrafttreten der Verordnung handelt es sich dann um ein bloßes Glücksspiel nach erfolgtem Kauf der Ware, wobei sie als Einsatz gebraucht wurde. Vom Rat scheint dann dieses Dobeln nach den Burspraken zu urteilen bis in das 15. Jahrh. hinein geduldet worden zu sein<sup>148)</sup>.

<sup>143)</sup> a. a. O., S. 184.

<sup>144)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. 77 (1554).

<sup>145)</sup> M. Weider, S. 419 ff.

<sup>146)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. 11/12 und 32. — A. v. Bulmerincq, Die Besiedlung der Mark der Stadt Riga, S. 60/61.

<sup>147)</sup> „Et en schalmen nicht dobelen vmmie ienigherleye gud, dat de lantman to deme markede bringet, eer dat gekoft is, bi 1/2 mark“, F. G. v. Bunge, Arch. IV, S. 184, 191, 195, 200.

<sup>148)</sup> F. G. v. Bunge, Arch. IV, S. 200. — Vielleicht handelt es sich um etwas Ähnliches, wenn das Statut der Stendaler Gewandschneider- und Seefahrergilde von 1290 das Verspielen von Tuchstoffen bei Androhung des Verlusts der Gildemitgliedschaft verbietet (M. Weider, S. 338).

Zog der Landmann zum Markt, dann sollte laut einer Rigaer Bestimmung vom Ende des 14. Jahrh. ein jeder so „copslagen“, daß keine Klage daraus entstehen könne<sup>149)</sup>. Wie es allgemein und nicht nur in Livland im Mittelalter üblich war, wurde der Handel durch den „köpslach“, einen Handschlag der Beteiligten, abgeschlossen. Bekanntlich wurde der Ausdruck „kauffschlagen“ schließlich ganz allgemein für „Handeltreiben“ gebraucht. Mit dieser Erweiterung des Ausdrucks ist der Handschlag selbst bis in unser Jahrhundert nicht geschwunden. Ich selbst habe in einem Stahlwarengeschäft beobachten können, wie ein älterer Verkäufer, der seine Lehrzeit in Pernau durchgemacht hatte, Käusern geradezu einen „Kauffschlag“ in die Rechte versetzte. (Riga 1928—1931).

In einem Rigaer Wettgerichtsprotokoll von 1617 heißt es, daß ein Junge eine so kleine Menge von Waren erstanden habe, „. . . dafür man keinen Pauren tractiren . . .“ konnte<sup>150)</sup>. Hier finden wir die Sitte, den Verkäufer zu bewirten, wobei die Bewirtung sich anscheinend je nach Menge und Güte der Ware richtete. Mitunter mochte bei Ausartung des Brauches Trunkenheit des Verkäufers dem Kaufmann einen günstigeren Abschluß gewährleisten<sup>151)</sup>. Nach den Aussagen eines Rigischen Kaufgesellen (1704) fehlte auch auf den Landjahrmärkten nicht das Trinken. Erst nach der Bewirtung mit Bier, Met und Branntwein gelang dem Händler ein günstiges Geschäft mit dem Bauern<sup>152)</sup>. Es ist der Wein- oder Leitkauf (litkóp, líkóp), durch den der Kauf rechtmäßig wurde. Nach der Einigung über den Kaufpreis tranken Verkäufer und Käufer, um den Abschluß zu bekräftigen<sup>153)</sup>.

Handschlag (köpslach) und Weinkauf haben gleichwertig nebeneinander bestanden. Sie sind sogar eine so innige Verbindung eingegangen, daß auf kurländischen Märkten nicht der Trunk sondern der Handschlag „Licop“ genannt worden ist. Es hieß im 18. und noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., man habe „Licop gemacht“, wenn Käufer und Verkäufer sich die Rechte gereicht und ein Dritter als Zeuge die Hände wieder geschieden habe<sup>154)</sup>. Gleichfalls galt der Kauf beim Pferdehandel als recht-

<sup>149)</sup> F. G. v. Bunge, Arch. IV, S. 184.

<sup>150)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Wettgerichtsprotokolle, Bd. 1, S. 32.

<sup>151)</sup> H. Handrack, Der Handel der Stadt Riga im 18. Jahrh., S. 88.

<sup>152)</sup> G. Jensch, Livländische und kurländische Jahrmärkte im 17. Jahrhundert. Sitzungsber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde z. Riga, S. 27/28, 1931/32.

<sup>153)</sup> Vgl. Mnd. Wb. II, S. 705 und D. Wb. Bd. VI, Sp. 727 u. 739 — Leitkauf bedeutet genau dasselbe wie Weinkauf, da „Leit“ = Obstwein, Gewürzwein (got. leipus = Wein). Vgl. Leitkauf (Preuß. Wb. 2, S. 21).

<sup>154)</sup> Auch in der Welt des Kindes hat sich diese Art der Abmachung erhalten. Entsteht eine kleine Meinungsverschiedenheit und wird

mäßig geschlossen und unanfechtbar, wenn auf den Handel Brantwein oder Bier getrunken worden war. Der Trunk wurde zu der Zeit in Kurland „Magritsch“ genannt; in ihm erkennen wir unschwer den alten „litöp“<sup>155)</sup>, den wir auch in Livland beim Pferdehandel wiederfinden<sup>156)</sup>. Heute ist es noch üblich, daß die sogenannten „Luftkäufer“ landischer Waren, wenn sie in der Stadt absetzen, einen Teil ihres Verdienstes daran wenden, um in Gesellschaft des Käufers den Geschäftsabschluß durch eine kleine Zecherei zu beschließen (Riga). Es ist zu einer bloßen Gewohnheit herabgesunken. Rechtmäßig ist der Kauf schon vorher geworden.

Der Abschluß eines kaufmännischen Vertrages oder Mietkontraktes konnte wie auch in Deutschland durch die Zahlung eines Handgeldes erreicht werden. Diesen „godespennink“, eine Zahlung, die nicht nur im kaufmännischen Bereich beim Geschäftsabschluß, sondern ursprünglich allgemein bei gegebenem Anlaß zum Besten der Armen, beim Abschluß des Ehevertrages oder kirchlichem Brauch gemäß gespendet wurde, finden wir in seiner weiten Anwendung auch in Livland<sup>157)</sup>. Ebenso wird der Gottespfennig als Anzahlung beim Abschluß eines Vertrages gegeben. J. B. zahlen 1434 Revaler Ratsherren und Bürger bei einer Schiffsheuerung drei Schilling „to godespenninge“<sup>158)</sup>. Nach Ablauf von nicht voll 100 Jahren seit Einführung der Reformation in Livland ist, ohne daß ich den Übergang genau nachprüfen könnte, aus dem katholisch bedingten Gottespfennig das „Handgeld“ geworden, das einem „auf die handt gegeben“ wird (1618)<sup>159)</sup>, wie es bei einem Bauernhandel heißt; jedoch hören wir auch noch Mitte des 18. Jahrh. bei der Vergebung von Plätzen zu einem Dorpater Jahrmarkt von einem Gottespfennig<sup>160)</sup>.

Die Formen des Kaufvertrages durch den Gottespfennig und durch den Weinkauf (Leitkauf) kommen im hantischen Recht gleichmäßig vor und gehen auf die „arrha“ zurück, die die Ger-

von der einen Seite geäußert: „Wollen wir wetten“, so geschieht folgendes: Die beiden Kinder, die die Wette eingehen wollen, reichen sich die rechten Hände und ein drittes schlägt die verbundenen Hände auseinander. Am häufigsten ist mir diese Gewohnheit beim Wetten aufgefallen, jedoch trifft man sie auch bei beliebigen Abmachungen der Kinder an (Livland und auch Norddeutschland).

<sup>155)</sup> E. v. Rechenberg-Pinten, Zustände Kurlands . . . S. 37. — Magritsch = Vertragstrunk, Kauftrunk, Schmaus. Litauisch: magaryczos, magaryczos; russ.: mogarycz, magarycz (Preuß. Wb. II, S. 44/45).

<sup>156)</sup> Mitth. u. Nachr. f. d. ev. Geistlichkeit Rußlands, Bd. 2, S. 92, Dorpat 1839.

<sup>157)</sup> Mnd. Wb. II, S. 128. — Mon. Liv. ant. IV, S. 311.

<sup>158)</sup> U. B. VIII 752.

<sup>159)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Wettgerichtsprotokolle v. 1613—29, S. 99.

<sup>160)</sup> F. R. Gadebusch, Livl. Jahrbücher IV, 2 S. 269.

manen bereits im 5. Jahrh. vermutlich aus dem römischen Provinzialrecht übernahmen. Durch das Nehmen und Geben der „arrha“ wurde der Kaufvertrag unwiderruflich. Wie diese Art des Kaufvertrages im hansischen Recht zu einer bloßen Form wurde, zeigte sich auch in der Handhabung des Wein- oder Leitkaufs und des Gottespfennigs in Livland<sup>161)</sup>.

Nach einem rein formalen Abschluß des Kaufvertrages mußte ebenso die Möglichkeit für ein Zurücktreten vom Vertrage bestehen. Hier findet sich im 18. und 19. Jahrh. in Kurland beim Pferdehandel die Wendung: „Er muß Rukop zahlen“, d. h. Reukauf, eine Entschädigung bei zurückgehendem Handel . . .<sup>162)</sup>. Daß es eine alte Gewohnheit ist, dafür zeugt offensichtlich die mittelniederdeutsche Wortbildung des „rukop“. Der Reukauf ist auch im hochdeutschen Sprachgebiet bezeugt. Es ist hier der bei einem Kaufvertrag abgeschlossene Nebenvertrag. Er gibt die Höhe des Reugeldes für den schließlich nicht erfolgten Kauf an<sup>163)</sup>.

Der Rauffschlag, der Wein- oder Leitkauf, das Handgeld (Gottespfennig) und die Spielarten dieser Bräuche, die untersucht wurden, galten allgemein für den Handel und auch den Bauernhandel, der im Laufe der Zeit seine besondere Prägung erhielt. Der Bauer, der zu seinem Wirt in die Stadt zog, geriet allmählich in ein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis vom Kaufmann in der Stadt. Infolge der weitgehenden Kreditgewährung war der Bauer gezwungen, seine Ware auch im nächsten Jahre beim selben Kaufmann abzusetzen, so daß er und seine Nachkommen dem Bauernhändler schließlich mit Haut und Haaren verschrieben waren. Der Bauernhändler führte Bücher, in denen die Schulden des Bauern verzeichnet waren, und die auch nach Jahren von den Nachkommen beigetrieben wurden, so daß der Landmann von seinem Bauernhändler schwer loskommen konnte<sup>164)</sup>. Besonders schlimm war es in dieser Hinsicht in Riga geworden. Riga hatte im 17. Jahrh. eine führende Stellung im Bauernhandel der Provinz Livland, da die kleinen, durch Pest und Krieg mitgenommenen Ortschaften keinen selbständigen und kapitalkräftigen Kaufmannsstand aufwiesen. So konnte der rigische Bauernhändler seine unumstrittene Vormachstellung nach

<sup>161)</sup> H. Planitz, *Aber hansisches Handels- und Verkehrsrecht*, Hans. Gesch. Bl. 51. Jahrg. 1926, S. 2 ff.

<sup>162)</sup> E. v. Rechenberg-Linten, *Zustände Kurlands*, S. 37.

<sup>163)</sup> D. Wb., Bd. 8, Sp. 843 (1566).

<sup>164)</sup> Vgl. *Smb. d. dt. Aberglaubens*, Bd. IV, Sp. 1138/39.

<sup>164)</sup> Chr. Broge, *Ehemalige Bauernnahrung in Riga*, *Rig. Stadtblätter* 1811, S. 371 ff. — A. Handrack, *Der Handel der Stadt Riga im 18. Jahrh.*, S. 88. — *Hist. Arch. d. Stadt Riga*, *Wettgerichtsprotokolle von 1617*, S. 60. — Eingabe der Arensbürger Bürgerschaft an das russische Reichsjustizkollegium von 1772, (Abschrift in Privatbesitz).

Gefallen ausnützen<sup>165</sup>). In anderen Teilen des alten Livland stand es für den Bauern weit besser. Um die Mitte des 17. Jahrh. gestattete der schwedische Statthalter den Dseler Bauern erst nach Marktschluß das Einkehren bei den Arensbürger Bauernhändlern. In den letzten Jahren des Jahrhunderts wurde diese Bestimmung noch erheblich verschärft<sup>166</sup>). In einer Eingabe der Arensbürger Bürgerschaft an das russische Reichsjustizkollegium heißt es: „Es ist hier nie und zu keinen zeiten die Namneckschaft oder Söbberschaft so exerciret worden . . . wie in Riga vorzeiten gewöhnl. gewest ist, sondern ein jeder Baur und Landmann hat hinfahren können, wo er gewolt hat“<sup>167</sup>). Die Worte „Namneckschaft“ und „Söbberschaft“ sind unter Zuhilfenahme des Lettischen und Estnischen gebildet und bezeichnen ebenfalls den Bauernhandel<sup>168</sup>). In Riga war es bei den Kaufgesellen üblich, im Interesse des Brotherrn eine rücksichtslose Jagd auf die zur Stadt kommenden Bauern zu machen. Besonders richtete sich die Aufmerksamkeit der Kaufgesellen auf die Landleute, welche noch nicht in Riga gewesen waren, aber trotz der Strafen, die die Wettordnung von 1690 für „Bauernberedung“ des einem anderen Händler verpflichteten Bauern vorsah, kam es doch häufig zum „Vorfang“ durch die Kaufgesellen<sup>169</sup>). Auch aus Dorpat wird z. B. von dem rauhen Treiben der Kaufmannsburschen berichtet, die den Bauern mit Gewalt in die „Buden“ zogen, wobei sie auch vor Schlägen nicht zurückschrecken (1684)<sup>170</sup>). Auf den Landstraßen vor Riga soll es sogar zu erbitterten Prügeleien zwischen den Kaufgesellen verschiedener Handlungen gekommen sein. Dem Bauern, der für den Handel mit dem Patron gewonnen war, wurde mit Kreide der Firmenname quer über den Rücken geschrieben, worauf man den neuen Kunden zur Stadt passieren ließ<sup>171</sup>). Für die achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts wird, ohne daß man solche Nachrichten verallgemeinern dürfte, aus Riga berichtet, daß Bauernhändler mit Feldsteinen gefüllte Biertonnen aufstellten, die sie mit Rollen von Albertustälern bedeckten. Sie wollten dem Bauern einen großen Begriff

<sup>165</sup>) G. Jensch, Livländische und kurländische Jahrmärkte im 17. Jahrhundert. Sib. Ver. d. Ges. f. Gesch. u. Alte z. Riga 1931/32, S. 30.

<sup>166</sup>) G. Jensch, Der Handel Livlands im 17. Jahrh., S. 83 Anm. 2.

<sup>167</sup>) Eingabe der Arensbürger Bürgerschaft an das russ. Reichsjustizkollegium v. 1772 (Abschr. in Privatbesitz).

<sup>168</sup>) namnecks = 1. ein Kaufmann in der Stadt, 2. der Stadtwirt, wo der Bauer einkehrt, 3. der Händler, 4. der Hausbesitzer in der Stadt (Mühlenbach-Endselin II, 692); Söbber = der Kaufmann, dem der Bauer im Handel verbunden ist (Eingabe a. a. D.), der Handelsfreund (W. Hehn, Jahrb. d. balt. Deutschtums 1929, S. 111 ff.).

<sup>169</sup>) Vgl. Hist. Arch. d. Stadt Riga, Wettgerichtsprotokolle, Bd. 1 ff.

<sup>170</sup>) F. R. Gadebusch, Livl. Jahrb. III, 2 S. 364 f.

<sup>171</sup>) D. Grosberg, Johansson aus Lemjal, Ostsch. Monatschr. f. Rußland, der Balt. Monatschr. 56. Jahrg., S. 138/139.

vom Reichtum des Hauses beibringen und ihn dadurch anlocken. „Alten Kunden wurde als eine große Auszeichnung der Pucke geschenkt. Dieses war nämlich der Glücksvogel der abergläubigen Letten, der demjenigen, der ihn aufzubewahren wußte, Reichtümer in's Haus brachte, hier aber ein bloßer Sperling oder eine Drossel, die mit mehrfarbigen Federn auf seltsame Weise beklebt, jenen fabelhaften Vogel vorstellte. Diese Zeiten sind jedoch längst vorüber. Kein Lette läßt sich jetzt durch solche Dinge befhören“ wird 1837 berichtet<sup>172)</sup>. In dem Puck, dem lettischen „puhšis“ und südeestnischen „pük“, den man in Riga kaufen kann, erkennen wir den norddeutschen Hausgeist Puk wieder, der seinem Besitzer Schätze zuträgt und der auch im skandinavischen Norden bekannt ist<sup>173)</sup>. Dieses Volksglaubens der Esten und Letten haben sich, wie es scheint, Kaufleute mit Erfolg zu ihrem Nutzen bedient. Wenn andere zum Nachteil der Bauernhändler in ihre Rechte eingriffen, waren sie schnell mit Beschwerden zur Hand<sup>174)</sup>. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. war es in livländischen Landstädten bei den dort wieder festhaft gewordenen Bauernhändlern durchaus noch üblich die „Bauern, mit welchen sie vordem in . . . Verbindung gestanden, . . . in ihre Häuser zu locken und aufzunehmen . . .“ und „ihnen durch eine verleitliche Bewirthung die Waare abzupressen oder abzuschwächen“<sup>175)</sup>. Dabei war die Gewohnheit, den Bauern im Hause des Bauernhändlers übernachten zu lassen, in Riga schon im 17. Jahrh. durch ein Ratsverbot ins Wanken geraten und wurde 1766 durch ein Reskript des russischen Generalgouverneurs endgültig verboten. Damit hatte auch der Bauernhandel seine Rechtskraft verloren,

<sup>172)</sup> Das Inland, 1837, 2. Jg., Sp. 491 (Erwiderung auf den Artikel über den Flachshandel in Livland).

<sup>173)</sup> L. v. Schroeder, Germanische Elben und Götter beim Estenvolke. Ebb. der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philos.-histor. Klasse, Bd. CLXII, Wien 1906, S. 14 ff. — C. v. Stern, Estnische Volkssagen. Veröffentlicht. d. volkskdl. Forschungsstelle am S. J. zu Riga, Bd. 1, S. 201, Nr. 268, S. 202/03, Nr. 271, S. 242. Riga 1935. — K. Auning, Aber den lettischen Drachen-Mythus (Puhšis), Mitau 1892, S. 1 ff., z. B. Nr. 3 b, 6, 14.

<sup>174)</sup> So beschwerten sich die Revaler Bauernhändler nach dem Pestjahr von 1710, da die Offiziere durch ihre Soldaten auf den Landstraßen und vor der Stadt die Bauern abfangen und, ohne die Bauernhändler zu berücksichtigen, die Preise nach Belieben festsetzten. (Hansen, G. v., Aus Balt. Vergangenheit. Miscellaneen... Reval 1894, S. 88/89). Wenn gemeinsame Interessen bedroht waren, fanden sich auch die Bauernhändler verschiedener Städte zusammen. Beispielsweise forderten 1772 die Dorpater Krämer die Felliner Kaufmannschaft auf, gegen neue Verordnungen im Landhandel zu protestieren, wobei sie auf ihre alten Privilegien von 1588 und den vermutlich gleichen Schritt der riatischen Kaufleute in dieser Sache hinwiesen. (Freymann, Urkunden u. Altentstücke Nr. 130).

<sup>175)</sup> Freymann, Urkunden und Altentstücke, S. 237/38, Nr. 132.

wurde ja auch zudem 1772 durch ein Reskript die Marktordnung betreffend die Söbberschaft in den kleinen Städten, wobei besonders Fellin erwähnt wurde, aufs schärfste verboten. Nach 1795, dem Jahre der Einverleibung Kurlands, bezogen sich diese russischen Verordnungen dann auch auf den letzten Teil des alten Livland<sup>176)</sup>. Radikal hatten die Verordnungen nicht durchgreifen können. Noch zu Beginn der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts wurde ernstlich daran gedacht „Landstraßen — Revidenten“ einzustellen. Das Treiben der rigischen Kaufgesellen ebhte jedoch ab, als der Rat feststellte, daß man von jedem Bauern ungehindert Ware erstehen dürfe<sup>177)</sup>. Doch gab es da gewisse Einschränkungen. Bis zum Jahre 1865 bestand in den russischen Ostseeprovinzen der Junftzwang, so daß man die landwirthschaftlichen Geschäfte im Interesse der städtischen Meister auf verbotene Fertigware untersuchte, die von den Bauern neben anderen Waren zum Verkauf in die Stadt gebracht wurde. Zu dem Zweck wohnten in Reval beispielsweise am Ende der Stadt die sogenannten „Besucher“ — städtische Visitatoren<sup>178)</sup>. Aus dem Bauernhandel wurde ein bloßer Handel mit dem Bauern. Eine Bindung rechtlicher Art, mit einem bestimmten Kaufmann handeln zu müssen, bestand nicht mehr. An die Stelle des Zwanges trat vielfach die Gewohnheit. So hören wir aus Pernau in der Mitte des 19. Jahrh., daß der alte Söbber, der zu einem Handelsfreunde geworden war, seine Kundschaft auf dem Lande besuchte, die ihm schon dort die Flachsernte verhandelte. Die Ware wurde ihm dann vom Bauern in die Stadt zugeführt. Da der deutsche Name des Kaufmanns vielfach vom estnischen Bauern nicht behalten wurde, führte jeder Söbber ein Tier in seinem Schilde, nach dem er sich nannte und unter dessen Zeichen er bei der Bauernschaft bekannt war<sup>179)</sup>. Wenn das deutsche selbständige kaufmännische Element in den Städten auch heute noch unverkennbar vorhanden ist, so vollendete sich doch in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die Bildung eines andersvölkischen Kaufmannstandes. Von Litauen und Kurland her hatte eine jüdische, vielfach gehemmte Unterwanderung eingesetzt, die sich in der Provinz Estland verhältnismäßig schwach auswirkte. Neben dem jüdischen machte sich der lettische und estnische Kaufmann bemerkbar. Der russische Kaufmann, nicht zu

<sup>176)</sup> Hist. Arch. d. Stadt Riga, Ratsprotokolle, Bd. 4, S. 81 (1656). — U. Handrack, Der Handel der Stadt Riga im 18. Jahrh., S. 90. — Freymann, Urkunden und Altentstücke, S. 237, Nr. 132.

<sup>177)</sup> D. Grosberg, Johanson aus Lemsal..., S. 139.

<sup>178)</sup> H. E., Bilder aus Revals Vergangenheit. Dtsch. Monatschr. f. Rußland, 1. Jahrg., S. 975. — W. Stieda und C. Wettig, S. 221.

<sup>179)</sup> W. Hehn, Pernau, eine Handelsstadt und ein Seebad. Inland, Nr. 6 v. 5. Febr. 1846 und Jahrb. d. Deutschtums in Lettland und Estland 1929, S. 111 ff.

verwechseln mit dem „russischen Krämer“ des Mittelalters, der nach der Herkunft seiner Waren „russisch“ genannt wurde, hatte schon vorher in Riga eine Rolle gespielt<sup>180</sup>). Die Eigenart des deutschen Kaufmanns ist dadurch jedoch nicht gebrochen worden.

Im Laden des Kaufmanns sind beim Verkauf in Riga noch jetzt einige Gewohnheiten zu beobachten gewesen, die jedenfalls in ältere Zeit zurückreichen. Der erste Käufer, der morgens den Laden betritt, darf nach Ansicht des Kaufmanns die „Bude“ nicht verlassen, ohne etwas gekauft zu haben. Ist der Kunde nicht zu befriedigen, fürchtet der Kaufmann, daß ein schlechter Geschäftstag begonnen hat. Ist der erste eingenommene Betrag ansehnlich, besteht eine begründete Aussicht auf einen hohen Tageserlös. Sie und da ist es üblich, das zuerst eingenommene Geld zu bespucken, um dem Tageshandel einen gedeihlichen Fortgang zu geben<sup>181</sup>). Fällt ein Geldstück zufällig zu Boden, ertönt sofort ein „Fuß drauf, sonst springt es in die Augen“, auch wenn die Münze überhaupt nicht ins Rollen kommt. Es fällt schwer, in dem anscheinend rein praktisch bedingten Treten nach dem Geldstück einen anderen Sinn zu erblicken, als das Bestreben, die Münze vor einem möglichen Zugriff Fremder zu bewahren. Zu denken gibt aber immerhin der Umstand, daß neben den anderen erwähnten Gewohnheiten auch gerade das Treten nach dem Geldstück für Hamburg überliefert ist, wo es auch heißt, daß man ständig Geld in der Tasche haben werde, wenn man nach dem Geld träte<sup>182</sup>). Rein praktisch zu werten ist bei der Entgegennahme der Münze das Springenlassen des Geldstücks, um aus dem Klang auf ein falsch gemünztes Stück zu schließen, das dann zurückgewiesen wird. Eingenommene gefälschte Münzen werden an den Ladentisch genagelt. Man findet aber auch nicht mehr umlaufendes Geld bei der Kasse angeschlagen, so besonders noch um 1900 die russischen Katharinenrubel (Riga, Dorpat). Es scheint hier ein Zusammenhang mit dem im Volksglauben fast aller europäischen Völker vorkommenden Zaubergeld vorhanden zu sein. Kaufleute in Galizien z. B. versuchen Geld herbeizulocken, indem sie die verschiedensten Geldsorten an den Ladentisch nageln. Es mag in Livland ursprünglich in ähnlicher Absicht geschehen sein<sup>183</sup>). Zu erwähnen ist die auch außerhalb des kauf-

<sup>180</sup>) In Fellin um 1880 Etablierung von Esten und Juden (private Nachricht). Vgl. das seinerzeit jährlich erscheinende „namentliche Verzeichnis der auf's Jahr 18.. in Riga zu den drei Gilden gesteuert habenden Kaufleute etc., nebst Angabe von deren Firmen und Geschäfts-Localen.“

<sup>181</sup>) Vgl. Swob. des dt. Aberglaubens, Bd. III, Sp. 606.

<sup>182</sup>) Am Arqueell, Bd. III 1892, S. 232. — Private Mitteilung aus Hamburg.

<sup>183</sup>) Galizische, polnische, russische und kleinrussische Kaufleute kennen das Zaubergeld. Die galizischen Kaufleute nageln das Geldstück an ihren

männlichen Vereines verbreitete Gewohnheit, bei der Eingangstür mit den Enden in den Raum weisend ein Hufeisen anzubringen, welches das Glück herbeilocken soll. In vielen Geschäften ist dieser Brauch auch heute noch zu finden. Wie mir berichtet wurde, schenkte man kürzlich in Riga einem deutschen Kaufmann am Eröffnungstage seines Ladengeschäftes ein kleines silbernes Hufeisen<sup>184)</sup>. Ein neues Geschäft beginnt man tunlichst jedoch nicht am Montag<sup>185)</sup>.

In den großen, modernisierten Betrieben sind diese Bräuche stark im Abklingen begriffen. Vielfach kennt der Chef des Hauses diese Gewohnheiten nicht einmal richtig, ganz abgesehen davon, daß er niemand zu ihrer Einhaltung anhalten würde. Die Angestelltenschaft allein tritt meist als Hüterin dieser Bräuche auf, soweit sie sie nicht schon mit einem überlegenen Lächeln abgetan hat.

### Verschuldung und Bankrott.

Der Handel wurde im Mittelalter vielfach auf Kredit geführt (borghandel). Das Leihgeschäft fehlte in Livland schon seit dem Jahrhundert der „Auffegelung“ nicht. Antilgbare Schulden und Zahlungsunfähigkeit des Kaufmanns konnten demnach nicht ausbleiben, zumal der damalige Handel mit häufigen Verlustgeschäften verbunden war. Bekannt ist, daß man im Mittelalter auf Antrag der Gläubiger in den Schuldturm geworfen werden konnte. Nach Rigischem Recht sollte der Schuldner bei Wasser und Brot gefangen gehalten werden, wenn der Gläubiger nicht zu dem Seinen kam. Jedoch scheint schon vom Ende des 13. bis in die erste Hälfte des 14. Jahrh. dieses harte Mittel der Personalexekution selten angewandt worden zu sein<sup>186)</sup>. Der private Gläubiger mußte die Hilfe der Stadt in Anspruch nehmen. Seine Ansprüche konnte er aus dem städtischen Schuldbuch eindeutig nachweisen. Die Stadt untersagte dem Schuldner, aus der Stadt abzureisen, wenn der Gläubiger das Verbot durch die „besatbe“ beantragt hatte. Bei Androhung einer Pön wurde der Schuldner vom Stadtdiener „besatet“ nicht zu verreisen. Die „besatbe“ war eine Beschlagnahme oder ein Arrest des Kaufgutes; „besaten“ hieß mit Beschlagnahme oder Arrest belegen, ein Ausbruch, der in einem rigischen Ratsprotokollbuch von 1509 mehr-

Laudentisch, um den Zauber zu bannen, wenn ihnen der Kunde oder die Münze verdächtig vorkommt (Am Urquell, Bd. IV, S. 106/107, 1893. Vgl. Hwb. des dt. Aberglaubens, Bd. III, Sp. 1615/16).

<sup>184)</sup> Vgl. Hwb. des dt. Aberglaubens, Bd. IV, Sp. 438/39.

<sup>185)</sup> Vgl. a. a. O. Bd. IV, Sp. 1136/37.

<sup>186)</sup> S. Hilbrand, Das Rigische Schuldbuch, S. LXXIV.

fach vorkommt<sup>187</sup>). Auch außerhalb des obrigkeitlich geregelten Schuldwanges hat sich das Brauchtum auf den zahlungsunfähigen Kaufmann bezogen. So hören wir, daß im Jahre 1577 in Riga einem Verstorbenen zum Zeichen, daß er Schulden hinterlassen habe, die Kassenschlüssel auf die Bahre gelegt worden seien, ein Brauch, der seit 20 Jahren nicht geübt worden wäre<sup>188</sup>). Mit den kleinen Schulden wurde es nicht so streng genommen. Darauf deutet offenbar ihre harmlose Benennung. Noch um das Jahr 1800 hießen sie Pluckplackschulden, eine Bezeichnung, die anscheinend mit dem alten niederdeutschen Pluckinge (= Kleinhandel) zusammenhängt<sup>189</sup>). Auch um die Mitte des 19. Jahrhunderts kassierte man in Reval die sogenannten „schlechten Schulden“, die nicht einliefen, ohne große Härten ein<sup>190</sup>). Der bankerotte Kaufmann jedoch wurde nicht geschont. Das war für das Volksempfinden seit jeher eine unumstößliche Tatsache<sup>191</sup>). Noch für die 60er Jahre des 19. Jahrh. wird aus Riga berichtet, daß beim Bankrott eines Kaufmanns die Glocke geläutet wurde, genau so, als wenn er verstorben wäre<sup>192</sup>). Auch heute ist es üblich, daß der Bankrottierte die Große Gilde verläßt, wie es schon der älteste Schragen der Rigaer Großen Gilde festsetzte, bis er seine Schulden beglichen habe<sup>193</sup>).

### Drittes Kapitel.

## Das Brauchtum im geselligen Leben der kaufmännischen Korporationen.

### Die Pfennigtrünke in Reval.

Einen breiten Raum in der Geselligkeit der kaufmännischen Korporationen nahm das in bestimmten Formen gebundene Trin-

<sup>187</sup>) A. W. Supel, Neue nordische Miscellaneen, XV und XVI, S. 553. — Mind. Wb., Bd. 1, S. 256/57. — S. Planitz, Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht. Hans. Gesch. Bl. 51. Jahrg. 1926, S. 17 ff. — Als Beleg für die Tilgung der Forderung des Gläubigers wurde im öffentlichen Schuldbuch die Löschung der Schuld vermerkt (S. Hildebrand, a. a. O. S. LXXII ff.).

<sup>188</sup>) A. W. Supel, a. a. O. XI und XII, S. 450. — Mon. Liv. ant. IV, S. CXXXI.

<sup>189</sup>) Nachtrag zum Idiotikon der deutschen Sprache in Lief- und Ehstland. N. nord. Misc., St. 17, S. 231. Riga 1797.

<sup>190</sup>) Rev. Zeitung, 1861, Nr. 65: „Ergebenste Anzeige...“.

<sup>191</sup>) Nord. Misc. St. 27/28, S. 560. Riga 1791.

<sup>192</sup>) C. Worms, Alt-Riga. Deutsche Monatschr. f. Rußland, 2. Jg., S. 445.

<sup>193</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 317 Nr. 35 § 42. — J. Reußler, Beitr. z. Verfassungs- u. Finanzgeschichte der Stadt Riga, S. 20.

ken ein. Zunächst ist die Geselligkeit des Alltags und die zu festlichen Gelegenheiten gesondert zu untersuchen.

Für gewöhnlich stand in Reval das Haus der Großen Gilde dem täglichen Verkehr offen<sup>194</sup>). Die Pfennigschaffer richteten die täglichen Pfennigtrünke aus. Wie die Zusammensetzung mit dem Worte „Pfennig“ zeigt, waren es Trünke, an denen man für eine mäßige Gebühr nach Gefallen teilnehmen konnte<sup>195</sup>). Die Pfennigtrünke wurden in sieben „Höfe“ zusammengefaßt, die sich auf das Jahr verteilten. Geschieden wurden die Höfe jeweils durch folgende Tage oder Festzeiten: Weihnachten, Fastnacht, Ostern, Johannis, Krautweihe (15. August), Michaelis und Martini. Die vier Höfe der Pfennig- oder Hoftrünke von Michaelis bis Ostern nannte man auch die Winterhöfe<sup>196</sup>). Zwei Pfennigschaffer übernahmen die Schafferei für jeden Hof. Hierzu wurde mit Ausnahme der Alterleute jeder Bruder herangezogen, der keinen triftigen Entschuldigungsgrund vorbringen konnte. Laut einer Bestimmung der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. waren auch die Brüder zur Pfennigschafferei verpflichtet, die sich von Reval wegbegeben hatten und innerhalb des Landes ihren Geschäften nachgingen<sup>197</sup>). Die Schaffer sorgten für das Bier und die kalten Speisen und empfingen die schuldigen Pfennige. Sie sahen zu, daß alles gebühlich zuging, sorgten auch im Winter für die Beleuchtung des Hauses und Vorhauses<sup>198</sup>). Die Brüder, Schwarzhäupter und Gäste nahmen an diesen Trünken, deretwegen das Haus bis zum Abend geöffnet war, nach Belieben teil<sup>199</sup>). Verschiedene Spiele, über die an anderer Stelle gehandelt wird, dienten zur Zerstreuung. — Das Schafferamt ergab häufig Unterschüsse, die ersetzt werden mußten; Überschüsse waren abzuliefern. Diese trug man am Ende der Schafferzeit in ein Buch ein<sup>200</sup>).

### Die Pfennigtrünke in Riga.

Seit dem 15. Jahrh. unterhielten die Rigaer Schwarzhäupter und die Große Gilde im „Neuen Hause“ oder „Artushofe“ einen Trinksaal für die vornehme Gesellschaft. Erst im 17. Jahrh. kam

<sup>194</sup>) Vgl. E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Reval, S. 24 ff. — E. v. Nottbeck u. W. Neumann, S. 85.

<sup>195</sup>) Mnd. Wb. III, S. 318.

<sup>196</sup>) 1437 und 1511 ist auch von dem Maigrafenhofe die Rede, der nach Pabst sicher nur so genannt wurde, weil das Maigrafenfest in diesen Hof fiel. E. Pabst, Die Volksfeste des Maigrafen..., S. 4 u. 7.

<sup>197</sup>) E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde zu Reval, S. 62 § 100, S. 95 § 101.

<sup>198</sup>) E. v. Nottbeck, a. a. D. S. 57 § 65.

<sup>199</sup>) F. Amelung und Bar. G. Wrangell, Geschichte der Revaler Schwarzhäupter, S. 21/22.

<sup>200</sup>) E. v. Nottbeck, a. a. D. S. 83 VIII b.

man davon ab<sup>201</sup>). Laut einem Vergleich zwischen den beiden Gesellschaften von 1477 wurde das Neue Haus für beide Gesellschaften vom Mittag bis zum Abend offen gehalten<sup>202</sup>). Neben den beiden rigischen kaufmännischen Korporationen, die den Artushof verwalteten, stand er, wie es 1477 allgemein bestimmt wurde, dem Rat, den Bürgern, dem deutschen Kaufmann und den Seefahrern zur Verfügung<sup>203</sup>). Aus diesem Grunde befanden sich im Saale des Hauses zwölf Bänke, abgeteilte Plätze, verschiedener Genossenschaften. Ende des 18. Jahrh. sind die Bänke erst entfernt worden<sup>204</sup>). Am Alltag spielte sich im Artushofe ein ähnliches Leben wie in der Revaler Großen Gilde ab. Um 1500 finden sich in dem Schwarzhäupterschragen die Ausdrücke „Pfennigschaffer“ und „Pfennigtrünke“, die dann bis zum 17. Jahrh. in Gebrauch bleiben<sup>205</sup>). Die Einrichtung der täglichen Trünke bestand jedoch schon seit Anfang der Gesellschaft. Zwei Schaffer walteten einen Monat lang ihres Amtes und wurden dann von anderen abgelöst. So ging es das ganze Jahr hindurch (seit 1416). Ergänzend heißt es später, daß beide Schaffer täglich gleichzeitig auf dem Hause weilen und an der Schaffertafel sitzen mußten, es sei denn, daß der eine sich durch einen Bruder der Gesellschaft vertreten ließ (1477)<sup>206</sup>). Auf den geselligen Verkehr im Artushofe bezieht sich folgende noch heute sichtbare Inschrift von 1522 auf dem rechten Beischlagsteine des Schwarzhäupterhauses:

„De yppe dessen hoef gheyt  
 Dorch prys vnde vwerdygheyt,  
 de sy hoeves yn synen reden.  
 deyt he des nycht, he vvert  
 ghemeden. noch segghe yck dy  
 mer. vves hoeves vnde betale  
 din beer“.

<sup>201</sup>) C. Mettig, Führer durch das Haus der Kompagnie der Schwarzen Häupter zu Riga, S. 8.

<sup>202</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 55 Nr. 111. — Nur in außerordentlichen Zeiten wurde der Artushof geschlossen. So war der Verkehr im Hofe 1552 der Pest wegen vom 1. Juli bis zum 26. Dezember unterbunden. (Mon. Liv. ant. IV, S. 67).

<sup>203</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 558 Nr. 111 § 16.

<sup>204</sup>) Die Bank der Schwarzhäupter, die Lübische Bank, die Bank der Großen Gilde, die Bank der Rigischen Kaufleute, die Westfälische Bank, die Bank der Kaufleute, die Bank der Goldschmiede, die Böhmerwaldsche Bank, die Bank der Schiffer, die der Pfeifer, die Bank der rigischen Wäger und die Spielbank (C. Mettig, Führer durch das Haus d. Komp. d. Schw. Häupter z. Riga, S. 19. — G. Tieleman, Geschichte der Schwarzen-Häupter in Riga... S. 11).

<sup>205</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 562 Nr. 112 § 13, S. 582 Nr. 113 § 17, 18, S. 627 Nr. 115 § 14, S. 633 Nr. 117 §§ 1, 16, S. 639 Nr. 119 § 2, 3.

<sup>206</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 550 Nr. 110 § 2 u. 3 und Nr. 111 § 5.

1549 wurde für die Besucher eine schwarze Tafel mit diesen Zeilen angebracht:

„Wol up dussen Konynck Artus Hoff wyll gaen,  
De schall dat nyck under wegen laen.  
Syn Proven unde Penninckdruncke schall he betalen.  
Sunst schall men en up dut Bret malen.  
Ofte he schall alltyd de Geselschop und Hof vormyden,  
De kumpany kan sodanen man alltyt nycht lyden.

Sint Jar 1549“<sup>207)</sup>.

In diesem Sinne hatten die beiden Schaffer für Ordnung zu sorgen. Sie und die Rechner (rekenszlude) wurden von der Schwarzhäupterbrüderschaft und der Großen Gilde gewählt und legten jährlich über die Höfe Rechenschaft ab. Was sie in den Höfen erübrigten, mußten sie, wie in Reval, abliefern<sup>208)</sup>. — Die Anstandsregeln, die der Besucher zu beobachten hatte, blieben sich in Reval und Riga wie in den übrigen deutschen Städten im wesentlichen gleich. In diesem Zusammenhang sei vergleichsweise auf den Danziger Artushof hingewiesen. Jede Verfehlung wurde mit einer Strafe in Geld oder einer bestimmten Warenkategorie, vornehmlich Wachs, Honig etc. gesühnt. Das gilt nicht nur für den täglichen geselligen Verkehr, sondern auch für die Festzeiten, von denen noch gehandelt wird. Das Tragen von Waffen, Streit, Tätlichkeiten, Verschütten von Bier usw. wurden geahndet<sup>209)</sup>.

### Die Pfennigtrünke in Dorpat.

Die Pfennigtrünke der Schwarzhäupter in Dorpat haben in der Mitte des 16. Jahrh. gesondert von denen der Großgildischen stattgefunden, da die Gesellschaften einer Schafferei wegen Streit gehabt hatten. Deswegen weigerten sich die Schwarzhäupter, der Gilde die Trünke in ihrem Hause zu erlauben. Der Rat versuchte zu schlichten, gestattete aber doch den Schwarzhäuptern, für sich allein Bier zu verzapfen, den „poth“ zu zwei Schilling. Im übrigen hat man sich die Pfennigtrünke in Dorpat in der Revaler und Rigaer Weise zu denken, wenn die Überlieferung auch wenig Anhaltspunkte gibt<sup>210)</sup>.

<sup>207)</sup> G. Tieleman, Geschichte der Schwarzen-Häupter..., S. 9.

<sup>208)</sup> W. Stieda und C. Mettig, S. 556 Nr. 111 §§ 3, 7, 18.

<sup>209)</sup> W. Stieda und C. Mettig, S. 555 ff. Nr. 111 § 19–23 usw.

<sup>210)</sup> C. Mettig, Die Schragen d. Gr. Gilde zu Dorpat, S. 55 Nr. 9.

— Auszüge aus den Ratsprotokollen der Stadt Dorpat, Manuscript Nr. 114 im Besitz der Ges. f. Gesch. u. Alde z. Riga, Eintragung v. 15. März und 1. November 1550 und v. 20. Sept. 1552.

## Die Haupttrünke. Allgemeines.

Neben den Pfennigtrünken fanden in Reval, Riga und Dorpat Haupttrünke statt. Zu diesen Zeiten unterblieben die Pfennigtrünke. Zur Zeit der Haupttrünke in den kaufmännischen Gesellschaften wurden auch von dem Rat der Stadt Trünke veranstaltet, die wohl als tonangebend gelten mußten. So finden wir beispielsweise in den ältesten erhaltenen Rämmereirechnungen der Stadt Riga Ausgaben der Rämmerei verzeichnet, die sich auf Hauptfesttage des kirchlichen Jahres beziehen: »Pro cereuisia in carnisprivio« (1325) usw. Weihnachten, Fastnacht, Pfingsten, Michaelis und Martini seien genannt, um die wichtigsten Tage herauszuheben, an denen das Bier seine Rolle spielte<sup>211)</sup>. Die Haupttrünke feierten die Schwarzhäupter und die Brüder der Großen Gilde gesondert. Das gilt für Reval, Riga und Dorpat. Mit den Trünken waren Tanz, auch in Gesellschaft von Frauen und Jungfrauen, und andere Kurzweil verbunden, wovon an anderer Stelle berichtet wird<sup>212)</sup>.

## Die Haupttrünke in Riga.

In der Rigaer Großen Gilde wurden die Trünke zu Weihnachten, Fastnacht, Pfingsten, Michaelis und Martini<sup>213)</sup> veranstaltet. Diese Zeiten kommen ungefähr den Tagen gleich, welche die Revaler Pfennigschafferei in die einzelnen Höfe schieden.

Aus dem ältesten Schragen der Rigaer Großen Gilde von 1354 läßt sich ein allgemeines Bild über die Trünke entnehmen<sup>214)</sup>:

Alle Brüder sind gehalten die Trünke zu besuchen (25). Die verarmten Mitglieder sind von den Trünken nicht ausgeschlossen, ein mit Schulden belasteter Mann aber soll die Festlichkeit meiden (26, 42). Die Brüder haben darauf zu achten, nur anständige, ehrbare Leute als Gäste einzuführen, die nicht um Lohn dienen. Jeder hat für seinen Gast zu bezahlen, der den Gerdeleuten anzumelden ist (3, 7, 8, 35, 36). Die Gerdeleute sind für die Ausrichtung verantwortlich und sind als solche mit Achtung zu behandeln. Mit ihrer Zustimmung werden von der Kompanie

<sup>211)</sup> A. v. Bulmerincq, Rämmereiregister der Stadt Riga, z. B. Bd. 1, S. 32 f. 31 (1352), S. 284 f. 29–32 (1460/61); Bd. 2, S. 324 Bewirtung des Rigaschen Rats im 14. Jahrh.: „in carnisprivio, in comunibus, Martini, in navitate Christi, in festo Penthekostes, in quadragesima, bibales carnificis, familie, Tyrolde.“

<sup>212)</sup> Über die Maigrafen- und Schützentrünke wird gesondert gehandelt.

<sup>213)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. LXII.

<sup>214)</sup> W. Etieda u. C. Mettig, S. 312 ff. Nr. 35. — Mon. Liv. ant. IV, S. CLXXIX ff. Es werden hier nur die nachweislich ältesten Schragenpunkte zitiert, die im Text in Klammern angegeben sind, soweit sie für diesen Abschnitt in Betracht kommen.

Schenke eingesezt, die die anderen bedienen (33, 44, 45). Deshalb ist es auch verboten, die Becher bei sich niederzusehen, da der Schenk sie empfängt. So ist es auch nicht gestattet, sich mit dem Becher in der Hand zu einer anderen Bank zu begeben (23). Während des offiziellen Seiles der Trünke sitzen oder stehen die Alterleute bei nicht näher bezeichneten Zeremonien, die sich vermutlich auf bestimmte Trinksitten und Ansprachen bezogen haben dürften (44)<sup>215</sup>). Während sie an der Tafel sitzen, ist es niemand erlaubt, in seinen Mantel gekleidet zu trinken (55). Während der Trünke soll ferner niemand Kannen mit Bier aus dem Hause senden (29). Man hat sich davor zu hüten, in zorniger Aufwallung einen Becher zu zerbrechen oder einem Festteilnehmer Bier ins Gesicht zu gießen (39, 40). Ueberhaupt sind Beleidigungen und Handgreiflichkeiten, auch auf der Straße, während der Trünke verpönt (19, 22). Wer gegen diese und andere Bestimmungen verstößt, wird in Strafe genommen; vorläufig kann an Stelle der Buße auch ein Pfand gesetzt werden (41, 50). Für den Gast, der sich ungebührlich aufführen sollte, zahlt der Gastgeber (44). Wenn es Zeit wird, die Gildstube zu schließen und damit den Festtag oder die Trünke zu beenden, verlassen alle die Gilde. Nachtrünke sind nicht gestattet. Ebenso dürfen keine Vortränke stattfinden (29).

### Fastnacht.

Den hervorragendsten Platz nahmen unter den Trünken die Fastnachtstrünke ein<sup>216</sup>). Die Wichtigkeit der Fastnacht zeigte sich nicht nur im Ausüben kurzweiliger Bräuche und Sitten, sondern die Festzeit wurde wie noch heute von ernstem Geschäft eingeleitet. Der Aldermann, die Beisitzer der Gesellschaften und andere Amtsträger mußten gewählt werden, bedeutete doch die Fastnacht den wichtigen Abschnitt des Frühlingsbeginns<sup>217</sup>) und damit den baldigen Anfang der Schifffahrt. Das Einsetzen der Schifffahrt mußte die Gesellschaft jährlich von neuem gerüstet finden, da es dann galt, mannigfache Belange des Handels zum Wohle der Gemeinschaft zu wahren.

Die Zeit vom heiligen Dreikönigstage (6. I.) bis zum Aschermittwoch war bei den kaufmännischen Gesellschaften der Städte Altlivlands mit Fastnachtsbräuchen ausgefüllt, die innerhalb der Bruderschaften besonders zwischen dem „kleinen Fastelabend“,

<sup>215</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 326 ff. Nr. 37, vgl. die Fastnachtsordnung v. Jahre 1613. — Mon. Liv. ant. IV, S. CXCVI ff.

<sup>216</sup>) Abgesehen von der Martiniseier haben sich die Fastnachtstrünke bei den Großen Gilden und den Schwarzhäuptern in Form eines Festmahls bis auf den heutigen Tag erhalten.

<sup>217</sup>) P. Sartori, Sitte und Brauch. Bd. III, S. 122. — Swb. des dt. Aberglaubens, Bb. II, Sp. 1248, 1260.

dem Donnerstag vor Estomih, bis zum folgenden Dienstag, dem „großen Fastelabend“ ausgeübt wurden<sup>218)</sup>.

### Einholung des Fastelabends.

Am Mittwoch vor Estomih wählten die Revaler Schwarzhäupter im ersten Viertel des 16. Jahrh. die Gesellen, die den „Fastelabend einholen“ sollten. Eine Reihe von Schlitten fuhr am nächsten Tage aus der Stadt hinaus; mehrere Bungenschläger der Schwarzhäupter begleiteten sie. So wurde der Fastelabend durch die Schwarzhäupter und Bürger der Stadt eingeholt<sup>219)</sup>. Die Rigaer Schwarzhäupter unternahmen den Auszug am kleinen Fastelabend, am selben Tage wie in Reval, nachdem tags zuvor der Aldermann verkündet hatte, daß sie nach alter Gewohnheit den „fastelavendt inthohalen“ gedächten. Die zwei Schaffer holten die Beisitzer der Kompanie zu Pferde ab, wie es in den Fastnachtsordnungen um 1500 verzeichnet ist. Darauf geleiteten sie gemeinsam den Altermann zum Hofe des Schwarzhäupterhauses. Hier hatten sich die Brüder der Gesellschaft, gleich gekleidet, um zwölf Uhr Mittags versammelt, worauf sie mit den Neuangekommenen aus der Stadt hinaus ritten. Am 2 Uhr kehrten sie feierlich in die Stadt zurück. Voran ritten in schwarzen Kleidern die Fastnachtschaffer, die einen weißen Stab in der Hand hielten. Zwischen den Beisitzern folgte der Altermann, alle drei in schwarzen gefütterten Röcken. So zog die ganze berittene Gesellschaft durch die Stadt auf den Marktplatz, an dem das Haus der Schwarzhäupter, der Artushof, liegt<sup>220)</sup>.

### Fastnachtsmummerei.

Beim Einholen des Fastelabends in Reval finden wir bei der Umfahrt der Schlitten, daß in ihnen Maskierte umherfuhren. Hier kommen wir zu einem charakteristischen Merkmal der Fastnachtsfeier, das wir in Reval noch am Anfang des 16. Jahrh. antreffen<sup>221)</sup>. Bei den Dorpater Brüdern der Großen Gilde hören wir darüber Näheres. Gildebrüder werden zu „schodu(ye-

<sup>218)</sup> Bei sich bietender Gelegenheit wurden zu Fastnacht auch die Mittel der Stadtkämmerei zur Bezahlung fahrender Gaukler verwandt (ioculatores, gerende — Riga 1350, Reval 1372, 1547), während ein Großteil des Fastnachtsstreibens regelmäßig von den Kaufleuten bestritten wurde. A. v. Bulmerincq, Kämmererliste... Bd. I, S. 24. — D. Greiffenhagen, Die ältesten Kämmererbücher der Stadt Reval, S. 31, 95. — *Script. rer. Liv.* II, S. 38 (Ruffow).

<sup>219)</sup> F. Amelung und Bar. G. Wrangell, *Gesch. d. Rev. Schw. Häupter*, S. 67.

<sup>220)</sup> W. Stieba und C. Mettig, S. 561 Nr. 112 §§ 3 u. 4, S. 564 Nr. 112 § 30, S. 591 Nr. 113 §§ 58, 59.

<sup>221)</sup> F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, *Gesch. d. Rev. Schw. S.*, S. 67. — P. Sartori, *Teil 3*, S. 91.

lenn“ gewählt. Die Schauteufel sollen „hovesehe lopenn und nemanth ful maken offte unngemack dhoenn“. Der Aldermann und die Ältesten (wisesten) haben die „schodüwel“ zu Fastnacht zu Gast<sup>222</sup>). Eine ergänzende Bestimmung dieses Dorpater Schragens von 1387 besagt, daß der Rat und die Dorpater Gilden um den heiligen Dreikönigstag überein gekommen sind, daß bei Strafe nicht mehr in die Häuser solle eingebrochen werden<sup>223</sup>). Es handelt sich also um eine Eindämmung des zügellosen Fastnachtsbrauches, daß die umherschwärmenden Masken, wie auch in Deutschland üblich, in die Häuser der Bürger eindringen und einen Tribut heischen<sup>224</sup>). Denselben Sinn finden wir auch in der Bewirtung der Schauteufel in der Bildstube durch Aldermann und Älteste. Auch die Dorpater Schwarzhäupter pflegten das Schauteuffellaufen. So hören wir 1445 von blauem Tuch, das sie zu ihrer Kleidung in der „schoduwelschop“ benötigten<sup>225</sup>).

Es ist für Livland nicht überliefert, daß unter dem Schauteuffellaufen ein kirchlicher Umzug mit einem Drachen oder Drachenhaupt zu verstehen ist, wie es in Norddeutschland bezeugt ist (Lübeck, Hamburg)<sup>226</sup>).

In den rigischen kaufmännischen Gesellschaften ist das Schauteuffellaufen fraglos ausgeübt worden, wenn die Verbote in den Rigaer Bursprafen auch nur ganz allgemein gehalten sind. Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrh. wird verboten „schoduwel edder met vordecken antlate . . . lopen“ oder gleichzeitig untersagt, sich zu Fastnacht mit Waffen zu zeigen<sup>227</sup>). Die Späße der Vermummten und das Waffentragen mögen genug Anlaß zu Händeln gegeben haben. Die Verbote scheinen in Livland ganz allgemein gewesen zu sein, untersagt ja um dieselbe Zeit der Pernausche Rat „ein spill, dat dar heet mummen“<sup>228</sup>) und finden wir ja auch die schon erwähnte einschränkende Dorpater Verfügung über das Eindringen der Schauteufel in die Bürgerhäuser. Derartige Verbote erfolgten ebenfalls in Deutschland<sup>229</sup>). Die

<sup>222</sup>) schoduwel, m. = Maske, Larve, Teufelsantlitz. Schauteufel, Scheuteufel, Scheuchteufel? — (Mnd. Wb. IV, S. 108 ff.) — Schauteufel — eine als Teufel verkleidete Person (DWB. Bd. 8, Sp. 2378) — vgl. Schönbart (Schemebart) und Schönbartlaufen in Oberdeutschland (DWB. Bd. 8, Sp. 1486—1488).

<sup>223</sup>) C. Mettig, Die Schragen d. Gr. Gilde z. Dorpat, S. 4, S. 38 § 8, S. 41, 45, 46.

<sup>224</sup>) P. Sartori, Teil 3, S. 91 ff.

<sup>225</sup>) U. B. X Nr. 113.

<sup>226</sup>) DWB. Bd. 8, Sp. 2378. — Jahrb. d. Ver. f. ndt. Sprachforschung III, S. 75 (1877), VI S. 11 (1880). — Korrespondenzblatt d. Ver. f. ndt. Sprachforschung VII, S. 76 (1882).

<sup>227</sup>) U. B. III, Nr. 1213 (1384). U. B. IV, Nr. 1922 (1412).

<sup>228</sup>) F. v. Bunge, Archiv IV, S. 209.

<sup>229</sup>) U. B. IV, Nr. 1527 (Ende des 14. Jahrh.).

<sup>230</sup>) E. Finder, Hamburgisches Bürgertum . . ., S. 306/7 (Hamburg 1330).

Verbote haben sich wohl gegen offenkundige Auswüchse gewandt, ein bescheideneres Treiben jedoch wurde anscheinend geduldet. Hörten wir schon von den maskierten Schwarzhäuptern bei der Einholung des Fastelabends im ersten Viertel des 16. Jahrh., so wissen wir ferner von Bestimmungen aus derselben Zeit, daß jeder Revaler Schwarzhäupter sich an einer „hoveshen Ranze“ (gestitteten Maskerade) beteiligen dürfte, wenn „vermachte Nummer“ in die Gesellschaft kämen<sup>230</sup>). Den letzten Resten der Fastnachtsummerei ist die Reformation entgegengetreten. Bekannt ist die Vorrede Burkard Waldis' zu seinem „Verlorenen Sohn“ (Riga 1527), in der er gegen die „affgoederbe des fastelauendes“ auftritt<sup>231</sup>). Noch 1548 befinden der Hauskomtur, der Rat, der Pastor etc. in Pernau, daß „dat fastelouenth lopen nicht alleine heidensch ist sundern heel duwelsch, dat sit ein man wedder de scheppinge des alder hogesten tho einem wiue vnnnd ein wiues bilde tho einem manne vorkleidet vnd vorwantschapet . . .“ (vermummt)<sup>232</sup>). Etwa um dieselbe Zeit ist auch in Niederdeutschland die protestantische Kirche gegen die Fastnachtsverkleidung eingeschritten<sup>233</sup>). Nach diesem Zeitpunkt ist über das Vermummen zu Fastnacht in Livland nichts mehr übermittelt.

Die späteren Maskenbälle knüpfen an diesen abgestorbenen livländischen Brauch nicht an, sondern sind von auswärtigen außerbürgerlichen Kreisen übernommen worden<sup>234</sup>). Im 18. und 19. Jahrhundert sind die Maskeraden, besonders in der Faschingszeit, in den Städten der baltischen Provinzen durchaus üblich. Diese Feste haben sich bis in die Gegenwart erhalten<sup>235</sup>).

### Der Fastnachtstrunk in Riga.

Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts gingen die Fastnachtstrünke in der Großen Gilde zu Riga etwa folgendermaßen vor sich. Ich greife nach der Fastnachtsordnung von 1613 einige Momente heraus<sup>236</sup>). Zwei Gerdeleute und zwei Rechner (Rechenleute) sind für die Fastnacht gewählt worden (25, 26). Es amtieren ferner zwei Schreiber (27) und zwei der jüngsten Brü-

<sup>230</sup>) F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Rev. Schw. H., S. 70.

<sup>231</sup>) Burkard Waldis, Der verlorene Sohn, ein Fastnachtspiel, S. 4.

<sup>232</sup>) Dr. Schneider, Aus dem Denkbuche der Stadt Pernau, Sitzber. d. Altertumsforschenden Ges. z. Pernau 1899, S. 117.

<sup>233</sup>) O. Lauffer, Land und Leute in Niederdeutschland, Bd. 1, S. 278.

<sup>234</sup>) Vgl. die Entwicklung in Hamburg, wo die um 1700 beginnenden Maskenbälle auf das Vorbild an fürstlichen Höfen und in Adelstreifen zurückgehen (E. FINDER, Hamburgisches Bürgertum . . ., S. 383).

<sup>235</sup>) Vgl. die Anzeigen in den Zeitungen.

<sup>236</sup>) W. Stieba und E. Nettig, S. 326 ff. Nr. 37. — Mon. Liv. ant. IV, S. CXCVI ff. — In den Text setze ich die Nummer des jeweils zitierten Paragraphen.

der, die beim Keller auf Ordnung sehen und alle Abende abgelöst werden (28). Schreiber sind auch in den Gilden Deutschlands vorhanden und ebenso kommt es vor, daß die jüngsten Brüder für die Geselligkeit der Gilden tätig sind<sup>237)</sup>. Ferner haben sich in der Großen Gilde vier aus der Zahl der Brüder ausgewählte Schenken mit weißen Tüchern einzufinden. Sie bedienen nachher die Ratsherren (29, 30), die am Montag zusammen mit den Herren des Konsistoriums (des „Ehrwürdigen Ministerij“) und den Schulmeistern („Collegen der Schuelen“) in die Gildstube gebeten sind (32). Feierlichst werden sie empfangen und zu ihren Plätzen geleitet, wobei vier Fackelträger fungieren, deren zwei vor dem Bürgermeister schreiten. Sitzen die Herren, nehmen auch die Ältesten und Alterleute Platz (33, 34). Die vier Schenken trinken den Herren zu. Darauf folgen, beginnend mit den jüngeren, vier Älteste, die abgelöst werden, „wan sie (die Alterleute und Ältesten) sehen, daß es Zeit ist“. Es folgen sechs andere. Als letzter trinkt den Gästen der Ältermann mit fünf oder sechs anderen zu, wenn die Gäste noch sitzen. Die Schenken und Ältesten empfangen die Gläser von den Dienern, die das Bier aus dem Keller bringen. Sie überreichen den Herren die Gläser und geben den Dienern die leeren zurück (35).

Nach ähnlichen zeremoniellen Regeln werden die Trünke fortgesetzt, wenn die Gäste aufgebrochen sind. Dem Ältermann und seinen Beisitzern trinken mit kleinen silbernen Bechern zu: die Schenken, dann vier Älteste usw., bis die Becher umgegangen und auf den Tisch gestellt sind. Hierbei sitzen der Ältermann und die Beisitzer, während die anderen an deren Tisch herantreten. Der Ältermann schickt einen Ältesten zu den ehemaligen Alterleuten und den Ältesten, die Platz genommen haben, und fragt nach altem Gebrauch, was er abrufen solle. Er erhält die Antwort, läßt die Glocke läuten und spricht: „Wer einen Gast hat, der pfelge (leg. pflege) sein und trincke ihme einen Vollen zu und mache ihme einen guten Högen, damit seit alle gutes Högen“ (36). Die silbernen Becher gehen wie vorhin um, der Ältermann erkundigt sich, was er abrufen solle, läßt dann die Glocke läuten und für den nächsten Tag neue Schenken ausrufen (37). Die Silberbecher kreisen zum dritten Mal. Nachdem die oben erwähnten Formen eingehalten, ruft der Ältermann ab: „es ist Zeit nach Hause zugehen, kommet morgen wieder, man soll emer besser pflegen“. Der Ältermann begibt sich mit seinen Beisitzern zurück an seinen Platz. Die Schenken treten vor ihn. Der offizielle Teil ist zu Ende. Nach Gutdünken darf der Ältermann dann mit den Ältesten trinken; auch steht es ihm frei, den Schenken mit vier vollen Gläsern Bier zu danken, die damit ihres Amtes ledig werden, ihre Tücher (Dwelen) abnehmen, weggehen

<sup>237)</sup> M. Weider, S. 333, 468 ff.

oder auch noch beim Trunke verweilen, der in ungebundener Art vor sich geht (37, 38).

Von solcher ungebundener fröhlichen Art des Bechens berichten die Fastnachtsordnungen der Rigaer Schwarzhäupter um 1500. Wenn der Aldermann den jungen Brüdern Raum geben will, gestattet er, daß sie Bierolderleute (berolderlude) und Beisitzer wählen. Der Bieroldermann wählt sich im Scherze Amtleute, die ihm dienen. Das fröhliche Treiben der populierenden jungen Brüder geht an der Tafel des Aldermanns vor sich, der selbst von der Bürgerbank oder der Tafel der Rechenleute aus zusieht<sup>238</sup>).

Die Trinksitten in der Großen Gilde gleichen am Dienstag und Aschermittwoch den für den Montag geschilderten. Hinzu kommt, daß den am Dienstag neu aufgenommenen Brüdern der „große Willkommen“ gereicht wird<sup>239</sup>) und am Mittwoch den Rechnern, nachdem sie abgerechnet, mit den gefüllten „großen Gläsern“ gedankt wird (39—45). Am Donnerstag werden die Salzträger nach altem Brauch bewirtet<sup>240</sup>). Dann trinken die Großgildischen in der üblichen Weise. Nachdem sie aus den silbernen Bechern umgetrunken haben, läßt der Aldermann die Glocke läuten und ruft:

„Wer einen Gast hat, der trincke ihm einen Vollen zu, damit feiet alle fro. Hier ist genug, hie bleibet genug, vonn hinnen nicht zu scheiden, daß Bier sey auß

- Bey 100 Schiffpfundt Wachs,
  - Bey 100 Schiffpfundt Flachs,
  - Bey 100 Schiffpfundt Theer,
  - Bey 100 Schiffpfundt Schmer,
  - Bey 100 Last Malz,
  - Bey 100 Last Salz,
  - Bey 100 Last Haberstro,
- Damit feiet alle fro.

Gott gebe uns ein gutes Jahr darzu“ (46, 47)<sup>241</sup>).

<sup>238</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 573 Nr. 112 § 105, S. 590 Nr. 113 §§ 54, 55, S. 595 Nr. 113 § 79, S. 610 Nr. 113 § 145.

<sup>239</sup>) Den „Willkommen“ kennen auch die Rigaer Schwarzhäupter (17. Jahrb.). — W. Stieda und C. Mettig, S. 647 Nr. 120 § 12.

<sup>240</sup>) 1570 heißt es im Buche der Aldermannen der Großen Gilde zu Riga: „... dhoon hedde wi den 23. februaris de dregers Nha oldem gebreck...“ (Mon. Liv. ant. IV, S. 148). — Der Schragen der Salz- oder Posträger erscheint in Riga 1450. (W. Stieda u. C. Mettig, S. 112).

<sup>241</sup>) Beim Vergleich mit den Fastnachtsordnungen der Rigaer Schwarzhäupter um 1500 zeigt sich, daß die Pönformel hier allenfalls noch einen Sinn hat. 100 Schiffpfund sind nur beim Salz und Malz, bei den übrigen Waren nur ein Pfund angegeben und das „Haberstro, Schmer und Theer“ fehlen gänzlich (W. Stieda und C. Mettig, S. 579 Nr. 112 § 144, S. 623 Nr. 113 § 214).

Das letzte große Festmahl zu Fastnacht fand in der Rigaer Großen Gilde 1850 statt. Nach einem endgültigen Beschluß von 1864 findet sich

## Die Haupttrünke in Reval und Dorpat.

Unter den Haupttrünken sind in Reval bei den Großgildlichen besonders die Trünke zu Weihnachten und Fastnacht hervorzuheben. Sie währten ungefähr 14 Tage. Seit der Mitte des 16. Jahrh. dauerten die Weihnachtstrünke jedoch nur acht Tage. Die Trünke wurden von zwei eigens dazu gewählten Schaffern, den Gerdeleuten, veranstaltet, die für eine reibungslose Abwicklung der gesamten Festfolge zu sorgen hatten. Sie übten, wie es hieß, die Gerdemannschaft aus, über die sie Rechenschaft abzulegen hatten<sup>242</sup>). Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurden die Trünke noch veranstaltet, wandelten sich jedoch dann allmählich zu Schmausereien am Thomasabend (20. Dezember) und zu Lätare<sup>243</sup>). Auch die Revaler Schwarzhäupter wählten für ihre Weihnachts- und Fastnachtstrünke zwei Schaffer<sup>244</sup>). Ebenso fanden in Dorpat Haupttrünke der Großen Gilde und der Schwarzhäupter statt. Diese baten 1558 in den Bedingungen der Stadt Dorpat zur Übergabe an die Russen vergeblich „die Gesellschafts-Trünke . . . nach dem Alten“ abhalten zu dürfen<sup>245</sup>).

## Das Stechspiel in Reval.

Von der Großen Gilde in Reval wurden schon im 14. Jahrh. Stechspiele mit Rittern und Knappen veranstaltet<sup>246</sup>), wenn es auch zu dieser Zeit in Reval kein städtisches Patriziat gab und eine deutsche Oberschicht mit ausschlaggebender Bedeutung erst zu Anfang des 16. Jahrh. in Reval bestanden hat<sup>247</sup>). So finden wir auch als erläuternden Beleg für den Verkehr Ritterbürtiger in der Gilde seit 1419 eine Bestimmung, nach der ein Edelmann, wenn er von einem Gildebruder in die Gilde eingeladen wurde, seine Waffen ablegen solle. Diese Bestimmung ist auch noch in einer Umarbeitung des Schragen von 1528 erhalten, wo es heißt: „. . . dath de haueman myth nenhem swerde offte langer were yn de gilde kamen sal Ock syne deners, nicht vor em stan myt swerden offte ander langer were yn der

die Ältestenbank jährlich am Sonnabend nach Fastnacht in Erinnerung an frühere lebenslustigere Zeiten zu einem bescheidenen Mahl zusammen. (R. Jatzsch, Von den Fastelabend Drunken auf der Großen Gildstube im 16. u. 17. Jahrhundert, Rig. Rundschau 1935 Nr. 46).

<sup>242</sup>) E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Reval, S. 19 §§ 24, 25.

<sup>243</sup>) Dehio, S., Reval einst und jetzt, S. 105.

<sup>244</sup>) F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Rev. Schw. S., S. 20/21.

<sup>245</sup>) Mon. Liv. ant. II, S. 54 § 10.

<sup>246</sup>) E. v. Nottbeck, a. a. O. S. 31. — E. v. Nottbeck, u. W. Neumann, S. 88.

<sup>247</sup>) D. Greiffenhagen, Das Revaler Bürgerbuch, S. IX ff. — Vgl. S. 11.

gilde . . . " <sup>248</sup>). Die Turnierier (stefers) nahmen in der Großen Gilde zu den Festen ihre gesonderten Plätze ein, wie es zu Anfang des 15. Jahrh. bezeugt ist <sup>249</sup>). Seit dem 15. Jahrh. wurden Stechspiele auch mit den Revaler Schwarzhäuptern veranstaltet, deren Spiele seit 1432 stattfanden. 1441 lautet eine Bestimmung der Schwarzhäupter: „ . . . men luste jement to steken, de solde des hovesliken miit em enswerden, he sy gyldebroder offt swarte hovet. Is dar jement, de dat stefespiel (a)nhvet unde des n(ycht) en endyget van unsen broders, de sal it beteren miit 5 lispunt wasse off late it unbegunnen. Diit is der gemeynen selschopp wille unde beger, dat men it albus of holden sal umme des gemeynen vredes willen, wente de geselschopp in tyden grote last ge(hat) hefft van des stefespiles wegen miit hoveluden unde of in der selse(hopp) de ene miit dem anderen, dat dar alletit unvrede aff qwam unde gein vrede . . . " <sup>250</sup>). Im Besitz der Revaler Schwarzhäuptergesellschaft befanden sich Schilde, Lanzen (staken), Krönchen (kroneken) und ein Harnisch (plate), der wohl aus Leder bestand, das mit Stahl oder Eisenblech beschlagen war <sup>251</sup>). Die Krönchen wurden auf die Spitze der Lanzen aufgesetzt um Verletzungen des Gegners zu vermeiden.

Hier handelte es sich um eine weitverbreitete Gewohnheit, die ihren Ursprung im ritterlichen Turnier hatte und von den Städtern übernommen wurde. Auch Hans Sachs spricht beispielsweise vom Krönleinstechen zu Fastnacht <sup>252</sup>). Gegen ein Anterspfand wurden von den Schwarzhäuptern in Reval Turniergeräte an Brüder der Großen Gilde und Edelleute, die am Stechen teilnahmen, ausgeliehen <sup>253</sup>). Im 16. Jahrh. fanden die Kampfspiele in Reval auf dem Markt vor dem Rathause auf der hergerichteten Stechbahn in der Regel zu Fastnacht statt, wurden aber nicht jährlich ausgetragen <sup>254</sup>).

Stechen und Rennen waren in der höfischen Gesellschaft des 14. und 15. Jahrh. häufig erwähnte Arten des Kampfspieles. Bei den verschiedenen Rennen mußte entweder die Tartsche (der Schild) oder Teile derselben weggestochen (Geschifterennen) oder auch gleichzeitig der Gegner aus dem Sattel gehoben werden (Schweif- oder Scharfrennen). Beim Krönrennen kämpfte der

<sup>248</sup>) E. v. Nottbeck, a. a. O. S. 48 § 69, S. 82 § 50.

<sup>249</sup>) E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Reval, S. 47 § 66. — E. v. Nottbeck u. W. Neumann, S. 88.

<sup>250</sup>) A. B. IX, Nr. 696. — E. v. Nottbeck, a. a. O. S. 31. — F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Rev. Schw. S., S. 19 ff., S. 49.

<sup>251</sup>) Mnd. Wb. Bd. 3, S. 339: plate, platenflegel.

<sup>252</sup>) Mnd. Wb. Bd. 5, Sp. 2389. — Mnd. Wb. Bd. 2, S. 577.

<sup>253</sup>) F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Rev. Schw. S., S. 39 f.

<sup>254</sup>) a. a. O., S. 81 ff.

eine Turnier im Stechzeug, der andere im Rennzeug. — Beim Stechen waren die Kämpfer durch eine Schranke getrennt, an der entlang sie einander anritten, wobei sie sich die rechte Schulter zuehrten. Es handelte sich darum, die Stechzangen zu zersplittern (Stechen im hohen Zeug) oder den Gegner aus dem Sattel zu heben (deutsches Stechen). Für den einzelnen Wettkampf war vorher nur eine der oben erwähnten Möglichkeiten als Bedingung des Kampfes vorgesehen<sup>255</sup>).

Wieweit die einzelnen Rennen und Stechen der höfischen Gesellschaft übernommen waren oder welche die ritterbürtigen Turnierler in Reval ausübten, entzieht sich meiner Beurteilung, jedenfalls ist hier zwischen dem Renn- und Stechspiel ein Unterschied gemacht worden, wenn es im einzelnen auch nicht ausdrücklich überliefert ist. Für die Lanzen wird bald der Ausdruck „staken“, bald „ronstaken“ (Rennstaken) gebraucht<sup>256</sup>). Aber ein Rennen sind nähere Angaben überliefert. Als der neue Ordensmeister von Livland 1536 sich in Reval zu Lichtmess huldigen ließ, geschah nach Balthasar Ruffow folgendes: „... einer vom Adel vnde ein Kopgeselle, de wolden dem Meister tho ehren ein Ronnespel vp dem Marckede öüven, Vnde alse de Kopgeselle den Eddelman herunder stack, begunde ydt den andern vom Adel ganz sehr tho uordreten, dat ein Kopman den pryß vor dem Landesfürsten vnde andern Stenden van der Bane fören schölde...“. Der Tumult zwischen Adel und Bürgern, der hieraus entstand, wurde dann mit einiger Mühe beigelegt<sup>257</sup>). Am diese Zeit fanden auch scharfe Rennen statt, so daß der Rat 1537 für die Rennen das Tragen leichter Harnische verbot<sup>258</sup>). Noch 1547 fand auf dem Markt ein Stechen in dem Schwarzhäupter-Harnisch statt, das wohl das letzte gewesen ist, da das 1550 angelegte Turnier nicht ausgeführt worden zu sein scheint<sup>259</sup>).

Hinsichtlich der Dorpater Kaufleute aus der Großen Gilde ist nichts Näheres bekannt, was auf eine regelmäßige Veranstaltung von Stechspielen schließen ließe, obwohl einer Aufnahme von Edelleuten in die Gilde nichts im Wege stand, wenn sie durch keinen Eid an einen Herrn gebunden waren<sup>260</sup>).

<sup>255</sup>) U. Schulz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert, 2. Halbband, S. 484.

<sup>256</sup>) F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Rev. Schw. S., S. 114 ff. Vgl. Mnd. Wb. Bd 4, S. 351 f. — stake, DWb. Bd. 8, Sp. 814 — Rennspiel, Rennstange.

<sup>257</sup>) Script. rer. Liv. II, S. 35; F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, q. a. D. S. 83/84.

<sup>258</sup>) F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, a. a. D. S. 81/82.

<sup>259</sup>) a. a. D. S. 82.

<sup>260</sup>) C. Mettig, Die Schragen d. Gr. Gilde z. Dorpat, S. 5.

## Das Ringelrennen und Kranzstechen in Riga und Reval.

Über turniermäßige Stechspiele sind in Riga weniger Nachrichten vorhanden als in Reval. Dagegen ist ausführlicher eine andere Art von Stechspielen für Riga und auch für Reval bezeugt. Neben den erwähnten Stechen und Rennen wurden zu Fastnacht im 16. Jahrh. auch Ringelrennen abgehalten. Der Reiter mußte drei Ringe herausstechen<sup>261)</sup>. Wir wissen, daß die Revaler Schwarzhäupter späterhin noch am 27. August 1651 in Siegelkoppel bei Reval ein Ringrennen veranstaltet haben, an dem sich 30 Reiter beteiligten. 1661, 1666 und 1670 scheinen die letzten Ringelrennen der Schwarzhäupter stattgefunden zu haben<sup>262)</sup>. Näheres über derartige Rennen findet sich in Riga. Am Donnerstag vor Fastnacht ließen die Schaffer der Schwarzhäupter zu Riga ein Hanffeil oder eine Troffe über den Markt ziehen. Die ganze Gesellschaft ritt durch die Stadt auf den Marktplatz, wo alle Vorbereitungen für das Rennen getroffen waren. Zuerst rannten die Schaffer nach dem Kranze, darauf der Aldermann und die Beisitzer. Dann folgten nacheinander die Brüder, die durch die Anwesenheit ihrer Damen in ihrem Eifer angespornt wurden<sup>263)</sup>. In dieser Weise ist das Kranzstechen in der Rigaer Fastnachtsordnung von 1510 beschrieben. Das Revaler Ringelrennen und das Rigaer Kranzstechen waren jedenfalls verwandte Spiele. In beiden Städten rannte man nach drei Ringen oder Kränzen, eine Reiterübung, die in den ländlichen Kreisen Niederdeutschlands noch in neuerer Zeit ausgeführt wurde<sup>264)</sup>. Derartige Ringelrennen waren ebenfalls in vielen deutschen Städten verbreitet. Noch in der Mitte des 18. Jahrh. wurde in einer Eingabe der Pernauer Großen Gilde gelegentlich auf das Ringelrennen in anderen Städten hingewiesen<sup>265)</sup>. Auch das turniermäßige Stechen wie in Reval war

<sup>261)</sup> E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Reval, S. 31.

<sup>262)</sup> E. Pabst, Die Volksfeste des Maigrafen, S. 10. — F. Amelung und Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Schw. H. z. Reval, S. 199 ff.

<sup>263)</sup> W. Stieda u. C. Mettig, S. 590/91 Nr. 113 §§ 57—59. — C. Mettig, Die Geschichte der Stadt Riga, S. 208 ff. Offenbar irrt Mettig, wenn er in der Gesch. d. St. Riga schreibt: „Es galt als hohe Auszeichnung, wenn einer Jungfrau von einem siegreichen Schwarzhäupter der Kranz dargebracht wurde...“ Der Satz: „De enen schonen bolen befft, de wert sic dar wol bewyssen an deme krantzze er to willen“ ist lediglich in dem von mir oben angegebenen Sinne zu verstehen.

<sup>264)</sup> D. Lauffer, Land und Leute in Niederdeutschland, Bd. I, S. 265 ff.

<sup>265)</sup> H. Laakmann, Die Schützen-Kompagnie zu Pernau. Sitz. Ber. d. Altertumsforschenden Ges. z. Pernau, Bd. 8, S. 59. Am ein Beispiel herauszugreifen, verweise ich auf die St. Annenbruderschaft der reichen Bürgeröhne in Münster. Zu Fastnacht pflegten sie neben ausgelassenen Bräuchen auch das Stechen nach einem Kranze, wie aus der zweiten

in den Städten nichts Seltenes. Zum Vergleich sei auf den Artushof in Danzig hingewiesen. Ein Stechspiel ist hier erstmalig für 1457 bezeugt. Die Spiele lassen sich aber auch für das 14. Jahrh. vermuten<sup>266)</sup>. Das Bild der Kämpfe ist ein ähnliches wie in Reval, wo wie schon erwähnt, ritterbürtige Geschlechter das Turnieren der Kaufleute beeinflussten. In Riga scheint eine Beziehung der Großen Gilde zu Ritterbürtigen kaum vorhanden gewesen zu sein. Ein weniger bürgerlich gebundenes und derartigen Waffenübungen leichter zugängliches Element unter den Rigaer Kaufleuten stellten zweifellos die Gesellen der Schwarzhäupterbrüderschaft dar. Sie dürfte die einzige Gesellschaft Rigas gewesen sein, deren Brüder in großer Zahl an Stechspielen teilnahmen. Hierbei müßte ein Einfluß aus Reval und Danzig, vielleicht auch der lübisches Zirkelbrüderschaft mitgewirkt haben, wenn man nicht die Mannschaft des Rigaer Ordenschlosses als ausschlaggebenden Faktor betrachten will. Zweifelloß lag es in Reval an dem ritterlichen Einfluß auf die Kaufmannschaft, daß wir von Reval verhältnismäßig viel über wirkliches, turniermäßiges Stechen hören, während wir statt dessen in Riga eine dürftigere Überlieferung besitzen.

### Der Stechreigen in Riga.

In den Schragen der Schwarzhäupter in Riga vom Jahre 1416 finden sich zwei Stellen, die dem Sinn nach folgendermaßen lauten: Springt jemand in den Stechreigen, so ist er gehalten, sich den ganzen Fastelabend über daran zu beteiligen. Auch soll er niemand, der zu ihm springt, abweisen — Bestimmungen, die denen der Revaler Schwarzhäupter von 1441 inhaltlich zumteil gleich sind<sup>267)</sup>. Ferner dürfen sich am Stechreigen nur Schwarzhäupter beteiligen<sup>268)</sup>. Nach Napiersty handeln in diesem Schragen von 1416 die §§ 15 und 16 ausdrücklich von der „Belustigung des Stechens“. Er braucht bei der Erläuterung dieser

Hälfte des 16. Jahrh. überliefert ist. (Vahlmann, Münsterische Fastnachtabelustigungen, Zeitschr. f. Kulturgesch. N. F., Bd. 1, S. 228 und 231).

<sup>266)</sup> Die Georgsbrüderschaft, die Gründerin des Artushofes, betonte noch Anfang des 15. Jahrh. ihre Rittermäßigkeit. Die Stechen, die auch hier meist zu Fastnacht vor sich gingen, hörten 1580 auf. (P. Simon, Der Artushof in Danzig ..., S. 16, 17 und 138 ff.).

<sup>267)</sup> Vgl. S. 61.

<sup>268)</sup> W. Stieda und C. Mettig, Nr. 110 S. 552 § 15, § 16 — Mon. Liv. ant., Bd. 4, S. CCXVII. — U. B. V, Nr. 2045, §§ 15, 16. „Item weret sake, dat dar yemant sprunge yn den stekerey, de scal darinne blyven den vastelavent over by enen schippunt wasses; unde we in deme stekerey is, sprynget yemant by eme, den en scal he nicht affwyssen by twen lyses punt wasses.“

„Item so en schal nemant in den stekerey springen, he sy en swart hovef, by enen schippunt wasses.“

Punkte den Begriff „Stechbahn“<sup>269)</sup>. Nach dem mittelniederdeutschen Wörterbuch heißt der in den Bestimmungen verwandte Ausdruck „stekerei“ — Stechreigen. Es setzt „stekerei“ gleich „dust, djust“, die es mit „Tjost, ritterlichem Zweikampf“ erklärt, wobei die Bedeutung sich in „Lanz“ abzuschwächen schein<sup>270)</sup>. Es muß sich demnach, wenn man außerdem die Wortverwandtschaft des „stekerei“ mit der „stekerie“ und der „stekeringe“ berücksichtigt, die „Turnier“ bedeuten, bei dem Stechreigen von 1416 um ein Turnier zu Fastnacht handeln, auf dem mit Lanzen gestochen wurde<sup>271)</sup>. Damit stimmt auch eine Eintragung aus dem Schafferbuch der Schwarzhäupter überein, laut der 1413 41 Kaufgefallen am Rennen teilnahmen. Seit diesem Jahre wuchs der Bestand des Turnierzeuges ständig an<sup>272)</sup>. In einem Verzeichnis der Gesellschaft von 1441 ist z. B. unter dem Hausrat eine Riste mit ihrem „steketuch“ (Turnierrüstung) vermerkt. Darunter Brustharnische (Krevete) und lederne mit Metall beschlagene Harnische (platen), Stechhelme (stekhelme), Schilde, zwei Sättel, 7 Krönchen und „stekstaken genoch“<sup>273)</sup>. Noch in der Mitte des 15. Jahrh. hören wir, daß die Turnierrüstung Schwarzhäuptern und anderen vermietet wird (1451)<sup>274)</sup>. Es ist nicht bekannt, daß von der Großen Gilde Stechspiele veranstaltet worden wären. Sie beruhten, da die Bestimmung des Schragens andere Teilnehmer ausschloß, einzig auf der Initiative der Schwarzhäupter. Außenstehende beteiligten sich nicht an der Veranstaltung dieses Stechreigens. Die Tatsache, daß Turnierzeug „van den denren“ und „van den ghesellen van den selote“ aus den Beständen der Gesellschaft entliehen wurde, widerspricht dem nicht<sup>275)</sup>. So ist es nicht verwunderlich, daß in Riga das „Stechspiel“ der Schwarzhäupter, bei der dreimaligen

<sup>269)</sup> Napiersty meint im Hinblick auf die Frölichsche Übersetzung des ältesten Schragens der Großen Gilde vom Jahre 1354 mit Recht, daß Frölich eine Stelle dieses Schragens einen Tanz betreffend fälschlich „von der Stechbahn verstanden“ habe (Mon. Liv. ant., S. CLXXXV Anm. 22).

<sup>270)</sup> Mnd. Wb., Bd. 4, S. 381.

<sup>271)</sup> Dem steht lediglich die Bezeichnung „stekerey“ (rei = Reigen) entgegen.

<sup>272)</sup> S. Spliet, Gesch. des rigischen Neuen Hauses..., S. 43/44.

<sup>273)</sup> U. B. IX, Nr. 704 § § 16, 17.

<sup>274)</sup> S. Spliet, Gesch. des rigischen Neuen Hauses..., S. 45. — Mit Mettig ist die Figur auf dem rechten Beischlagsteine vom Jahre 1522 vor dem Rigaer Schwarzhäupterhause nicht als „Schwarzhäupterbruder in Turnierrüstung“ anzusehen, sondern als ein Flachrelief des hl. Mauritius. (C. Mettig, Zur Darstellung des hl. Mauritius. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde z. Riga 1893, S. 68 ff. — Derselbe, Führer durch das Haus der Kompagnie d. Schw. S. z. Riga, S. 15. — W. Neumann, Riga und Reval, S. 51, 53).

<sup>275)</sup> S. Spliet, a. a. O. S. 43 Anm. 116. Schw. Arch. Bd. 5, S. 57, 67, 101.

Nennung im Schragen von 1416 auch damals nur mit „stekerey“ bezeichnet, sich innerhalb der Bruderschaft unter dem Namen Stechreigen im 15. Jahrh. in der Stille verharmlost hat und ins Bürgerliche hineingewachsen ist. Daß aber in bürgerlicher Umwelt ein Bedeutungswandel vom ritterlichen Zweikampf zum Tanze vor sich ging, sehen wir beim niederdeutschen „duft“. Der Wandel des Wortsinnes geht mit einem sachlichen Wandel Hand in Hand<sup>276)</sup>. In Grimms Wörterbuch ist „Stechreigen“ mit „einer Art Fechtart, Schwerttanz“ erläutert, wobei als Beispiel die Stelle aus dem angeführten Rigaer Schwarzhäupterschragen von 1416 genannt ist<sup>277)</sup>. Wenn diese Erklärung auch m. E. nicht zutreffend ist, hebt sie doch schon für diese Zeit das Moment des Tänzerischen heraus, wie es in den Schragen der Rigaer Schwarzhäupter um 1500 im Stechreigen unmißverständlich zutage tritt. Es handelt sich hier nicht um ein Turnier, sondern um einen Tanz<sup>278)</sup>. Der Tanz erscheint in dem Schragen unter der Bezeichnung „stekedanz“ und „stekerey(gh)“<sup>279)</sup>. Einmal wird er „stekespiel“ genannt, wie in Reval das Stechen hieß<sup>280)</sup>. Am Anfang des 16. Jahrh. galten bei den Schwarz-

<sup>276)</sup> In den Lübecker Chroniken erscheint die „duft“ in Verbindung mit „torney“ als Tautologie (1249) und 1336 „duft“ ebenfalls als Turnier; in Verbindung mit einem Turnier von 1386 ist auch Tanz erwähnt (Mnd. Wb. Bd. 1, S. 604. — F. H. Grautoff, Die Lübeckischen Chroniken ... Teil 1, S. 128 und 240). Andererseits bedeutet die Ableitung vom Worte „duft“ — „dustement“ Vergnügen, Belustigung, Lustbarkeit, somit eine harmlos-fröhliche Angelegenheit. (Mnd. Wb., S. 499 und Mnd. Wb. Bd. 1, S. 604). Einen ähnlichen Wortsinne hat die „duft“ in einer Rigaer Bestimmung der Großen Gilde aus dem Jahre 1354, wo sie „Tanz“ bedeutet. (W. Stieda und C. Mettig, S. 316 Nr. 35 § 31). Als Beispiel für die Angleichung andersständischer Bräuche sei auf das Magdeburger Gralsfest hingewiesen. Die Entwicklung des Festes, das mit Turnieren der Kaufleute verbunden war, ging hier ebenfalls aus der ritterlichen Sphäre (Wolfram) entspringend schon im 14. Jahrh. langsam in eine städtische Volksbelustigung über (L. Wolff, Das Magdeburger Gralsfest Bruns von Schönebeck. Niederdtsh. Zeitschrift für Volkskde 5. Jahrg. 1927, S. 202 ff.).

<sup>277)</sup> DWb. Bd. 10, Sp. 1275.

<sup>278)</sup> In die Bestimmungen ist der Inhalt der zwei Paragraphen von 1416 stellenweise fast wörtlich hineingewoben (W. Stieda und C. Mettig, vgl. S. 552 Nr. 110 §§ 15, 16, S. 566 Nr. 112 § 43, S. 592 Nr. 13 § 65, S. 593 § 67, S. 596 § 84).

<sup>279)</sup> W. Stieda und C. Mettig, S. 559 ff. Nr. 112, §§ 41, 43, 61, 64, 65, 99, 102, 122, 136; S. 579 ff. Nr. 113 §§ 25, 65—68, 72, 78, 82—85, 90, 92, 186, 187.

<sup>280)</sup> a. a. O. S. 593 Nr. 113 § 67 — Das einmal erscheinende „sticker“ ist unwesentlich, da dem Schreiber hier offenbar ein Schreibfehler unterlief. (S. 565 Nr. 112 § 41). Einmal wird die Bezeichnung „sticker“ gebraucht, die wohl wie oben zu erklären ist, wenn man nicht der leisen hochdeutschen Anklänge wegen in der Sprache des Schragens diesen Ausdruck mit einem Verlesen und Mißverstehen des Schreibers erklären will: „sticker“ = närrisches Zeug, Poffenspiel, Gaukelei (DWb. Bd. 10, III, Sp. 86).

häuption folgende Regeln für den verharmlosten Stechreigen. Veranſtaltet wurde er zu Faſtnacht im Neuen Hauſe und zwar alle Tage, wenn der Oidermann der Kompanie bei der Tafel ſaß. Nach dem Ablauf der Faſtnachtsfeierlichkeiten ſollte auch der Stechreigen nicht mehr getanzt werden. Eingeleitet wurde der Stechreigen durch eine Anſprache (aſſpröke) des Oidermanns; der Name des Stechreigens war ſogar auf die Bezeichnung der Anſprache übergegangen, die der „ſtekerey“ genannt wurde<sup>281</sup>). Wie es in den Schragenpunkten ſteht, waren für den Reigen nach altem Gebrauch vier Geſellen erforderlich. Schwarzhäupter und Feſtteilnehmer, die in die Geſellſchaft eintreten wollten — letzteres eine Erweiterung der Beſtimmungen von 1416 — durften den Reigen mitmachen, mußten aber die ganze Faſtnacht über dabei bleiben. Die Spielleute ſpielten auf. Die vier zum Tanze gekorenen Geſellen ſtellten ſich vor der Tafel in der Weiſe auf, daß je ein Paar an je einem Ende der Tafel ſtand. Das eine Paar hatte den Vor-, das andere den Nachtanzt zu tanzen. Waren die Spielleute fertig, tanzten die Geſellen vor. So oft ſie einmal umgetanzt waren, nahmen ſie wieder die Ausgangsplätze ein. Sprang ein Geſelle in den Stechreigen und geſellte ſich ein anderer zu ihm, war der erſte gehalten, mit dem anderen zu ſtechen (ſteken). Ein Geſelle, der am Stechreigen teilnahm, mußte die Trünke halten und dem Oidermann vor der Tafel dafür Bürgen ſetzen, daß er den Faſtelabend über dabei bleiben und dem „Stechſpiel“ und der Kompanie Genüge tun wolle. Die vier erwähnten Geſellen waren anſcheinend ſchon vorher von den Faſtnachtſchaffern, die mit Hilfe eines beigegebenen Schreibers für die reibungsloſe Abwicklung des Feſtes zu ſorgen hatten, nach ihrer Eignung für den Reigen ausgewählt worden. Wenn der Oidermann vor dem Stechreigen ſeine übliche Anſprache hielt, mußte ihm der Schaffer die Namen der Stechreigentänzer mitteilen. Der Oidermann nannte ſie dann öffentlich<sup>282</sup>). Es waren allem Anſchein nach die Haupttänzer. Dieſe vier gekorenen Geſellen könnte man als den Grundſtock bei der Ausführung des Reigens betrachten. Zwei der Geſellen tanzten im „vorreygh“, dem Vortanz, und zwei in der Gegenbewegung im „achterreygh“, dem Nachtanzt. Die übrigen Schwarzhäupter

<sup>281</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 577 Nr. 112 § 136. — Die Anſprache lautete: „Ick gebede juw to horen, men ſal hyr den ſtekerreygh dantſzen na oider wonheynt; dar behoue wy to 4 gude geſellen, de den voren; dar ſeſe wy to in den vorreygh N. N., in den achterreygh N. N.; hyr nymant in to ſprynge, he ſy eyn ſwart horet ofte gebendet eyn ſwart horet to werden unde den vaſtelavent aver dar in to blyven, by eynen ſchippunt waffes; dar mede weſet alle gudelyz hagen.“ (W. Stieda und C. Mettig, S. 566 Nr. 112 § 43, S. 592 Nr. 113 § 65).

<sup>282</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 565 Nr. 112 § 41, S. 584 Nr. 113 § 25; S. 594 § 72.

oder künftigen Brüder konnten dann in diesen Stechreigen „springen“. Er wies das dramatische Moment des „stekens“ auf, das dem ganzen Reigen den Namen gegeben hat, bezw. ihm den Namen in der veränderten Gestalt erhalten hat. Leider ist das Stechen in den zwei Schwarzhäupterschragen um 1500 nur einmal erwähnt, so daß sich nichts Genaueres darüber sagen läßt<sup>283)</sup>. Soviel scheint mir sicher, daß das Stechen der Gesellen, die in den Tanz sprangen, als Scherzbrauch aufzufassen ist, der auf Stechspiele ritterlicher Art zurückgeht. Womit die Stechreigentänzer stachen, ist nicht überliefert<sup>284)</sup>.

### Der Auzanz. Allgemeines.

Tänzerische Umzüge durch die Stadt waren im Mittelalter allgemein. So hatten Vertreter der verschiedenen Berufe und Handwerke ihre Umzüge. Sie beschränkten sich vielfach auf die Fastnachtszeit, wie es beispielsweise für das Nürnberg des 14. Jahrh. verordnet wurde<sup>285)</sup>. Abgesehen von anderen Handelsstädten berichtet auch Lübecker Überlieferung von Fastnachtsumzügen der Junkernkompanie und der Kompanie der Kaufleute, die um 1500 unter Vorantritt der Musik bei Fackellicht von ihrem Versammlungshause auzanzten und zum Ratsweinkeller zogen. Nach einem Umgang ließen sie sich dort nieder und kehrten nachher in bestimmter Ordnung zu ihrem Hause zurück<sup>286)</sup>.

### Der Auzanz in Riga.

Tänzerische Umzüge sind von Rigaer Kaufleuten nachweislich im 14. Jahrh. veranstaltet worden. Man schritt zum Markt, wo dreimal umgetanzt wurde. Wer sich beteiligte, mußte auch bis zum Ende des Tanzes mithalten, es sei denn, daß er beim ersten Umgange vor dem Aldermann dagegen Einrede erhob. Kam zu Fastnacht von außerhalb eine tanzende Gesellschaft in die Kompanie, sollte sich niemand der Gastgeber an dem Tanz beteiligen. Diese Bestimmungen stehen in dem Schragen der Großen Gilde

<sup>283)</sup> W. Stieda und C. Mettig, S. 596 Nr. 113 § 84.

<sup>284)</sup> Es ist möglich, daß bei der Verharmlosung des Stechreigens ein Einfluß des Schwerttanzes, der für Livland nicht belegt ist, mitgewirkt hat. Um 1400 ist der Schwerttanz für Brügge nachgewiesen. Direkte Handelsbeziehungen Rigas führten dorthin, so daß auf diesem Wege ein Einfluß hätte stattfinden können. Es erscheint aber immerhin fraglich, ob gewisse Ähnlichkeiten durch eine Querverbindung zustande gekommen sind, da sie ebensogut auf Zufall beruhen können. (R. Meischke, Schwerttanz und Schwerttanzspiel..., S. 1 ff. — W. Vogel, Geschichte der deutschen Seefahrt, Bd. I, S. 228 ff., S. 308 ff.).

<sup>285)</sup> F. M. Böhme, Geschichte des Tanzes..., Bd. I, S. 112. — P. Sartori, Sitte und Brauch, Teil 3, S. 91 ff.

<sup>286)</sup> C. Wehrmann, Der Lübeckische Ratsweinkeller. Jtschr. des Ver. f. Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 2 1867, S. 95.

vom Jahre 1354<sup>287</sup>). Für das Tanzen aus dem Hause der Gesellschaft in die Stadt gibt es für die Zeit um 1500 ausführlichere Nachrichten bei den Rigaer Schwarzhäuptern<sup>288</sup>). Aus zwei Schragen der Schwarzhäupter ergibt sich für den Donnerstag vor Fastnacht folgendes Bild des Lustanzes. Nach der Mahlzeit, wenn der Knecht Fackeln anbringen läßt, damit man in ihrem Licht tanzen kann, hält der OIdermann drei Ansprachen. Eingang: „Ick geve yuw tho hören: Wy dencken den bröders up den groten gildstaven den fastelavendt tho bringen nah older gewahnheit; Gott geve em ein gudt jahr, de de mede afdandzet unnd wedder in, dat de rey desto lenger waret“. Zuletzt: „Wy behoven veer gude gesellen, de de kolven dregen, in den vorrey N., in den achterrey N.; darmede weset alle guden högen“<sup>289</sup>). Der OIdermann stellt sich mit dem vorjährigen OIdermann oder einem anderen der früheren an dem Ende seiner Tafel auf, wo die Glocke hängt, die bei der Leitung der Versammlungen eine Rolle spielte. Am anderen Ende der Tafel stehen zwei Älteste und hinter ihnen zwei Kolbenträger. Die sechs Personen beginnen den Tanz, dem die jungen Brüder allmählich beitreten. Sie ordnen sich zwischen die zwei OIderleute und die beiden Ältesten ein. Die zwei Kolbenträger machen den Beschluß. Während sie umtanzen, stellen sich die beiden Beisitzer und die zwei Kämmerer, ebenfalls von zwei Kolbenträgern gefolgt, in gleicher Weise auf wie vorhin die jetzt Tanzenden. Wenn der erste Reigen einmal umgetanz hat, bleibt er stehen. Der zweite Reigen löst ihn im Tanzen ab. So geht es drei Mal um den Saal. Die Spielleute spielen den „trotterdanz“<sup>290</sup>). Wenn die Schwarz-

<sup>287</sup>) Mon. Liv. ant. IV, S. CLXXXV § 30, 31, 49. — W. Stieda und C. Mettig, S. 316 Nr. 35 §§ 30, 31, S. 318 § 49.

<sup>288</sup>) C. Mettig setzt diesen tänzerischen Umzug irrtümlich dem oben besprochenen Stechreigen gleich. Nach ihm ging der „Stechreigentanz“ oder „Stechetanz“ über den Markt und weiter. Es handelt sich aber m. E. um zwei verschiedene Dinge. Der Stechreigen fand um 1500 lediglich im Hause der Schwarzhäupter statt, während der Lustanz sich aus dem Haus bewegte, um später wieder dahin zurückzukehren. (Vgl. C. Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 209—211). Aus Folgendem ist ersichtlich, daß Stechreigen und Lustanz etwas Verschiedenes sind: Vgl. W. Stieda und C. Mettig, S. 577 Nr. 112 § 135: Lustanz und Rückkehr. Dann erst „6 asspröte“, darunter der „stedeerey“ — S. 577 Nr. 112 § 136. S. 592 Nr. 113 §§ 65—68: Tanzen des Stechreigen. Dann Vorbereitungen und Lustanz. — S. 593 Nr. 113 § 71 ff., S. 594 Nr. 113 § 72: Die Kolbenträger, die beim Lustanz fungieren, und die Stechreigentänzer werden unterschiedlich erwähnt.

S. 617 Nr. 113 §§ 185 und 186: Wahl der Kolbenträger und Lustanz. Rückkehr. Dann erst Wahl der Stechreigentänzer und Ausführung des Tanzes.

<sup>289</sup>) W. Stieda und C. Mettig, S. 566 Nr. 112 § 46, vgl. S. 593 ff. Nr. 113 §§ 71—73.

<sup>290</sup>) Dieser Tanz war am Ende des 15. Jahrh. in Deutschland beliebt. Es handelt sich, wie auch Böhme annimmt, beim Trotter um einen

haupter nach dreimaligem Umtanz nach der Weise des Trotter-  
 tanzes das Haus verlassen, ziehen die Spielleute voran. Der  
 erste Reigen mit dem Aldermann wartet auf dem Markte bis  
 der zweite seinen dritten Tanz im Hause beendet hat, worauf  
 dann beide Reigen auf dem Markte in entgegengesetzter Rich-  
 tung dreimal aneinander vorubertanzen. Es geht im ubrigen so  
 vor sich wie im Hause. Die Rolle der aus der Mitte der Schwarz-  
 haupter eigens fur den Austanz gewahlten Kolbentrager ist  
 hierbei nicht eindeutig festgelegt. Ich glaube, da man ihnen  
 eine Art Ordnungsdienst am Ende der Reigen zugewiesen hat,  
 der den Gaffern gegenuber sicher am Platze war<sup>201</sup>). Vom  
 Markte bewegt sich der Zug zur Groen Gilde. An seiner Spitze  
 geht ein Fackeltrager; zwischen den zwei Reigen und am Ende  
 schreitet je ein Mann mit der Fackel hinter den Kolbentragern.  
 Die Schaffer folgen dem Zuge mit weien Staben in der Hand  
 und eilen ihm voran, sobald er in die Nahe der Groen Gilde  
 kommt, um die Schwarzhaupter feierlich anzumelden: „Hier ka-  
 men der ehrliken schwarten hovevede unnd bringen yuv den fastel-  
 avendt na der olden gewahnheit“. Die Schaffer uberbringen die  
 Antwort des Aldermanns der Groen Gilde. Die Reigen ziehen  
 hinauf und tanzen um; die Gaste setzen sich in bestimmter Reihen-  
 folge. Etwa eine Stunde lang lassen sie sich bewirten. Dann  
 machen die Schaffer ihren Aldermann darauf aufmerksam, da  
 es Zeit sei aufzubrechen. Nach der dritten Aufforderung erhebt  
 er sich. In gleicher Folge wie beim Einzug wird wieder dreimal  
 umgetanzt, und nach geburlichem Dank geht der Zug nach dem

getretenen Tanz. Bei einem weiteren Austanz der Schwarzhaupter in  
 der Fastnachtszeit heit es namlich, da er in derselben Art vor sich  
 gehe wie „des donnredages in dem lutten fastelavende... allene dat se  
 mit em springen.“ Der Trottertanz ist demnach ein getretener Tanz, in  
 dem nicht gesprungen wird, doch scheint er als schneller Schritztanz aus-  
 gefuhrt worden zu sein. Das gilt jedenfalls fur den italienischen „trotto“,  
 dessen Bezeichnung aus diesem Tanzcharakter herruhrt. Trotter und  
 trotto sind aber anscheinend einander gleichzusetzen (W. Stieda und C.  
 Mettig, S. 570 Nr. 112 § 77. — F. M. Bohme, Gesch. d. Tanzes, Bd. 1,  
 S. 54. — Mhd. Hwb. Bd. 2, Sp. 1530: trotart-tanz, trottentanz, troter.  
 — J. Wolf, Die Tanze des Mittelalters, Arch. f. Musikwissenschaft,  
 Jahrg. 1, S. 10 ff.).

<sup>201)</sup> (W. Stieda und C. Mettig, S. 617 Nr. 113 § 185/186) — Da-  
 fur spricht die Erklarung des mittelniederlandischen „colfdrager“ als ein  
 mit einem Kolben gewappneter Diener oder als Gerichtsdiener, wahrend  
 der Kolben im Deutschen nicht als Amtsattribut erscheint (C. Verwijs  
 und J. Verdam Sp. 1700 und 1713). Da den Kolbentragern in Riga  
 sonst keine Tatigkeit vorbehalten ist, ist es bei Beruckichtigung der nieder-  
 landischen Erklarung anzunehmen, da die Aufgabe der Trager im Or-  
 dungsdienst begrundet war. — In der Revaler Canutigilde ist vom „kol-  
 vendedreger“ als Amtsperson die Rede. Jedoch lassen sich aus deren Er-  
 wahnung keine Schlusse ziehen (L. B. IV, S. 295 § 71). Da nach dem  
 Mnd. Wb. aus dem Mittelniederdeutschen sonst keine Belege vorliegen,  
 durfte hier und fur Riga ein durch die Handelsbeziehungen gegebener  
 niederlandischer Einflu vorliegen.

Markt zurück. Der erste Reigen erwartet wie vorhin den zweiten; sie tanzen nochmals dreimal um und bewegen sich im Abtanz wieder in das Neue Haus zurück. Sie tanzen um den Saal, solange die Glocke geläutet wird. Damit hat dieser zeremonielle Austanz sein Ende<sup>292)</sup>. — Am Sonntag nach der Abendmahlzeit bewegen sich um 7 Uhr die Schwarzhäupter in der bekannten Weise über den Markt, nachdem sie zuvor im Neuen Hause umgetanzt haben. Die Fackelträger stehen an drei verschiedenen Stellen des Marktes. Sie reihen sich wie am Donnerstag ein, sobald sich der Zug zum Rathhaus in Bewegung setzt. Auch die Kolbenträger haben ihre Plätze wieder am Ende der zwei Reigen. Nach der üblichen Anmeldung begibt sich die Gesellschaft ins Rathhaus, wo die zwei Reigen in gewohnter Weise um den Saal tanzen. Wünschen die Ratsherren, daß die Schaffer einen Tanz aufnehmen, so geschieht das, wenn der weibliche Anhang der Ratsherren anwesend ist. Nachher geht es zur Großen Gilde. Vor jedem Reigen ziehen Spielleute. Die paarweise geordneten Schwarzhäupter ziehen in die Gildstube, wo wieder umgetanzt wird. Die Gäste setzen sich. Mit den Frauen und Jungfrauen der Angehörigen der Großen Gilde richten die Schaffer vier Tänze aus. Nachher, wenn nach Ablauf von zwei Stunden aufgebrochen wird, faßt der Aldermann seinen Tanzpartner bei der Hand und tanzt wie vorher mit seinen Brüdern ab und über den Markt in üblicher Weise ins Neue Haus. — Am folgenden Donnerstage in den Fasten ziehen die Brüder der Großen Gilde ihrerseits zu den Schwarzhäuptern. Sie werden mit zwei Feuerpfannen oder Fackeln der Schwarzhäupter geleitet, nachdem sie vorher am Nachmittage dreimal zum Kommen aufgefördert wurden. Sie ziehen über den Markt, tanzen im Saale der Schwarzhäupter zweimal um und werden dann bewirtet. Wenn sie aufbrechen, tanzen sie nach zweimaligem Umtanz hinaus. Voran ziehen die Spielleute der Schwarzhäupter, die sie bis zur Gildstube geleiten. Von dort kehren sie und die Träger der Feuerpfannen wieder zurück<sup>293)</sup>. Hierauf sagt der Aldermann der Schwarzhäupter in einer Ansprache: „Wy denken den fastelavendt uththobringen na older gewahnheit; Gott geve en ein guth jahr, de mede anholdt, dat de rey lenger werdet“. Die Schwarzhäupter ordnen sich und unternehmen den letzten Austanz in der Fästnacht. Die Ordnung ist dieselbe wie am vergangenen Donnerstage. Es geht aber vom Markt nicht zur Großen Gilde sondern in die Rauffstraße, wo in der bekannten Weise um den Brunnen getanzt wird. Dasselbe wiederholt sich bei dem Brun-

<sup>292)</sup> W. Stieda und C. Mettig, S. 567 ff. Nr. 112 §§ 50—59, S. 594 ff. Nr. 113 §§ 75—76.

<sup>293)</sup> W. Stieda und C. Mettig, S. 576 ff. Nr. 112 §§ 128—133, S. 615 ff. Nr. 113 §§ 175—184.

nen in der Sandstraße und um den zur Sandpforte hin gelegenen. Dann bewegt sich der Zug zum Neuen Hause zurück<sup>294</sup>). „Diesen letzten Tanz hat man als eine Abstattung der Fastnachtsgrüße an die Bekannten bezeichnet“<sup>295</sup>). Jedoch dürfte dem Brauch, die Brunnen feierlich zu umtanzen, ein anderer Sinn zugrunde liegen. Handlungen um das Wasser und Feuer dienen nach dem Volksglauben dazu, vor Schaden zu bewahren und „Segen und Fruchtbarkeit zu fördern“. Dazu gehört das gegenseitige Beschütten mit Wasser usw. In einigen Orten der Schweiz wurden zu Fastnacht und Neujahr die Brunnen feierlich umkreist<sup>296</sup>), wie das zu Fastnacht von den Rigaer Schwarzhäuptern getan wurde. Dieser letzte Austanz der Gesellschaft in der Fastnachtszeit dürfte den tieferen Sinn haben, Segen für die Gesellschaft und die Brüder zu erwirken, sagt ja auch der Aldermann in seiner „asspröte“ vor diesem Austanz: „. . . Gott gebe en ein guth jahr, de mede anholdt . . .“. — Es handelt sich hier zunächst also um Austänze der Vereinigungen der Kaufleute, um repräsentative und freundnachbarliche Verpflichtungen einzuhalten. Hierzu gehört auch die Bewirtung des Rats, des Kirchherrn, der Vikarienpriester, der Schulmeister, die gegenseitige Aufnahme der Schwarzhäupter und Großgilbischen usw.<sup>297</sup>). Wie schon ersichtlich, spielte auch die Frau zu manchen Gelegenheiten eine gesellschaftliche Rolle, worauf noch eingegangen wird. Die Austänze trugen gewiß repräsentativen Charakter, aber das ist nicht alles. Es sind wohl die in eine gehobenere Schicht übertragenen Heischegänge zu Fastnacht, wenn wir von dem Tanz um die drei Brunnen absehen. Die Schwarzhäupter ziehen zum Rathaus und zur Großen Gilde, die Glieder der Großen Gilde zu den Schwarzhäuptern usw. Sie entbieten den Fastnachtsgruß, werden hineingebeten, tanzen und werden bewirtet. Ähnlich, nur in ursprünglicherer Form, geht es in Deutschland bei den Heischegängen der Kinder und jungen Leute zu, die sich in Gruppen zusammengefunden haben. Sie sagen ihre Sprüche, sammeln Geld oder Schwären und tanzen vielfach in den Häusern, in denen sie einkehren<sup>298</sup>). In diesem Sinne scheinen sich mir das Umherschwärmen der Schauteufler, die in den Häusern bewirtet werden, und der freundnachbarliche Fastnachtsaustanz der Kaufleute zu berühren.

Wie schon angedeutet wurde, fehlt in der Großen Gilde zu

<sup>294</sup>) W. Stieda und E. Mettig, S. 577 Nr. 112 §§ 134, 135, S. 617 §§ 185, 186.

<sup>295</sup>) E. Mettig, Gesch. d. Stadt Riga, S. 211.

<sup>296</sup>) P. Sartori, Sitte und Brauch, Teil 3, S. 105 ff.

<sup>297</sup>) E. Mettig, Die Gesch. d. Stadt Riga, S. 211. — W. Stieda und E. Mettig, S. 578 ff. Nr. 112 §§ 137—142, S. 618 ff. Nr. 113 §§ 189—202, 208, 211, 212.

<sup>298</sup>) P. Sartori, Teil 3, S. 91 ff.

Riga zur Fastnachtszeit bei passender Gelegenheit nicht die Gesellschaft der Frauen. Dasselbe gilt um 1500 für die Rigaer Schwarzhäupter. Die Damen beteiligen sich auch beim Austanzen, sofern einzelne Umzüge, wie die vorher behandelten, nicht ausdrücklich den Schwarzhäuptern allein vorbehalten sind. Am Sonntag, Montag und Dienstag wird mit den Frauen getanzt. Nach der Mittagsmahlzeit geleiten die Brüder die geladenen Frauen und Jungfrauen ins Neue Haus. Es wird vom Aldermann genau bestimmt, wer vor- und wer nachtanzen soll. Ein jeder stellt sich neben die Tänzerin, der er von den Schaffern zugeordnet ist. Hierbei wird so verfahren, daß abwechselnd auf eine Frau eine Jungfrau folgt oder die Reihenfolge ist umgekehrt. Der Aldermann ermahnt anständig („hovestken“) vom Hause und zum Hause zu tanzen. Wie bei den anderen Austänzen geht es im Hause und auf dem Markte zu. Dem ersten Tanze folgt der Knecht des Hauses, dem zweiten folgen die beiden Schaffer mit weißen Stäben. Wie zu den anderen Austänzen werden sie im Rathhaus empfangen. Nach dem Umtanzen stellen sich die Schaffer und der Knecht hinter den Aldermann, der mit den anderen Platz genommen hat, um ihn zu bedienen. Die zwei Schaffer stehen und halten ihre Zeremonienstäbe aufrecht, wenn sie nicht von den Ratsherren zum Sitzen aufgefordert werden. Sie haben drei kurze Tänze zu veranstalten, damit die Schwarzhäupter noch um 3 Uhr zur Großen Gilde ziehen können. An diesen Tänzen im Saale nehmen der Aldermann und die Beisitzer nicht teil, da sie an der Tafel repräsentieren müssen. Die Schaffer achten darauf, daß niemand der Damen während des Tanzes sitzen bleibt. Falls Tänzer fehlen, werden die Diener zur Aushilfe herangezogen. Zum Führen des dritten Tanzes bitten die Schaffer Ratsherren. Schließlich folgt der dreimalige Umтанz und der Zug begibt sich zur Großen Gilde. Hier wiederholt sich dasselbe Zeremoniell wie im Rathause. Zwischen den Tänzen wird den Gästen eingeschenkt. Wenn es Zeit ist aufzubrechen, klopfen die Fastnachtschaffer mit ihrem Stabe auf, und die Gäste ordnen sich zum Abтанz, der nach den bekannten, strengen Regeln gemessen vor sich geht. Im Neuen Hause wird dann mit den Frauen und Jungfrauen getafelt<sup>200)</sup>.

### Der Austanz in Reval.

Auch die Revaler Große Gilde und die Gesellschaft der Schwarzhäupter veranstalteten diese tänzerischen Umzüge. Man

<sup>200)</sup> W. Stieda und C. Mettig, S. 569 ff. Nr. 112 §§ 66—96, 106—110, 112—120; S. 599 ff. Nr. 113 §§ 100—130; S. 610 §§ 146—155 — Am Sonntag folgt abends der Austanz der Schwarzhäupter ohne die Frauen und Jungfrauen, von dem schon die Rede war (vgl. S. 71 ff.).

zog unter Vortritt der Spielleute aus dem Hause der Vereinigung und über den Markt in das Rathaus. Wie in Riga galten diese Fastnachtsbesuche als ein Zeichen nachbarlichen Einvernehmens. Noch 1509 waren die Revaler Ratsherren nach einer Ratswillkür ausnahmslos gehalten, sich einzufinden, wenn die Schwarzhäupter ins Rathaus zogen<sup>300)</sup>. An diesen Austänzen nahmen die Frauen und Jungfrauen teil. Paarweise begab man sich hin und zurück, wobei zwei Vor- und zwei Nachtänzer amtierten. 1430 betrachtete man den Austanz bei den Schwarzhäuptern als alte Gewohnheit und drei Jahre später verbot die Große Gilde für den Tanz aufs Rathaus und zur Gilde das „recken“ (der Damen?) bei Strafe von 1 Ferding. Beides deutet darauf, daß die Austänze schon seit langem bestanden<sup>301)</sup>. Wie aus Schragenzusätzen der Großen Gilde zu ersehen ist, lud man die Damenwelt zur Zeit der Weihnachts- und Fastelabendtrünke, was auch für die Schwarzhäupter gilt. Die vier Ältesten dieser Gesellschaft und der Rat nahmen am Tanz in der Gilde teil. Zum Tanzen wurden die jüngeren Brüder gewählt. Die Wahl der Vortänzer erfolgte am Tage vor dem Fest, wobei die älteren Brüder sich einen Stellvertreter setzen durften. Bei Strafe mußte der Vortänzer von einem Fastelabend bis zum anderen vortanzen. Bei der zum Tanz gehörigen Gasterei wurden die jüngsten Brüder, die wie in Riga in starkem Maße für das gesellige Leben zu sorgen hatten, dazu bestimmt, den Frauen und Jungfrauen vorzuschneiden<sup>302)</sup>.

### Der Austanz in Dorpat.

Daß derartige Austänze im 16. Jahrh. in Livland allmählich ausarteten, bezeugt eine Verordnung des Dorpater Rats von 1555, die der „heidenschen vnshicklichkeit, so sich Inn dem Fastelauende zutrüge“ steuert und sich an die Großgildischen und die Schwarzhäupter wandte. In dem großen Reigen zum Rathaus, zur Gildestube und zu den Schwarzhäuptern sollten nur Jungfrauen gehen, die dieser beiden Gilden wert wären „vnd ungeschicklich vmb trent vonn vhierziehen Saren oder daruber . . .“<sup>303)</sup>.

<sup>300)</sup> G. F. v. Bunge, Archiv III, S. 93.

<sup>301)</sup> F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Nev. Schw. L., S. 25, 26, 64 ff. — E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde . . ., S. 25, 48, I § 71.

<sup>302)</sup> E. v. Nottbeck, a. a. O. S. 57 §§ 63 u. 66; S. 59 § 75; S. 61 § 90; S. 62 § 100; S. 63 § 107; S. 94 § 100; S. 95 § 107.

<sup>303)</sup> E. Mettig, Die Schragen d. Gr. Gilde z. Dorpat, S. 55.

## Das Baumaustragen in Reval und Riga <sup>304)</sup>.

Die Schwarzhäupter pflegten ferner eine Art Auztanz, der aber weniger einen repräsentativen Charakter als mehr den einer harmlosen und doch gemessenen Fröhlichkeit trug — das Baumaustragen. Der überstrenge Ruffow betrachtet diesen Auztanz allerdings als einen Auswuchs und „Kallf Moses Danz“ <sup>305)</sup>. Erstmalig hören wir von dem Tragen eines Baumes (Holzleuchters?) zu einer nicht näher bestimmten Jahreszeit 1441 bei den Revalern Schwarzhäuptern <sup>306)</sup>. Genaueres ist hierüber nicht angegeben. Es kann sich um eine Prozession gehandelt haben. Die Teilnahme von Kaufleuten an kirchlichen Prozessionen ist bekanntlich für Deutschland und Livland belegt <sup>307)</sup>. Nach dem Schafferschragen der Schwarzhäupter von 1514 geschieht das Baumaustragen am Ende der Weihnachtstrünke. Zwei Gesellen werden von den Schaffern zum Tragen zweier Bäume bestimmt. Der jüngste Gildebruder hat das Recht abends den einen Baum auszutragen. Die Schaffer tanzen vor. Der Zug begibt sich, wie bei den Auztänzen üblich, in zwei Reigen mit den Spielleuten an der Spitze auf den Marktplatz. Die Bäume werden angezündet; die Reigen umtanzen sie, worauf der Zug zum Schwarzhäupterhaufe zurückzieht, an dem zweimal entlang getanzt wird. Einige Jahre später (1522) wurde es in Reval üblich, das Ausstragen zweier Bäume zu Fastnacht auszuführen <sup>308)</sup>. Balthasar Ruffow berichtet folgendes: „... vnde alse der Koppgesellen Drüncke ein ende hadde, hebbben se einen groten hogen Dannenbohm mit velen Rosen behangen, in der Fasten up dem Markede vpperichtet, vnde gegen den Auendt gar spade mit einem hupen Frouwen vnde Jungfrouwen, darhen vorsöget erstlich gesungen vnde geschlungen, vnde darna den Bohm angezündet, weldker im Düstern gewellich geflammet hefft, Do hebbben de Gesellen sich

<sup>304)</sup> Ausführlichere Darlegungen des Verfassers über diesen Brauch erscheinen demnächst in der Ztschr. f. Volkskunde unter dem Titel „Ein neuer Beitrag zur Geschichte des Weihnachtsbaumes“.

<sup>305)</sup> Script. rer. Liv. II, S. 46 (Ruffow).

<sup>306)</sup> F. Amelung berichtet in der Geschichte der Revaler Schwarzhäupter, S. 26, daß 1441 hierbei „die Schaffer selbst und mehrere von ihnen designierte Brüder mitwirkten, den Baum auf dem Marktplatz ‚auszutragen‘: ihn dort zu entzünden und einen Reigentanz um den brennenden Baum zu schlingen... Erst aus dem 16. Jahrh. wissen wir Genaueres hierüber...“ Amelung scheint hier die Nachrichten aus dem 16. Jahrh. auch auf das 15. Jahrh. bezogen zu haben, denn im Schwarzhäupterschragen von 1441 (L. B. IX, 696 § 3) finde ich lediglich die folgende Bestimmung „... well gesellen de to ammete gekoren werden... den böm to dregende... de s(o)l(en) it holden by eme 1/2 sis 1/2 waffes.“

<sup>307)</sup> M. Weider, S. 308. — W. Stieda und C. Rettig, S. 554 Nr. 110 § 33 und an anderen Stellen.

<sup>308)</sup> F. Amelung u. Var. G. Wrangell, Gesch. d. Schw. S. 3. Reval, S. 64/65, S. 70.

vndereinander by der Hand gefatet, vnde by paren vmmde den Bohm, vnde vmmde dat Vüer her gehüppet vnde gedanzet, dar oet de Bürwerckers Radkitten thom prale scheten musten . . . <sup>309)</sup>. Das Baumaustragen wird in Reval noch 1559 erwähnt <sup>310)</sup>. — In Riga finden wir das Baumaustragen wieder, doch ist es hier bei den Schwarzhäuptern nach den überlieferten Quellen zu Fastnacht üblich gewesen (1510), also einige Jahre bevor das Austragen in Reval auch zu Fastnacht gebräuchlich wurde <sup>311)</sup>. Am Dienstag in den Fasten bringen die Böhmerwaldschen <sup>312)</sup> ihren Baum auf den Markt. Es geschieht um ein oder zwei Uhr nachts. Alle Spielleute beteiligen sich an diesem Auszug. Die Böhmerwaldschen, welche wie die in Reval direkt am Austragen Beteiligten nur einen kleinen Teil der Kompanie ausmachen, verbrennen den Baum in Gesellschaft der Frauen und sind frühlich bis zum Morgengrauen, womit die Fastnacht beschlossen ist.

Es hält schwer, Parallelen zu diesen Vorgängen zu finden. Im ältesten Schragen der Rigaer Großen Gilde von 1354 ist unter dem bome ein Lichterbaum, „ein hölzernes Gerüste zum Anstecken der Lichte, zu verstehen“ <sup>313)</sup>. Den einzigen sicheren Anhaltspunkt bietet Ruffow. Er spricht von einem „groten hogen Dannenbohm mit velen Rosen behangen“, den man austrug. Es ist der immer wieder neu grünende Baum, der vom Volk schon in heidnischer Zeit als Träger wunderbaren göttlichen Lebens gewertet und deswegen verehrt wurde <sup>314)</sup> und auch heute mit Bändern, Flittergold und Lichtern geschmückt wird. Die Aufrichtung des geschmückten Tannenbaumes zur Zeit der Weihnachtstrünke, wie es ursprünglich in Reval war, scheint auf eine Vorstufe unseres späteren Weihnachtsbaumes hinzuweisen. Es waren in Reval und Riga allem Anschein nach Bäume wie die Elsfässer „Weihnachtsmeien“, die im 16. Jahrhundert aufkamen

<sup>309)</sup> Script. rer. Liv. II, S. 46 (Ruffow).

<sup>310)</sup> F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, a. a. O. S. 134.

<sup>311)</sup> W. Stieda u. C. Mettig, S. 623 Nr. 113 § 215.

<sup>312)</sup> Die Böhmerwaldschen, die schon Mitte des 15. Jahrh. bei den Schwarzhäuptern genannt sind, besaßen eine eigene Bank im Neuen Hause. Zu den Böhmerwaldschen gehörten laut einem Denkbuch von 1640 Namensträger der besten Gesellschaft Alt-Rigas. C. Mettig bringt den Namen Böhmerwald (Beymerwold, Bemmerwold, einmal Bemmerwold) mit der Stadt Bremen in Zusammenhang, da laut Protokollen vom 17. Febr. 1721 und vom 23. Jan. 1722 die Schwarzhäupterkompanie beschloß, an die Frachtherren des Rigischen Fahrwassers in Bremen wegen einer Instandsetzung der Böhmerwaldschen Bank zu schreiben. Die Bank sei dann ursprünglich Bremerwald, d. h. Wald (Gebiet) der Bremer genannt worden (Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde zu Riga 1908, S. 3 ff. — C. Mettig, Über die Böhmerwaldschen). Diese Worterklärung erscheint mir allerdings recht zweifelhaft.

<sup>313)</sup> Mon. Liv. ant., S. CLXXXVI § 37 und Anm. 1. — W. Stieda und C. Mettig, S. 317 § 37. — Mnd. Wb. Bd. 1, S. 383: bõm.

<sup>314)</sup> J. Grimm, Deutsche Mythologie, Bd. 2, S. 540.

und sich aus in der Stube hängenden Bäumchen zu stehenden Bäumen wandelten. Schon für diese Zeit muß man sie sich vermutlich als Tannen denken. Immergrüne Schutzweige, die Kraft des unheilbannenden Lichtes und Lärmen sollen nach dem Volksglauben in den Spuknächten zwischen dem 25. Dezember und dem 1. Januar, in den sogenannten Zwölfsten, den Spuk bannen<sup>315)</sup>. Derartige Vorstellungen mögen der Revaler und Rigaer Sitte der Schwarzhäupter zu Grunde liegen. Es hat etwas Bestechendes für sich, den Revaler und Rigaer Brauch vielleicht auf Fastnachtsitten zurückzuführen. Nachrichten über Fastnachtsfeuer sind im allgemeinen vorhanden<sup>316)</sup>. Es sind aber kaum Belege aus älterer Zeit überliefert. Von Wichtigkeit ist immerhin der Umstand, daß es sich in Reval zunächst um ein weihnachtliches Fest handelt. Dasselbe dürfte für Riga gelten. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß ein von den Letten noch im 17. Jahrh. am Weihnachtsabend geübtes Verbrennen eines Blockes, der vorher mit Lärmen herumgezogen worden war<sup>317)</sup>, einen Einfluß auf die Rigaer und Revaler Sitte gehabt hat<sup>318)</sup>. Die Gewohnheit des Baumaustragens und -verbrennens tritt uns in Riga zu Fastnacht lediglich im Rahmen einer ausgelassenen Fröhlichkeit entgegen. In Reval ist es damit zu den Weihnachtsrunden und zu Fastnacht nicht anders. Der ursprüngliche den Schwarzhäuptern vielleicht kaum andeutungsweise bekannte Sinn ist zu einer reinen Außerlichkeit geworden. Aus diesem Grunde ist es nicht verwunderlich, wenn der in Reval anfangs nur in der Weihnachtszeit gepflegte Brauch im 16. Jahrh. in Reval und in Riga auch unter den Fastnachtsbelustigungen zu finden ist<sup>319)</sup>.

<sup>315)</sup> D. Lauffer, Der Weihnachtsbaum in Glauben und Brauch, S. 15—17, 27—28.

<sup>316)</sup> Wir wissen von Fastnachtsfeuern in Hannover und Westfalen; wir hören, daß der Holzstoß um den Stumpf eines gefällten Baumes oder um eine Stange errichtet wird. In Rheinhessen und in der Pfalz werden zu diesem Zweck hie und da Fichten gebraucht, im Ranton Zug eine Tanne. (S. Freudenthal, Das Feuer..., S. 232 ff.).

<sup>317)</sup> P. Einhorn, Reformatio gentis Letticae. Cap. IV, p. 11 b. — W. Mannhardt, Der Baumkultus..., S. 229. — P. Sartori, Sitte und Brauch, Teil 3, S. 43; vgl. Lett. Wb. I, 317/8; blufis.

<sup>318)</sup> Wenn das der Fall ist, dürfte es sich vielleicht um eine Rückbeeinflussung handeln. Der Brauch der Letten kann durch den germanischen Julblock bedingt gewesen sein. Für einen Teil der slavischen Völker, denen der Christblock durchweg bekannt ist, ist die Übernahme des Brauches erwiesen (K. Helm, Altgerm. Religionsgesch., Bd. 1, S. 216 Anm. 109). Der Ausdruck „Bluckwakar“ (Blockabend) für Christabend, könnte für eine Entlehnung des Brauches durch die Letten sprechen (P. Sartori, Sitte und Brauch, Teil 3, S. 43 Anm. 99).

<sup>319)</sup> Von unserem heutigen Weihnachtsbaum hören wir im alten Livland des 17. u. 18. Jahrhunderts nichts. Der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war sein Wiedererscheinen vorbehalten.

## Die Tanzform der Austänze und Einzeltänze.

Betrachten wir nun die tänzerische Form der Austänze und die Tänze innerhalb der Häuser der kaufmännischen Gesellschaften näher. Nach Böhme wurden die Tänze im 14. bis zum 16. Jahrh. im allgemeinen in folgender Art ausgeführt: Die Paare tanzten einen ganzen Tanz hindurch. Der Vortanz ging gemessen und ruhig vor sich. Die Melodie wurde in geraden Takten gespielt, der Nachtanzen aber, auch Springtanzen genannt, erfolgte im wesentlichen bei derselben Melodie in ungeradem Takte ( $\frac{3}{2}$ ). Hierdurch ergab sich eine lebhaftere, springende Tanzweise für den Nachtanzen, der dem Vortanz nach einer kurzen Erholungspause folgte. Wich man bei einem Tanz von dieser Regel ab, vermerkte man es ausdrücklich<sup>320)</sup>. Diese Gewohnheiten haben auch für die hier behandelten Tänze zu gelten, wobei sie m. E. für die Austänze folgendermaßen zu sehen wären. Da handelt es sich vornehmlich um Amzüge im Tanzschritt, in denen der eine Reigen den anderen ablöst. Im Verhältnis der beiden Reigen kann von einem Vor- und Nachtanzen in obigem Sinne nicht die Rede sein. Es ist nur ein räumlich-zeitliches Vorher- und Hinterher tanzen der Reigen. Innerhalb des einzelnen Reigen selbst mag vielleicht die Zweiteilung vorgelegen haben. Wahrscheinlich ist aber, daß es sich zu diesen feierlichen Anlässen beim Abtanzen vom Hause, dem Tanzen auf dem Markt und dem Einzug bei den Gastgebern meist um einen, dem alten „umgehenden Tanz“ der höfischen Gesellschaft ähnlichen handelte, der in deutschen Städten bekannt war. Meist muß es so gewesen sein, denn nur einmal ist beim Austanzen der Rigaer Schwarzhäupter, wie schon erwähnt, im Unterschied zum Trotter für einen anderen Austanz vermerkt, daß in ihm „gesprungen“<sup>321)</sup> wird. Im Gegensatz zu der üblichen Tanzweise heißt es wieder für ein und denselben dreimal nacheinander ausgeführten Tanz im Neuen Hause am Aschermittwoch, daß er „dubbelt gedanzet“ wird<sup>322)</sup> (1500). Vielleicht ist hiermit ein Wechsel des Taktes innerhalb desselben Tanzabsatzes gemeint<sup>323)</sup>. Doch bedeutet es wahrscheinlich genauer, daß jeder der drei einander wohl gleichenden Tänze als ein Tanz mit Abtanzen ausgeführt ist. Das ergibt sich ziemlich eindeutig aus einer Revaler Hochzeitsordnung von 1532, wo es für die Stadtspielleute heißt: „Item sse schollen spelen tusfschen beyden maltyden den schaffer Dans vnde IIII dubbelde

<sup>320)</sup> F. M. Böhme, Geschichte des Tanzes, S. 84 ff., S. 255 ff.

<sup>321)</sup> F. M. Böhme, Geschichte des Tanzes, S. 29 ff., 75, 79, 94, 254, 320. Vgl. S. 69/70 Anm. 290.

<sup>322)</sup> W. Stieda u. E. Mettig, S. 575 Nr. 112 §§ 120—122.

<sup>323)</sup> F. M. Böhme, a. a. O. Bd. 1, S. 192 ff., S. 202.

denke . . .<sup>324)</sup>. Nachher folgt in Riga am Alschermittwoch nach dem doppelt getanzten Tanze bei den Schwarzhäuptern der im Jahre 1510 ausdrücklich als Tretreigen (tredrey) bezeichnete Fackeltanz, an dem sich ebenfalls die Frauen und Jungfrauen beteiligten. Im Vortanz (vorrey, ersten dants) tanzt der älteste Kämmerer mit einer Jungfrau vor, im Nachtanze der jüngste Kämmerer mit einer Frau. Vier Wachsfackeln stehen den Schaffern zur Verfügung. Der älteste Schaffer tanzt ohne Dame vor dem Kämmerer im Vortanz mit einer Fackel in der Hand; er wechselt die Fackel nach Bedarf aus. Der jüngste Schaffer hat im Nachtanze dieselben Obliegenheiten. Der Reigen wird dreimal ausgeführt<sup>325)</sup>. Es scheint, daß das Tanzen im Vortanz eine größere Ehre war. Die älteren Kämmerer und älteren Schaffer tanzten im Vortanz. So werden auch bei den Tänzen am Sonntag, Montag und Dienstag die Frauen und Jungfrauen, die am einen Tage im ersten Reigen tanzten, am nächsten dem zweiten Reigen zugeordnet<sup>326)</sup>. Die Revaler Schwarzhäupter bestimmen für den Fackeltanz im Jahre 1520, daß die Kleidung der Fackeltänzer vereinfacht wird, da sie zu üppig geworden sei. Sie dürfen ihr Haupt nicht mehr mit Federn oder Kränzen zieren. Sie müssen lange Röcke tragen. Die Fackeln sollen nicht mehr geschmückt sein, und den Jungen, welche die Fackeln vortragen, ist verboten die gleiche Kleidung, wie die Tänzer anzulegen<sup>327)</sup>. Es wird auch für Riga gelten, daß die Fackeltänzer in ihrer Kleidung von den übrigen Tanzteilnehmern abstachen. Wie der Fackeltanz in Reval und Riga Eingang gefunden hat, ist schwer festzustellen. Allgemein gilt folgende Entwicklung: Brautleute wurden mit Lichtern zum ehelichen Beilager geleitet, woraus sich der Fackeltanz zu fürstlichen Hochzeiten entwickelte<sup>328)</sup>. Die Fackeltänze wurden bei der ritterlichen Gesellschaft des Deutschen Reiches üblich. Man tanzte sie dann auch zu den Festlichkeiten, die den Turnieren folgten<sup>329)</sup>. Bei Berücksichtigung dieser Momente ist es erklärlich, daß man den Tanz in den aufnahmелustigen bürgerlichen Kreisen findet. So braucht es auch kein Zufall zu sein, daß man in Reval das Stechen und den Fackeltanz, in Riga den Stechreigen und den Fackeltanz nebeneinander findet. Im einzelnen wird sich jedoch hier kaum etwas beweisen lassen. —

<sup>324)</sup> G. F. v. Bunge, Archiv I, S. 228 ff. — H. J. Moser, Zur mittelalterlichen Musikgesch. d. Stadt Köln, Arch. f. Musikwiss. 1. Jahrg., S. 139.

<sup>325)</sup> W. Stieda u. C. Mettig, S. 576 Nr. 112 §§ 123—127, S. 614 Nr. 113 §§ 164—169.

<sup>326)</sup> a. a. O. S. 569 Nr. 112 §§ 68—71, S. 599 Nr. 113 §§ 104, 105.

<sup>327)</sup> F. Amelung u. Bar. G. Brangell, Gesch. d. Schw. S. 3. Reval, S. 68, 69.

<sup>328)</sup> P. Sartori, Sitte und Brauch, Teil 1, S. 109.

<sup>329)</sup> F. M. Böhme, Geschichte des Tanzes, S. 75 ff.

Für Reval gab es noch andere Tänze der kaufmännischen Gemeinschaft. Nach der Wahl von zwei Bannerträgern, zwei Bunggenschlägern und je zwei Rannen- und Lichttänzern findet in den Weihnachtstrünken Anfang des 16. Jahrh. ein Umzug der Schwarzen Häupter im Keller des Hauses statt. Die ganze Gesellschaft zieht unter Fackelbeleuchtung um die Bierfässer im Keller und dann wieder die Treppe hinauf. Ein Bunggenschläger schlägt an der Kellertür den Takt dazu. Ferner wird ein Lichtertanz veranstaltet. Die zwei Lichttänzer tanzen mit den Lichtern vor, es folgt ein Nachtanz mit dem Banner. Den Beschluß machen die zwei Rannentänzer. Dann wird ein Fackeltanz zusammen mit den „Bierzapfen-Tänzern“ vorgenommen<sup>320)</sup>. Der Umzug um die Bierfässer, die Rannen- und Bierzapfen-Tänzer erinnern an den Ruchentanz des 16. Jahrh., der zu den Hochzeitsgebräuchen gehörte und auch in Livland bekannt war<sup>321)</sup>. Im Ruchentanz folgt dem Hofmeister mit der Fackel paarweise „jeglich mit seines Amts Waffen“, wie es bei Faust von Utschafenburg heißt, „als der Koch mit dem Löffel, der Schenk mit der Kanne, der Wasserträger mit der Butte usw.“<sup>322)</sup>.

### Das Abklingen der Tänze.

Es wurden hauptsächlich einige Tänze der Kaufleute in Riga und Reval in der Zeit vom 14. bis zum 16. Jahrh. namhaft gemacht, ohne daß damit sicherlich eine Vollständigkeit erreicht worden wäre. Andererseits erscheinen auch im Mittelalter vielfach Tänze, die trotz verschiedener Namen im Kern genau dieselben bleiben. Die Benennungen sind für uns unwesentlich, soweit sie nicht auf die Tanzart selbst hinweisen<sup>323)</sup>. Daß die behandelten Tänze keine ausgesprochen kaufmännischen sind, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Es sind Tänze und Umzüge, die im Kulturleben der Zeit begründet sind. Sie hat der Kaufmann, der gleichzeitig Bürger ist, in seinen Gesellschaften gepflegt. — In der Mitte des 16. Jahrh. machten sich in Livland Erscheinungen bemerkbar, die auch hier auf einen Verfall des alten deutschen

<sup>320)</sup> F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Schw. S. 3. Reval, S. 65.

<sup>321)</sup> U. B. II Abtlg., 2 Nr. 412 § 65.

<sup>322)</sup> Es handelt sich beim Ruchentanz vornehmlich um einen Tanz des Gefindes, dem eine ähnliche Phantasie wie in Reval zugrunde liegen dürfte. Hierzu würde auch der in der Revaler Hochzeitsordnung von 1532 erwähnte Schaffertanz gehören (vgl. S. 78), wenn er nicht vielleicht in derselben Weise aufzufassen ist, wie bei den Schwarzhäuptern in Riga, wo Festteilnehmer den Tanz anführten. (F. M. Böhme, Gesch. des Tanzes, S. 207).

<sup>323)</sup> F. M. Böhme, a. a. O. S. 257, 258.

bürgerlichen Tanzes deuten. Es war schon davon die Rede, daß der Dorpater Rat Auswüchsen bei den Austänzen steuern mußte. 1552 verboten die Dorpater Gilden von sich aus, die Frauen oder Jungfrauen auf der Bildstube umzuschwingen (vomme hwen-gen) oder zu werfen (werpen)<sup>334)</sup>. Zur selben Zeit begann der französische Tanz bereits in die bürgerlichen Kreise Deutschlands einzubringen<sup>335)</sup>, in einem Augenblick, als dem Kaufmann im alten Livland des großen Russenkrieges wegen der Sinn nicht mehr nach Tanzen und Vergnügen sehen konnte.

### Die Maigrasschaft. Allgemeines.

Dem rheinischen „Sommertag“ im März und dem Mairitt liegt der Gegensatz der Jahreszeiten zugrunde. Der Winter streitet mit dem siegreichen Sommer. So findet sich am Rhein schon im März der symbolische Kampf zwischen Winter und Sommer; bei den Franken, Thüringern, Meißnern, Schlesiern und Böhmen im gleichen Monat nur das Austragen des toten Winters in Gestalt einer Puppe<sup>336)</sup>. Hieran beteiligt sich nur das einfache, unverbildete Volk. Dem gemeindeutschen Brauch war der Streit der beiden Gewalten und der Sieg des Sommers die Hauptsache. Im Mai spielt der Maikönig in Deutschland vielerorts auch heutigentags noch seine Rolle. In feierlichem Zuge wird er ins Dorf eingeholt. In seinem Gefolge sind Koch und Kellermeister, Rittmeister und Fähnrich. Zwei Herolde mit weißen Stäben führen den Zug an. Dieser Brauch geht auf einen vollständigeren zurück. Wir finden ihn in Schweden und Gotland wieder. Der Kampf der Jahresgewalten ist am Mairitt hier von der städtischen Bevölkerung vor der Stadt mit zwei Haufen von gleichsam zur Schlacht gerüsteten Bürgern symbolisch aufgeführt worden, worauf man den siegreichen „Blumengraben“ feierlich in die Stadt geleitete. In Schonen, Dänemark, England und Niedersachsen handelte es sich nur um den Mairitt oder die Einholung des Mairagens. Im deutschen Sprachgebiet heißt im städtischen Bereich der den Sommer Verkörpernde — Maigraf. Zu finden ist er nur in Niedersachsen und Livland. In den Städten des übrigen deutschen Sprachgebietes ist er nicht bekannt<sup>337)</sup>.

<sup>334)</sup> E. Mettig, Die Schragen d. Gr. Gilde zu Dorpat, S. 52.

<sup>335)</sup> F. M. Böhme, Geschichte des Tanzes, S. 75.

<sup>336)</sup> Laut einer Mitteilung des Rigaer Stadtbibliothekars Dr. N. Busch ist dieser Brauch auch in Riga geübt worden.

<sup>337)</sup> E. Moqel, Die deutschen Sitten und Bräuche, S. 62 ff. — J. Grimm, Deutsche Mythologie, S. 645 ff.

## Die Maigrasschaft in Reval.

Ende des 14. Jahrh. ist für Reval der Maigraf erstmalig nachgewiesen<sup>338</sup>). Auch schon früher muß der Brauch hier geübt worden sein, da der Rat zu dieser Zeit festsetzte, daß nur ein Maigraf sein solle, was vorher anscheinend nicht der Fall war<sup>339</sup>). Der Auszug des Maigrafen wird von der Großen Gilde veranstaltet. Auf freiem Felde wählen der Altermann, die beiden Beisitzer, der zur Veranstaltung geladene Bürgermeister, die anwesenden Ratsherren und der alte Maigraf den neuen Maigrafen für das laufende Jahr. Der Tag der Wahl ist nicht näher bezeichnet. Am Pfingstmontag und -dienstag steht es dem Maigrafen frei, seinen Ausritt zu wiederholen. Am Fronleichnamstage beteiligt sich der Maigraf an der kirchlichen Profession, wo er mit seinen Lichtträgern an einer bestimmten Stelle des Zuges einerschreitet. Die Frauen, die dem Maigrafen die Lichte gefertigt haben, werden von ihm festlich bewirtet, wie er auch die Lichtträger in gleicher Weise ehrt. Am Ende seiner Maigrasschaft richtet der Graf in der Großen Gilde ein Gelage aus, wo es sehr verschwenderisch zugegangen sein mag, denn schon 1408 werden von der Gilde einschränkende Bestimmungen festgesetzt. Zu den Festen wurden auch die Schwarzhäupter herangezogen. Im 16. Jahrh. sonderten sich die Schwarzhäupter jedoch ab. 1520 beschlossen sie, die Maigrasschaft im Schwarzhäupterhaus zu halten. Jedoch finden sich 1524 wieder Abgeordnete der Großen Gilde beim Fest der Schwarzhäupter. In den Jahren 1525—1527 wurde das Maigrafenfest wieder gemeinschaftlich begangen, bis dann 1534 ein endgültiger Vergleich zwischen den Gesellschaften stattfand<sup>340</sup>). Die gemeinsame Festlichkeit wurde in der Großen Gilde ausgerichtet. Die Hauptlast der Kosten für die Maigrasschaft am Sonntag und Montag nach Pfingsten trug die Gilde, einen Teil der Maigraf selbst und den Rest übernahm die Schwarzhäupterbrüderschaft. Die Brüderschaft stellte ihre Knechte für die Festlichkeiten zur Verfügung. Die Gilde war mit Maien geschmückt. Das in den Rechnungen erwähnte Gras diente vermutlich auf dem Boden verstreut zur Kühlung des Festsaals, wie es im Mittelalter üblich war. Wie stattdie die Gesellschaft zu sein pflegte, ergibt sich aus der Zahl der Bedienten und Leute, die beispielsweise 1543 zur Gasterei des Maigrafen in der Zeit des „Maigrafenhofes“ in der Gilde tätig waren. Da ist erstlich

<sup>338</sup>) Ich kann im nachfolgenden bei einigen Ergänzungen in der Hauptsache die wesentlichen Ergebnisse zusammenfassen, die wir Eduard Pabst verdanken (E. Pabst, Die Volksfeste der Maigrafen in Norddeutschland, Preußen, Livland, Dänemark und Schweden. Berlin 1865).

<sup>339</sup>) U. B. IV, Nr. 1516 (Revaler Bursprake).

<sup>340</sup>) F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Schw. S. 3. Reval, S. 78/79.

die Umläuferin zu nennen, die die Einladungen auszurichten hatte. In der Kostenaufstellung sind ferner erwähnt: die Ratsspielleute, gesondert von ihnen Pfeifer und Trommler, der Hauptknecht und drei andere Knechte der Gilde, drei Schwarzhäupterknechte, sieben Helfer und der Koch<sup>341)</sup>. Diese Gasterei des Maigrafen, die in das Ende seiner Amtszeit fiel, wurde nach ihrer Beendigung in der Gildstube im Hause des Maigrafen fortgesetzt. Auch hier war die Bewirtung geregelt, der Wein seit 1473 für Mann und Frau verboten. Das Amt des Maigrafen war jedenfalls mit erheblichen Unkosten verbunden, denn 1528 beschloß die Gilde, den abgetretenen Grafen nicht zum Schaffer zu wählen, da dessen Tätigkeit mitunter auch Zuschüsse verlangte<sup>342)</sup>. Ruffow berichtet für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts: „Vp Pingsten findt de Börger vnd Gesellen in den Mey gereden, vnde dar einen Meygreuen, de an besten eine herrlike Pandket vth tho richten vormöchte, vnder sich erwelet, vnde mit grottem Prale ingeföret, solde Meygreueschoppe sint darna van ıderman, vnde ock van dem gemeinen Pöfel, dorch den ganzen Samer alle Sondage geholden worden, nicht ahne velfoldige grote vnde graue lichtferdicheit . . .“<sup>343)</sup>. Die Wahl des Maigrafen, die früher anscheinend an einem Maitage stattfand, ist in die Pfingstzeit verlegt. Wenn man Papst beistimmt, haben sich neben den Kaufgesellen aus der Schwarzhäupterbrüderschaft, Mitgliedern der Großen Gilde und dem oben erwähnten Wahlkollegium zu Ruffows Zeit auch andere Bürger an der Wahl beteiligt, da der Ausdruck „Börger“ in der zitierten Stelle eine weite Deutung zuließe<sup>344)</sup>. Jedoch glaube ich, daß eine Erweiterung des ursprünglichen Brauchs nur in den „Meygreuenschoppen“ des „gemeinen Pöfels“ zu sehen ist. Für eine Auflockerung des althergebrachten Brauches spricht natürlich der Umstand, daß sich niedere Kreise des Festes bemächtigen konnten. Rückschlüsse auf einen grundlegenden Wandel des Maigrafenfestes innerhalb der kaufmännischen Gemeinschaften selbst ergeben sich daraus jedoch nicht ohne weiteres. Vielmehr zeugen zwei Schragenzusätze der Großen Gilde vom Jahre 1539 und 1541 dafür, daß die Maigrafenschaft und das Reiten in den Mai bei den kaufmännischen Korporationen im wesentlichen nach alter Art vor sich ging. 1539 wurde beschlossen, daß der Altermann, seine zwei Besitzler und sechs der jüngsten Ältesten in den Mai reiten sollten. Jeder Bruder der Gesellschaft habe sich bei dieser Gelegenheit in der Gilde einzufinden. Zwei Jahre darauf wurde festgesetzt, daß die

<sup>341)</sup> E. v. Nottbeck, Die alten Schragen der Großen Gilde zu Keval, S. 29/30.

<sup>342)</sup> E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Keval, S. 83 VIII c, S. 93 VIII c.

<sup>343)</sup> Script. rer. Liv. II, S. 45 (Ruffow).

<sup>344)</sup> E. Pabst, Die Volksfeste der Maigrafen . . ., S. 6, 8.

Ältesten und gemeinen Brüder den Mairitt in Stärke von 70 Pferden unternehmen sollten, wozu sie sich vor der Tür des Ältermanns zu sammeln hatten<sup>345</sup>). Auf diese Ausritte und die Gasterei in der Gilde mußten sich um diese Zeit die Maigrafenfeste allerdings beschränken. Die Fronleichnamsprozession hatte in Reval 1524 zum letzten Mal stattgefunden<sup>346</sup>) und mit diesem Siege der Reformation hörte dann auch die Bewirtung der Frauen, die die Lichte für die Prozession gestiftet hatten, und die der Lichtträger auf. Die Namen der Maigrafen dieses in der Mitte des Jahrhunderts erlöschenden Festes sind noch für die Jahre 1527 bis 1543 überliefert<sup>347</sup>).

### Die Maigrasschaft in Dorpat.

Die für Dorpat vorliegenden Nachrichten über das Maigrafenfest sind sehr spärlich. Aus den ältesten Schragen der Großen Gilde ergibt sich für das 14. Jahrh. (1327? bezw. 1387) folgendes Bild: Die Maigrasschaft wird in der Großen Gilde gehalten und muß acht Tage vor Pfingsten beendet sein. Die Schaffer des Maigrafen zahlen, so oft die Maigrasschaft in der Bildstube veranstaltet wird, dem Kämmerer einen  $\frac{1}{2}$  Taler „tho der spynden behoff“, d. h. wohl zum Nutzen der Bildenkasse, damit der Geräteschrank neu aufgefüllt werden kann. Sollten während der Trünke der Maigrafen in der Bildstube Fenster oder anderes Inventar zerbrochen werden, haben die Schaffer für den Schaden aufzukommen<sup>348</sup>). Aber die Teilnehmer, die Wahl des Maigrafen, den Ausritt usw. erfahren wir nichts. Da der Bildschragen, der nach der Reformation in Geltung war, verloren gegangen ist<sup>349</sup>), läßt sich vielleicht nur gelegentlich durch einen Zufallskund für diese Zeit etwas in Erfahrung bringen.

### Die Maigrasschaft in Riga.

Die ältesten Rigaer Nachrichten über den Maigrafen stammen aus dem Schragen der Großen Gilde vom Jahre 1354, jedoch stellen sie Zusätze des Schragens frühestens aus dem Anfang des 15. Jahrh. dar<sup>350</sup>). Danach ergibt sich folgendes Bild: Die Wahl des Maigrafen findet auf freiem Felde statt, jedoch darf nur ein Bruder der Großen Gilde gewählt werden, der mit ausgeritten ist. Der Obermann im Amt jedoch kann nicht zum

<sup>345</sup>) E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Reval, S. 59 § 74, S. 61 § 91.

<sup>346</sup>) E. Pabst, Die Volksfeste des Maigrafen..., S. 8.

<sup>347</sup>) E. v. Nottbeck, a. a. O. S. 29.

<sup>348</sup>) C. Mettig, Die Schragen der Großen Gilde zu Dorpat, S. 45.

<sup>349</sup>) a. a. O. S. 7.

<sup>350</sup>) E. Pabst, Die Volksfeste des Maigrafen..., S. 12 ff. — W. Stieba u. C. Mettig, S. 322 Nr. 35 §§ 68—70.

Maigrafen ausersehen werden. Der Maigraf wählt seine Amtsleute ebenfalls auf dem Felde vor der Stadt, nur die Schaffer werden in der Bildstube auserkoren, wahrscheinlich um für die Gasterei sorgen zu können, die jedenfalls in der Bildstube vor sich ging, wenn auch der Schragen über diesen Punkt nichts bringt, da es den Zeitgenossen wohl eine Selbstverständlichkeit war. Ob aber die „rechte kost“ des Maigrafen zu Beginn seiner Amtszeit oder an ihrem Schluß stattfindet, ist nicht recht ersichtlich. Jedoch glaube ich mit Pabst, daß sie am Ende der Amtsperiode stattfand, da das Verbot einer „vorkost“ sonst keinen rechten Sinn hätte<sup>351)</sup>. Die Wahl der Schaffer, die zur Ausrichtung des Festes längere Zeit benötigten, hätte dann also vor der „rechten kost“ des alten Maigrafen mit Bewilligung des Altermanns und seiner Ältesten in der Bildstube stattgefunden, während der neue Maigraf seine Amtsleute, nämlich den Marschall und den Beireiter, wie wir aus dem Schwarzhäupterschragen von 1477 wissen, sofort nach seiner eigenen Wahl auf dem Felde zu Beginn seiner Maigrasschaft in ihre Ämter eingefest hätte, um sich ihrer bei seinem feierlichen Einzug in die Stadt zu bedienen. In dem Schragen, den der Rat den Großgildischen und den Schwarzhäuptern 1477 zur gemeinsamen Benutzung des Artushofes gab, heißt es dann auch, daß die Schaffer für den Maigrafentrunk zu Fastnacht des Jahres von beiden Parteien gewählt werden sollen<sup>352)</sup>. Der erwähnte Schragen stellt einen Vergleich dar. Es ist anzunehmen, daß wie im Frühjahr des Jahres 1475, wegen der Maigrasschaft zwischen der Großen Gilde und den Schwarzhäuptern mehr als einmal Streitigkeiten bestanden haben<sup>353)</sup>, nachdem die Schwarzhäupter wohl auch ihrerseits eine gesonderte Maigrasschaft abgehalten hatten. Darauf deutet die Bestimmung des Schragen, daß während der nun gemeinsamen Maigrasschaft keine „bymejgreven“ gewählt und keine „bymejgreveschopp“ bei Strafe gehalten werden sollte. Der Nebenmaigraf und die Nebenmaigrasschaft sind für die Zeit vor dem Vergleich anzusehen, als die Große Gilde die Maigrasschaft anscheinend als ihr allein zustehend betrachtete, und die jüngere Kompanie der Schwarzhäupter ihrerseits mit einer Nebenmaigrasschaft diese festliche Zeit ebenfalls zu begehen suchte<sup>354)</sup>. Seit 1477 haben wir demnach in Riga für beide

<sup>351)</sup> Vgl. W. Stieda u. E. Mettig, S. 322 Nr. 35 § 68: „... of en schal de megreve nene vorkost dun, er syner rechten kost; weret safe, dat he vorkoste dede, also vake alle he dat deyt, so schal he beteren ene mark Rygbes, unde nicht to latende.“

<sup>352)</sup> W. Stieda u. E. Mettig, S. 557 Nr. 111 §§ 8—11.

<sup>353)</sup> H. Spliet, Gesch. des rigischen Neuen Hauses... S. 37. — Schw. Arch. Bd. 5, S. 142, 143.

<sup>354)</sup> W. Stieda u. E. Mettig, S. 557 Nr. 111 § 11: „... alle de tydt over sal men hir nenen bymejgreven kesen, ock nene bymejgreveschopp

Brüderschaften einen gemeinsamen Maigrafen. Der Graf wird am Maitag aus der Zahl der Bürger (börger) gewählt, d. h. fraglos muß er ein Bruder der Großen Gilde sein, während er seine Amtsleute aus der Zahl der „Gesellen“, der Schwarzhäupter auswählt, die nicht das Bürgerrecht besitzen. Die Amtsleute sind der Beireiter und der Marschall. Nach der Wahl des Maigrafen dauert die Maigrasschaft bis zum Mittwoch nach Pfingsten. In dieser Zeit sind anscheinend nur die Ausritte vorgesehen, zu denen der Maigraf Spielleute (vorher?) in seinem Hause haben darf. Der Maigrafentrunk selbst findet im Artushofe statt. Eine andere Gasterei ist nicht erlaubt, außer daß der Maigraf Frauen und Jungfrauen bewirten darf. Es ist nicht ersichtlich, bei welcher Gelegenheit ihm das gestattet ist. Vielleicht sind es wie in Reval die Frauen, die der Maigraf nach der Fronleichnamsprozession einlädt. Dann hätte zu diesem Zweck die Grasschaft nach Pfingsten wieder aufleben müssen, wie später zur Wahl des neuen Maigrafen. Von der wahrscheinlichen Teilnahme des Maigrafen an der Prozession ist jedoch in der Rigaer Überlieferung nicht die Rede. — Für das 16. Jahrh. ist die Teilnahme der Schwarzhäupter an der Maigrasschaft nicht überliefert. Ich glaube kaum, daß sie sich von diesem Fest zurückgezogen haben. Die Revaler Schwarzhäupter beteiligten sich auch im 16. Jahrh. am Maigrafenfest, wie wir schon sahen. Da sich in Riga die Große Gilde von der Schwarzhäupterbrüderschaft im geselligen Leben erst im 17. Jahrh. trennte und ihr erst damals den Artushof zu alleiniger Nutzung überließ<sup>355)</sup>, ist kaum anzunehmen, daß die Große Gilde die Maigrafentrünke im 16. Jahrh. getrennt von der Schwarzhäupterbrüderschaft und nicht im Artushofe veranstaltet hat. Allerdings berichtet die Überlieferung für diesen Zeitpunkt nicht von einer gemeinsamen Feier, stellt aber auch nicht das Gegenteil fest<sup>356)</sup>. 1539 wurde der Maigraf von den Brüdern der Großen Gilde am 4. Mai gewählt<sup>357)</sup>. Zum erstenmal sind hier für Riga die Wähler ausdrücklich bezeichnet. Es liegt durchaus die Möglichkeit vor, daß die Wahl

---

noch byschuttendruncke holden...“ — Pabst schreibt: „...Im reicheren und üppigeren Riga machte sich die Sache anders als in Reval, wo sich erst aus weit späterer Zeit eine Mehrzahl von Maigrafen desselben Jahres nachweisen ließ. Doch wunderbar, gerade im 16. Jahrh. findet sich hinwiederum aus Riga nur von einem jährlichen Maigrafen Nachricht...“ (E. Pabst, Die Volksfeste des Maigrafen... S. 15). Dieses scheint sich nach meiner obigen Auffassung zwanglos zu erklären.

<sup>355)</sup> E. Mettig, Führer... S. 10.

<sup>356)</sup> Pabst nimmt an, daß sich die Schwarzhäupter zu dieser Zeit nicht am Maigrafenfest beteiligt haben, erhofft aber Klärung durch andere handschriftliche Überlieferung (E. Pabst, Die Volksfeste des Maigrafen... S. 15).

<sup>357)</sup> E. Pabst, a. a. O. S. 13, 16. — J. Pabel, in A. W. Supels, N. Nord. Miscellaneen XI und XII, S. 415.

seit 1477 in gleicher Weise vorgenommen wurde. Auch 1477 wurde ein Großgilbischer gewählt. Wer die Wahl vornahm, ist nicht gesagt. Ich meine, daß es aber auch in diesem Jahre Brüder der Großen Gilde waren. Die Schwarzhäupter, als jüngere Körperschaft, begünstigten sich damals damit, die Amtsleute des Maigrafen zu stellen. 1539 dürfte es genau so gewesen sein. Zwei Jahre später setzt die Große Gilde fest, daß ihre im Lande geschäftlich tätigen Brüder gehalten seien, bei Strafe die Fastnachts-, Schützen- und Maigrafentrünke mitzumachen<sup>358</sup>). Auch diese Bestimmung schließt eine Teilnahme der Schwarzhäupterbrüderschaft am gemeinsamen Feste für diese Zeit nicht aus. Dasselbe gilt von der letzten überlieferten Wahl eines Maigrafen am 29. Mai 1542. Der alte Maigraf, ein Bruder der Großen Gilde, ritt mit dem Bürgermeister, dem Gerichtsvogt und vier anderen Herren aus dem Räte ins Feld vor die Stadt. Dort wurde ein Bruder der Gilde zum Maigrafen für das kommende Jahr gewählt<sup>359</sup>). Wir sehen hier einen analogen Vorgang wie im Reval des 14. Jahrh. Der alte Maigraf, Bürgermeister und Ratsherren waren auch dort an der Wahl beteiligt<sup>360</sup>). Daß sich auch in Riga andere Mitglieder der Großen Gilde an der Wahl zu beteiligen pflegten, wissen wir vom Jahre 1539. Die Teilnahme der Ratspersonen werden wir auch für einen früheren Zeitpunkt voraussetzen müssen.

#### Der Ausklang der Maigrafenschaft.

Nach allem scheint in Reval und Riga das Maigrafenfest im wesentlichen übereinzustimmen. Auch in Dorpat scheint das Fest in den gleichen Bahnen verlaufen zu sein. In Reval und Riga stammt die erste Überlieferung aus der Zeit um 1400 und in den beiden Städten erlischt das Fest zwischen 1540 und 1550, wenn wir auch noch Reste davon in Festen der Schüler wiederfinden. Am 4. Juli 1583 zogen die Rigaer Domschüler nach einer Pause von 30 Jahren wieder in den Mai und wählten einen Maigrafen<sup>361</sup>). Das war ein letztes Aufflackern des Brauches, der in der älteren Generation schon nicht mehr gepflegt wurde. Ein ähnliches Abklingen des Maigrafenfestes wie in Livland finden wir auch in Norddeutschland. Teils hört es mit der sich festigenden Reformation oder auch schon vorher auf, teils findet sich nach langer Pause ein Wiederaufleben des Festes und ein Übergang des Brauchs aus dem Kreise der Erwachsenen,

<sup>358</sup>) E. Pabst, a. a. O. S. 13, 16. — Mon. Liv. ant. IV, S. 9.

<sup>359</sup>) E. Pabst u. J. Pabel, a. a. O. — Vgl. Mon. Liv. ant. IV, S. 15 (Verzeichnis der Gildebrüder für 1543).

<sup>360</sup>) Vgl. S. 82.

<sup>361</sup>) G. F. v. Bunge, Archiv IV, S. 282. — E. Pabst, Die Volksfeste des Maigrafen... S. 14.

die dem Fest keinen Sinn mehr abgewinnen konnten, zu den Kindern. So spricht auch eine kirchliche Verordnung vom Jahre 1562 von der jährlichen Maigrafensfahrt der Knaben im pommersehen Pasewalk, die wie in Riga, hier aber noch an einem Maitage, außerhalb der Stadt den Maigrafen wählten. Die Eltern des gewählten Knaben richteten dann nach seinem feierlichen Einzug in die Stadt den Beteiligten, den Predigern und den anderen in der Kirche Tätigen eine Mahlzeit aus<sup>302)</sup>.

### Die Schützengesellschaften. Allgemeines.

Es gilt gemeinhin, daß in den Schützengesellschaften eine Gemeinschaftsbildung profaner Art vorliegt; es seien überzünftliche Gesellschaften, an denen im 16. Jahrh. auch Fürsten und Adelige teilnahmen, worauf noch eingegangen werden wird. Die Bildung dieser Schützengesellschaften begann bereits im 14. Jahrh.; der Rat der Städte förderte sie mit gutem Grunde, da sie der Wehrhaftmachung der Stadtgemeinde dienten. Allmählich verlor sich dieser ernstere Charakter der Gesellschaften<sup>303)</sup>.

### Die Schützengesellschaften in Riga.

Für Riga sind Schützenfeste durch den ältesten Schragen der Großen Gilde vom Jahre 1354 überliefert. Es scheint gleichzeitig die älteste Nachricht über die Rigaer Schützenränke zu sein: „Dortmer so is de kumpenye ens geworden dat de schutten schulene ver daghe drinken den ene dach na deme anderen; sunder, were id sake, dat de meydach qweme in der schütten drunke, so scholen de schütten deme meygrewen entwyken den enen dach, wente id is syn hogeste dach“<sup>304)</sup>. Die Schützenränke fanden also im Rahmen der Bruderschaft der Großen Gilde statt. Ob sich daran alle Brüder beteiligten, geht aus der Bestimmung nicht hervor. Rund 50 Jahre später ergibt sich ein etwas anderes Bild. Es bestehen in Riga zwei Schützengesellschaften. Eine ist aus der St. Johannisgilde, der Vereinigung der Handwerker hervorgegangen<sup>305)</sup>, die andere aus der Rigaer Großen Gilde. Ein Auszug aus dem Schragen der kaufmännischen Schützengilde vom Jahre 1408 hat sich erhalten<sup>306)</sup>. Aus der Übersicht der

<sup>302)</sup> „Unser Dommerland“ Monatschr. f. d. Kulturleben der Heimat, 11. Jahrg., S. 47.

<sup>303)</sup> A. Sach, Deutsches Leben in der Vergangenheit, 2. Bd., S. 289, 291. — A. Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste . . . S. 1 ff. — R. Meschke, Schwerttanz und Schwerttanzspiel . . . S. 9.

<sup>304)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. CXCI § (74) 72. — W. Stieda und E. Mettig, S. 322 Nr. 35 § 72 (77).

<sup>305)</sup> E. Mettig, Aber das Schützengildenbuch der kl. Gilde zu Riga. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Altde. 1893, S. 22 ff., 42 ff.

<sup>306)</sup> W. Stieda u. E. Mettig, S. 584.

„Capitula“ und anderen Überlieferungen läßt sich leicht einiges rekonstruieren. An der Spitze der Gesellschaft standen Alterleute. Neue Brüder wurden nach bestimmten Regeln aufgenommen; wie die ganze Bruderschaft hatten sie sich den Anordnungen des Altermanns zu fügen. Die Gesellschaft hielt das Schießen in einem Schützengarten (schüttegarden) außerhalb der Stadt ab. Geschossen wurde nach dem Papagei (papegoj), der auf dem Schützenbaum (schüttebom), einer langen Stange<sup>367)</sup>, aufgerichtet war, wie die Schützen des Mittelalters allgemein noch bis ins 17. Jahrh. nach einem solchen Papagei zu schießen pflegten<sup>368)</sup>. Durch das Wettschießen wurde der König ermittelt. Als Preis erhielt er eine silberne Schale<sup>369)</sup>. Anschließend fanden die Trünke statt, zu denen Gäste gebeten werden konnten. Streit und anderer Verdruß während der Trünke wurden geahndet. Abgesehen davon, daß die Statuten der Gesellschaft wie üblich vom Rügischen Rat bestätigt waren, zeigte sich sein Interesse an der Waffenübung der Bürger darin, daß er auf seine Kosten einen Mast zum Schützenbaume lieferte (1435/36) und die Stadtkämmerei den Schützengesellschaften zur Zeit der Schützentrünke jährlich regelmäßig je 6 Mark zukommen ließ. Die Zahlungen lassen sich auch im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrh. feststellen und scheinen für die Trünke einen wesentlichen Zuschuß dargestellt zu haben<sup>370)</sup>. Die Trünke der kaufmännischen Gesellschaft wurden von den Schwarzhäuptern, den Großgildischen und Ratsmitgliedern gemeinsam veranstaltet, denn schon 1416 stifteten sie am Sonntag nach palmarum vereint ein Schützengildenbuch<sup>371)</sup>. Die Schützentrünke fanden seit dem letzten Viertel des 15. Jahrh. jedenfalls im Neuen Hause, dem Artushofe, statt. 1516 ist in der Kämmerrechnung das Neue Haus ausdrücklich als Stätte der Trünke bezeichnet. 1531 beschloßen der Rat und die Alterleute der Großen Gilde und der Schwarzhäupterbruderschaft, daß alle Strafgerichte in den Schützentrünken und ein Überschuß in der Schafferei, auf den die Schaffer es aber nicht ansetzen sollten, zur Vermehrung des Schazes (ghesmide) verwandt würden. Diese Geräte, mutmaßlich Pokale, wurden in den Trünken gebraucht. Den einen Schlüssel zum Geräteschrank besaß der Schützenoldermann, den andern die Schwarzhäupter. So sollte der Schaz „to beider parten und eyner stad Rigen ere und besten

<sup>367)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. LXIX.

<sup>368)</sup> Mnd. Wb. Bd. 3, S. 300.

<sup>369)</sup> E. Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 207.

<sup>370)</sup> A. v. Bulmerincq, Kämmereregister der Stadt Riga, Bd. I, S. 196, 3. 4, S. 201 ff. — Von 1436 bis 1474 lassen sich die Zuwendungen der Stadtkämmerei lückenlos verfolgen. Von 1474 an sind die Rechnungen mit Ausnahme einer kurzen Zwischenzeit nicht erhalten.

<sup>371)</sup> E. Mettig, Das Schützengildenbuch der Schw. S. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde j. Riga, S. 105.

vorwareth . . .“ werden, wie es im erwähnten Schützenschragen von 1531 heißt <sup>372)</sup>. Das Trinken war zu Ungunsten des Schießens anscheinend in den Vordergrund gerückt <sup>373)</sup>. Die Schützentrünke haben mit großer Regelmäßigkeit jährlich stattgefunden <sup>374)</sup>. Nur außerordentlicher Ereignisse wegen ließ man sie ausfallen. Im Jahre 1552 z. B. beschloßen der Rat, die Große Gilde und die Schwarzhäupter-Kompanie infolge der „harden pestilencie“ die Trünke unterbleiben zu lassen. Vom 1. Juni an war dann damals das Neue Haus fast 7 Monate lang geschlossen <sup>375)</sup>.

Wir sehen, daß der Kaufmann in Riga das Papageien-schießen gesondert von den Handwerkern veranstaltete. Auch wurden die Zahlungen der städtischen Kämmerei getrennt für die „schüttengilde in dem groten gildestauen“ und „in dem luffen stauen“ ausgekehrt. Wir wissen von einer Klage der kl. Gilde vor dem Wolmarer Landtag (1502), die sich auf eine vermeintliche Benachteiligung bei den Schützen- und Fastnachtstrünken bezieht und vom Bürgermeister als „berfale“ abgetan wird <sup>376)</sup>. Die Gesellschaften schossen und feierten getrennt, jedoch benutzten sie denselben Schießstand und teilten sich in die Kosten für die Aufrichtung des Baumes <sup>377)</sup>. Für die zeitliche Bedingtheit der Schützenseste läßt sich infosern eine allgemeine Regel feststellen, als sie in der warmen Jahreszeit stattfanden, in Dortmund beispielsweise zweimal jährlich, am Sonntag nach Ostern und nach Michaelis <sup>378)</sup>. Aus der oben erwähnten Verfügung von 1552 kann man schließen, daß das Bogelschießen und die Trünke in Riga für den Zeitraum von Ende Mai bis etwa Mitte Juni d. h. vor Pfingsten anzusehen sind, wie es auch in Reval der Fall ist.

### Die Schützengesellschaften in Reval.

In Reval wurde das Schießen nach dem Papagei noch bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts ausgeübt <sup>379)</sup>, jedoch hatte es schon gegen Ende des 14. Jahrh. keine größere Bedeu-

<sup>372)</sup> W. Stieda u. E. Mettig, S. 624 Nr. 114.

<sup>373)</sup> E. Mettig, Das Schützengildenbuch der Schw. S., Sitz. Ber. d. Gef. f. Gesch. u. Alde z. Riga, S. 107.

<sup>374)</sup> Vgl. die Kämmererechnungen der Stadt Riga.

<sup>375)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. 66/67.

<sup>376)</sup> D. Stabenhagen u. L. Arbusow jr., Akten und Rezesse der livl. Ständetage, Bd. 3, Nr. 19 § 62.

<sup>377)</sup> E. Mettig, Über das Schützengildenbuch der kl. Gilde zu Riga. Sitz. Ber. d. Gef. f. Gesch. u. Alde z. Riga 1893, S. 26.

<sup>378)</sup> A. Schulz, Deutsches Leben . . ., Bd. 2, S. 440.

<sup>379)</sup> E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Reval, S. 30. — E. Pabst, Die Volksfeste des Maigrafen . . ., S. 10.

tung mehr für die Wehrhaftmachung der städtischen Bürger<sup>380</sup>). Die Große Gilde, die Schwarzhauptergesellschaft und die Gilde der Handwerker, die Canutigilde, veranstalteten das Armbrustschießen getrennt und nacheinander zwischen Ostern und Pfingsten in einem Garten vor der Stadt, dem „Papagoiengarten“. Wie in Riga wurde der Vogel von der Stange geschossen und der Schützenkönig erhielt von der Großen Gilde eine silberne Schale<sup>381</sup>). Ruffow schreibt über die Schützenfeste folgendes: „De ys der Börger lust vnde körteuyl by Samer dagen gewesen, dat se erstlick by Samer tyden, twisschen Passchen vnde Pingsten, de eine Gilde vnde Gesellschop na der andern, den Bagel geschaten hebben, welckes also thogegahn ys, dath desüluige, so vorm jar den Bagel herunder geschaten hadde, vnde de olde Köninck genömet wordt, mit der Stadt Bassunen, vnde mit einem langen Process aller Gilden Bröder vp einen Sondach na Middage, twisschen twen öldesten der Gemeine, hen int Feldt tho der Bagelstangen beleidet wordt, dar den die ganze Gemeine Junck vnde Olt, sic ock hen vorsögede, solcke körteuyl mit groter gefahr, der Hfern Boltzen haluen, de mannigen beschedigeden, anthoschouwende, vnde alse se den haluen dach auer den Bagel geschaten, vnde en herunter gebracht hadden, Do wordt stracks dem Nyen Köninge, mit grottem frolockende, van jderman gelück vnde Heil gewünschet, Dar was do keine geringe Fröude by des Köninges Fründen, vnde ock by denen, de vp en geweddert vnde gewonnen hadden. Nicht lange darna, wordt desüluige Nye Köninck mit Bassaunen, vnde mit dem vorigen Process aller Gildebröder twischen den twen Öldesten der Gemeine, dorch de Stadt na dem Gildesstaunen beleidet, do stundt ydt vor allen Ören vul Volcks van Mans, Frouwen, Jungfern, Kindern vnde allerley Gesinde, welckere den Nyen Köninck mit groter verwunderinge vnde fröwde anschouweden. Do muste de Köninck einen Siluern Bagel vp einer Stangen in syner Hand dragen, vnde syn Stelen Bagen, sampt den Boltzen, dar he den Bagel mede vnder geschaten hedde, wordt hoch vor em her gedragen, vnde alse se in dar Gildesstaunen quemen, dar alles herrlich vnde wol thogerichtet was, do sind dar ere Frouwens vnde Döchtere, tho demsüluigen Pandet ock vorhanden gewesen, Do hefft man dem Köninge van dem schmückesten Jungfern eine Königinne erwelet, de by em allein stedes sitten vnde danken muste, vnangesehen, dat he eine Frouwe hadde, vnde solck ein Fest der Bagelstangen hefft dre der negesten Sondage na Passchen gewaret. Derhaluen de Predigers disse dre Sondage na Middage gemeinlick gefyret hebben. Dewyle sic jderman leuer by der Bagelstangen, als in der Kercken

<sup>380</sup>) F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Schw. S. 3. Reval, S. 37.

<sup>381</sup>) E. v. Rottbeck, a. a. O. S. 30.

finden leth . . . Des weren ock noch sonderlike Bagelstangen etliker wegen an lustigen ördern vpperichtet, dar de jungen Ordenshern, Bürger vnde Gesellen alle Sondage, den ganzen Samer dorch, den Bagel vmmе ein Klenodt geschaten hebben, dar denn ock vele Volckes Jung vnde Oldt, by hupen sich hen vorföget, solcke kortwyl anthoschowende, vnde den Sondach aso thogebracht<sup>382)</sup>. Soweit der Chronist, der ein anschauliches Bild für die erste Hälfte des 16. Jahrb. entwirft, wenn er es in seiner moralisierenden Tendenz auch hier subjektiv verfärbt hat, um späterhin die Kriegsgreuel, die seit der Mitte des Jahrhunderts über Livland kamen, als eine Strafe Gottes hinstellen zu können. War, wie man sieht, das Schützenfest zu einer Veranstaltung geworden, die die ganze Stadt in Atem hielt, so bewegte es sich früher in bescheideneren Grenzen. Die Schützentrünke sollten gerechnet von dem Sonntage, an dem geschossen wurde, nur eine Woche währen, wie der Rat Ende des 14. Jahrb. bestimmte. Doch auch damals scheint das Preißschießen so beliebt gewesen zu sein, daß der Rat festsetzen mußte, es dürfe nur ein „papeghoye“ aufgestellt werden<sup>383)</sup>. Die Große Gilde ordnete 1436 an, daß jeder Bruder sich am Schießen beteiligen müsse<sup>384)</sup>, was späterhin dahin erweitert wurde, daß am Tage des Papageienschießens sich jeder um 12 Uhr mit seiner Armbrust und Geschosß in der Gilde einzufinden habe, um sich dann auch am gemeinsamen Aus- und Einmarsch zu beteiligen<sup>385)</sup>. Ein Fest, das der Einholung des Schützenkönigs folgte, gab es auch damals. Zu ihm wurden Frauen gebeten, die der siegreiche Schütze nicht selbst laden sollte, wie es früher gewesen sein mag. 1436 wurde festgesetzt, daß er ein Weib mit der Einladung umhersenden solle<sup>386)</sup>. Auch waren alle Brüder bei Strafe gehalten die Schützentrünke nicht zu versäumen, um durch ihre Anwesenheit die Festfreude zu steigern (1536)<sup>387)</sup>. — Die Revaler Schwarzhäupter, die ihren eigenen Vogel am Papageienbaum befestigten, begingen, wie oben gesagt, ihr Schützenfest getrennt von der Großen Gilde. Jeder Schwarzhäupter, der an den Trünken teilgenommen hatte, mußte mit seiner Armbrust zum Schießen hinausziehen<sup>388)</sup>. Beim Zuge zur Stadt galt dann als Hoheitszeichen des neuen Königs ein an einer Stange getragener silber-

<sup>382)</sup> Script. rer. Liv. II, S. 45 (Russow).

<sup>383)</sup> F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Schw. L. z. Reval, S. 37. — U. B. IV, Nr. 1516.

<sup>384)</sup> E. v. Notbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Reval, S. 48 I § 75.

<sup>385)</sup> a. a. O. S. 83 IX a (57), S. 94 IX a.

<sup>386)</sup> a. a. O. S. 48 I § 72.

<sup>387)</sup> a. a. O. S. 59 § 76, S. 83 II § 76.

<sup>388)</sup> F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Schw. L. z. Reval, S. 76.

ner Papagei, wie auch Ruffow andeutet. Die Große Gilde befaß einen ähnlichen Vogel<sup>389)</sup>. Diesen silbernen Papageien entsprechen Schützenkleinode in Deutschland, die der Schützenkönig ehrenhalber bei den Schützenfesten getragen hat. Es sind einige Ketten mit dem Bilde des Schutzpatrones erhalten. Das Schützenkleinod von Cleve hat als Anhänger eine Miniaturarmbrust<sup>390)</sup>, wie sie ähnlich der Schützenkönig der Rigaer St. Johannisgilde am Hut zu tragen pflegte<sup>391)</sup>.

### Die Schützengesellschaft in Dorpat.

Eine kaufmännische Schützengesellschaft innerhalb der Großen Gilde gab es auch in Dorpat schon im 14. Jahrh. Der Schragen setzt fest, daß, wenn man den „papegoyen affschudt“, zum Besten der Gildstube zwei Mart „vor synen ungemack“ zu zahlen seien<sup>392)</sup>. Papageientränke fanden demnach nach dem Schießen in der Gilde statt. Auch die Schwarzhäupter in Dorpat haben mit den Großgildischen gemeinsam Schützenfeste begangen. Aus den Dörptschen Ratsprotokollen ergibt sich für 1553, daß die Große Gilde mit den Schwarzhäuptern übereingekommen war, die „Papengoye Druncke“ zu halten. Der Rat gestattete es<sup>393)</sup>. Es mußte ihm in diesen Zeiten besonders auf eine Wehrhaftmachung der Einwohner ankommen, zumal er einige Monate vorher hatte feststellen müssen, daß sich die Schwarzhäupter nur sehr lässig mit „allerley Arteleyer“ versorgt hatten<sup>394)</sup>. Einträchtig haben die Brüder der Großen Gilde und die Schwarzhäupter jedenfalls in dieser Zeit nicht immer gefeiert. Noch im Jahre 1550 sprechen die Schwarzhäupter von einer Streitfrage bestimmter Trünke wegen, was sich in „vorruchter zeit“ zugetragen habe<sup>395)</sup>. Seit wann überhaupt die Dorpater Schwarzhäupter sich an dem Papageienschießen beteiligt haben, entzieht sich meiner Kenntnis, zumal ihr Schragen in dem Ruffenkriege verloren gegangen istf.

<sup>389)</sup> E. v. Nottbeck u. W. Neumann, Gesch. u. Kunstdenkmäler der Stadt Reval, Bd. I, S. 88; Bd. II, S. 209.

<sup>390)</sup> A. Schulz, Deutsches Leben... Bd. II, S. 443. — A. Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste..., S. 50 ff.

<sup>391)</sup> E. Mettig, Gesch. d. Stadt Riga, S. 207.

<sup>392)</sup> Vers., Schragen der Gr. Gilde z. Dorpat, S. 45.

<sup>393)</sup> a. a. O. S. 56 Anm. 1.

<sup>394)</sup> Auszüge aus den Ratsprotokollen der Stadt Dorpat, Manuscript Nr. 114, Eintragungen v. 23. Nov. u. 5. Dez. 1552. Gef. f. Gesch. u. Alde z. Riga.

<sup>395)</sup> Auszüge aus den Ratsprotokollen der Stadt Dorpat, Manuscript Nr. 114 d. Gef. f. Gesch. u. Alde z. Riga, Eintragung v. 15. März 1550.

## Ein Vergleich der Schützengesellschaften Livlands und Deutschlands.

Eingangs hieß es, daß sich in Deutschland die Schützengesellschaften dank ihrem überzünftlichen Charakter auf eine breite Grundlage gestellt hätten. Für Livland trifft das nicht zu. Wir sehen bei dem Bogelschießen eine ständische Abgeschlossenheit vorwalten. In Riga ist die Handwerker Gilde von vornherein abgesondert. Die Kaufleute, Schwarzhäupter und Großgildischen gehen gemeinsam vor. In Reval unternimmt nicht nur die Canutigilde der Handwerker, sondern auch die Schwarzhäupterbrüderschaft das Papageienschießen gesondert von der Großen Gilde. Eine Gemeinsamkeit der Gesellschaften zeigt sich in Reval und Riga nur in der Benutzung desselben Papageiengartens. Ausschreiben für die Schießen von seiten der Städte wie in Deutschland, an denen sich auch Auswärtige beteiligten<sup>396)</sup>, scheinen dieser Umstände wegen für Livland nicht in Frage gekommen zu sein. Die „sonderliken Bagelstangen“ Ruffow's, an denen sich junge Ordensherren, Bürger und Gesellen sommers vergnügt haben<sup>397)</sup>, scheiden für diese Betrachtung aus, da es sich dort lediglich um Belustigungen handelt, die weder ausdrücklich im Rahmen einer Gesellschaft, noch unter dem Protektorat der Stadt streng geregelt vor sich gingen. Es war eine Art von Jahrmaktsstreiben, das uns Ruffow für die Zeit kurz vor dem Verlust der livländischen Selbständigkeit schildert. Auch anderenorts hat die Freude am Feiern zu ausgedehnten Festzeiten geführt. Edelmann schreibt: „Mai-, Pfingst- und Schützenfeste waren an vielen Orten, in Colberg, Danzig, Lübeck, Reval etc. geradezu Eins, und die Zeit der Feier solcher Feste erstreckte sich eigentlich von Walpurgis bis Johannis oder vom ersten Maitage bis zur Sonnenwende“<sup>398)</sup>. Mögen die Feste auch vielfach ineinander gegriffen haben, ein Verwischen ihrer Grenzen scheint mir nicht angebracht. In Riga, Reval und Dorpat haben wir Sonderbestimmungen, die einzig und allein für die Schützenfeste und -trünke geschaffen sind<sup>399)</sup>. Ein Angleichen und Verschlingen der Festgebräuche stellt ein sekundäres Element dar, wie es in Reval n. E. erst bei den in weiteren Kreisen geübten sommerlichen Vergnügungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. zutage tritt. Es gibt bei den Schützenfesten in Livland und Deutschland vorwiegend gleiche Erscheinungen, wenn auch Unterschiede hervor gehoben werden mußten. Abgesehen von der Tatsache der

<sup>396)</sup> A. Schulz, Deutsches Leben... S. 440 ff.

<sup>397)</sup> Script. rer. Liv. II, S. 45 (Ruffow). — Vgl. S. 92.

<sup>398)</sup> A. Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste... S. 39.

<sup>399)</sup> Das Maigrafenfest und das Papageienschießen gingen z. B. auch in Hamburg getrennt vor sich (E. Fieder, Hamburgisches Bürgerthum... S. 318 ff.).

Schützenfeste überhaupt, ist es ein Moment, das Riga und Reval besonders mit den Hansestädten verbindet. Im 16. Jahrh. gehen die demokratischen Städte unter dem Einfluß der unteren Bürger-schichten dazu über, statt des althergebrachten Papagei den Reichsadler auf die Vogelstange zu setzen. Die aristokratischen Städte, besonders die Hansestädte, darunter Reval und Riga, bleiben bis zuletzt unter dem Einfluß der vornehmen Bürger dabei, den Papagei als Ziel zu benutzen<sup>400</sup>). Daß die Schützen-gesellschaften Livlands im 16. Jahrh. zum Büchschenschießen über-gegangen wären, ist nicht bekannt. Trotz Einführung der Haken-büchsen als Kriegswaffe blieben beispielsweise die Bürger Re-vals in diesem Jahrhundert bei der Armbrust, wenn es sich um das Vogelschießen handelte<sup>401</sup>).

### Das Ende der kaufmännischen Schützengesellschaften.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. scheinen die Schützen-feste in Riga und Reval während der Kriegswirren aufgehört zu haben. Im Jahre 1604 berichtet eine Rigaer Chronik von der „Vogelschützerer“ der Großen Gilde als von etwas Vergange-nem<sup>402</sup>). Erst im 17. Jahrh. hören wir wieder vom „Vogel-schießen“, als die Stände den schwedischen König 1664 ersuchen, die „Ordnungen“ darüber auszugeben<sup>403</sup>). Aus dem Vogel-schießen wurde jedoch ein Scheibenschießen der Bürger mit der Büchse, das in Dorpat Ende des Jahrhunderts auf Verordnung des Rats und des Kommandanten unter Anführung von Offi-zieren vom Mai bis zum September vor sich ging. Von einer Freiwilligkeit der Bürger war nicht die Rede. Es wurde aus-drücklich bemerkt, daß die Große Gilde sich dieser Pflicht un-willig unterzog. Die Befreiung von „Arbeit und Steuer“ durch den besten Schuß und die Aussetzung eines silbernen Löffels als Preis boten wenig Anreiz für ein freudiges Mittun der Bür-ger<sup>404</sup>), da es sich lediglich um eine verordnete Wehrhaftmachung und um kein geselliges Vergnügen der kaufmännischen Korpo-ration handelte. Ähnlich war es in Riga bestellt, wenn die Bür-gerschaft zum Exercieren und Ausziehen mit „Ober- und Unter-gewehr“ verordnet wurde<sup>405</sup>). Auch in Lübeck war die Gesell-

<sup>400</sup>) A. Edelmann, Schützenwesen und Schützenfeste ..., S. 42.

<sup>401</sup>) F. Umelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Rev. Schw. S.,  
E. 76.

<sup>402</sup>) Mon. Liv. ant. II, S. 26.

<sup>403</sup>) F. R. Gadebusch, Livl. Jahrb., Teil 3, 2 S. 35.

<sup>404</sup>) F. R. Gadebusch, Livl. Jahrb., Teil 3, 2 S. 574, 596, 679, 715,  
762; Teil 3, 3 S. 18 f.

<sup>405</sup>) Hist. Arch. d. Stadt Riga, Ratsprotokolle Bd. 1, S. 183, 190,  
204, 205, 207 (1605); Bd. 2 a, S. 147 (1644); Bd. 3, S. 187/88, 264,  
278, 291 (1655/56).

schaft der Büchenschützen ein Instrument des Rates geworden<sup>406</sup>). — In der Mitte des 18. Jahrh. bestand 10 Jahre lang eine Schützenkompanie in Pernau. Nach dem Besuch der Gilde an den Rat zu urteilen, war die Gesellschaft allein auf den Namen der Großen Gilde registriert. Der Kompanie sollte jährlich ein Zuschuß für die Preise gezahlt werden. Der Name des Vogelschießens war geblieben, geschossen wurde jedoch aus gewöhnlichen Flinten. Bemerkenswert ist diese Schützenkompanie der Kaufleute deswegen, weil sich ein gut Teil des mittelalterlichen Brauches wiederfindet. Ein feierlicher Aus- und Einzug wurden veranstaltet. Dem König wurde eine silberne Kette mit einem silbernen Vogel umgehängt. An der Kette befanden sich außerdem silberne Schildchen mit dem Namen der Schützenkönige. Diese Gewohnheit ist seit 1663 auch für Hamburg überliefert. Die Bewirtung der Gesellschaft erfolgte innerhalb von acht Tagen nach dem Schießen<sup>407</sup>). M. W. ist dieses die letzte, streng an den Kaufmannsstand gebundene Schützengesellschaft Livlands. Die späteren Schützengesellschaften haben bis heute diese Abkapselung einer einzigen Berufsklasse nicht mehr durchgeführt.

### Spiele.

Die Geselligkeit, die die Große Gilde und die Schwarzen Häupter in Riga im Neuen Hause oder Artushofe und die Schwarzhäupter und die Brüder der Großen Gilde Revals im Bildenhouse pflegten, beschränkte sich nicht auf das Trinken und zu Zeiten auf den Verkehr mit der Frauenwelt. Dasselbe gilt für Dorpat. Es wurden mancherlei kurzweilige Spiele getrieben, die besonders mit den Pfennigtrünken in Verbindung zu bringen sind, wie es z. B. für Dorpat deutlich ausgesprochen ist<sup>408</sup>). Schon der älteste Rigaer Schragen der Großen Gilde von 1354 verbietet das „dobeln“. Dasselbe Verbot gegen Spielen und Dobeln gilt noch 1610 in der Rigaer Großen Gilde<sup>409</sup>). Für das häufige Vorkommen solcher Spiele zeugt die für 1585 in Riga überlieferte Redensart: „Vor der abt de worffel tregt, haben de brueder fry spilen“<sup>410</sup>). Man hat unter dem „dobeln“

<sup>406</sup>) Die lübische Schützengesellschaft war seit 1592 jedenfalls auch keine Privatvereinigung, sondern ein durch den Rat angeordnetes Institut, das die Wehrkraft der Bürger heben sollte. (R. Koppmann, Ordnung der lübischen Büchenschützen, Hans. Gesch. Bl., Bd. 7, Jahrgang 1890/91, S. 99).

<sup>407</sup>) S. Laakmann, Die Schützen-Kompagnie zu Pernau, Sitz. Ber. der altertumsforsch. Ges. z. Pernau, Bd. 8, S. 59 f. — E. FINDER, Hamburgisches Bürgertum . . ., S. 321.

<sup>408</sup>) E. Mettig, Die Schragen der Gr. Gilde z. Dorpat, S. 55 Nr. 9.

<sup>409</sup>) Mon. Liv. ant. IV, S. CLXXXIV § 21. — W. Stieba u. E. Mettig, S. 315 Nr. 35 § 21.

<sup>410</sup>) Mon. Liv. ant. II, S. 138.

Würfel-, Karten- oder überhaupt Glücksspiele zu verstehen, gegen die die Kaufmannsgilden in Deutschland in gleicher Weise einschreiten<sup>411</sup>). Eine Schafferordnung der rigischen Schwarzhäupter aus dem 17. Jahrh. untersagt im Neuen Hause „Toback zu trinken“ (zu rauchen) und ebenfalls „ihn Karten undt mit Wurffeln zu spilen, außgenohmen am langen Tische 3 Spille) ihnn Brette doch ohn Gelt, unndt das kein Bier ihm hierbey gefolget werde“<sup>412</sup>). Der „lange Tisch“ ist vermutlich der im Neuen Hause vorhandenen Spielbank gleichzusetzen, die noch im 18. Jahrh. bestand. Näheres über diese drei Spiele — um drei Partien eines Spiels dürfte es sich kaum handeln — erfährt man für Reval. Zunächst ist auch hier am Ende des 14. Jahrhunderts in der Großen Gilde und seit 1446 bei den Schwarzhäuptern für den Weihnachtsabend das Dobelspiel verboten<sup>413</sup>). 1528 heißt es, daß das Dobeln während der Bildetrünke bei Strafe verboten sei<sup>414</sup>). Ende des 15. Jahrh. nun sind zwei Brettspiele näher bezeichnet. In einer Umarbeitung des Schragens der Revaler Großen Gilde von 1528 lautet eine Stelle: „ . . . welsk man vp den gildestauen kumpt vm tidt kortinge willen, vnd geit stan by de tafelen, vnd spelte wortafelen vnd schachtauelen spil, he sal syn ber betalen gelick dem gennen de to gelage sydtet“<sup>415</sup>). Unter den drei Brettspielen, die im Neuen Hause in Riga am langen Tisch gespielt wurden, haben sich jedenfalls auch das Schach- und Wurftafelspiel befunden. Das Wurftafel (= Wurfsabel)-Spiel<sup>416</sup>) oder Trictrac, das heutige Puff, gehörte zu den Brettspielen des Mittelalters. Gespielt wurde auf diesen meist kostbaren Brettern mit drei Würfeln. Der Spielpreis bestand in den höfischen Kreisen gewöhnlich in Ringen. Dieses Spiel war in die bürgerliche Sphäre eingegangen. Dazu gehörten auch das Dame- und Mühlenspiel, über das erst am Ende des Mittelalters berichtet wird<sup>417</sup>). Vielleicht, daß auch die beiden letzteren in Reval und Riga bekannt waren. Das Wurftafelspiel ist in Riga einige Jahre später bezeugt (1535) als in Reval. Es wurde bekanntlich ebenfalls am Now-

<sup>411</sup>) Mhd. SWb., Sp. 435: dobelsbrett, dobelen; Sp. 436: dobeserie, dobelspil. — M. Weider, S. 337 ff.

<sup>412</sup>) W. Stieda u. C. Mettig, S. 648 Nr. 120 § 20.

<sup>413</sup>) E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Reval, S. 45 I § 50. — F. Amelung u. Bar. G. Wrangell, Gesch. d. Revaler Schw. S., S. 24.

<sup>414</sup>) E. v. Nottbeck, a. a. O. S. 55 § 41, S. 81, 7, (41).

<sup>415</sup>) E. v. Nottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde zu Reval, S. 51 I § 83, S. 83 VIII g., S. 94 VIII g.

<sup>416</sup>) Mhd. sabelspil, vgl. Mhd. SWb. III, Sp. 1015/1017.

<sup>417</sup>) U. Wünsche, Deutsche Männer- und Frauenspiele . . . , S. 333, 334. Nord und Süd, Bd. 80.

goroder Handelshofe gespielt <sup>418</sup>). In Riga ist das für Reval bezeugte Schachspiel häufig belegt, wie bekannt, ein schon in der höfischen Gesellschaft sehr geschätztes Spiel <sup>419</sup>), das in Livland schon früh Eingang gefunden hatte. Ich erinnere an die älteste livländische Schachurkunde vom Jahre 1260 den „Liber de Abstinentia“ aus dem Revaler Dominikanerkloster und an das Schachbuch des Dorpater Meisters Stephan, eine zwischen 1346 und 1376 für den Dorpater Bischof in niederdeutscher Sprache verfasste Bearbeitung der Schachmoralisation des Jacobus de Cessolis aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. <sup>420</sup>).

Neben diesen ruhigeren Unterhaltungsspielen wurden auch solche getrieben, die an die Körpergewandtheit der Spieler gewisse Anforderungen stellten. Man spielte im deutschen Mittelalter zwei Arten von Kugelspielen. Es waren ein eigentliches Kugelspiel, in Reval „Klotzspiel“ genannt und das Regelspiel, die beide in der Revaler Großen Gilde gepflegt wurden <sup>421</sup>). Im Hofe des Neuen Hauses in Riga wurde im 17. Jahrh. auf der „Klotzban“ gespielt <sup>422</sup>). Wahrscheinlich handelte es sich hier um das Klotzspiel und nicht um das Regeln auf der Regelbahn, der Klotzbahn, wie sie in Oberdeutschland heißt, wenn auch Klotz und Klot im Grunde genau dasselbe bedeuten — eine Kugel <sup>423</sup>). Ende des 15. Jahrh. wird nämlich im Neuen Hause eine „tren-delban“ erwähnt, die niederdeutsche Regelbahn, und nach der Jahrhundertwende ist in einer Rechnung von der „Klotzbane vn trendelbane“ die Rede <sup>424</sup>). Danach zu schließen, wird die spätere Klotzbahn wohl der Klotzbahn gleichzusetzen sein. Das Kugel- oder Klotzspiel ging anders als das bekannte Regelspiel in folgender Art vor sich: es wurde mit den Kugeln nach dem Ziel, einem abgegrenzten Raum geworfen. An dem Spiel nahmen zwei oder mehr Personen teil. Hugo von Trimberg schildert es

<sup>418</sup>) U. B. Bd. VIII — Rezeß des Städtetages zu Wolmar (4. Januar 1434) § 23. — S. Spliet, Gesch. d. rigischen Neuen Hauses ... S. 60, Anm. 175. Schw. Arch., Bd. 10 (1535).

<sup>419</sup>) S. Spliet, a. a. O. S. 60, Anm. 175. Schw. Arch. Bd. 5, S. 115; S. 295, Anm. 279, Schw. Arch. Bd. 5, S. 63, 107; Bd. 48, S. 352; Bd. 10. — A. Wünsche, a. a. O. S. 334 ff.

<sup>420</sup>) F. Almelung, Die älteste balt. Schachurkunde v. J. 1260. Sitz. Ber. d. gelehrt. estn. Ges. z. Dorpat 1896, S. 68 ff. — Derf., Meister Stephan. Sitz. Ber. d. gelehrt. estn. Ges. z. Dorpat 1882, S. 225 ff. — Vgl. Sitz. Ber. v. 1884 S. 156, 1888 S. 145 ff., 1876 S. 66 — Meister Stephan's Schachbuch. Ein mnd. Gedicht des 14. Jahrh. Mitt. d. estn. gelehrt. Ges., Bd. XI u. XIV, desgl. Norden und Leipzig, 1889.

<sup>421</sup>) E. v. Rottbeck, Die alten Schragen d. Gr. Gilde z. Reval, S. 24. — E. v. Rottbeck u. W. Neumann, Bd. 1, S. 85. — A. Wünsche, Deutsche Männer- und Frauenspiele ... Nord und Süd, Bd. 80, S. 328.

<sup>422</sup>) W. Stieda u. C. Mettig, S. 648 Nr. 120 § 20.

<sup>423</sup>) Abfegung, Teil 2, Sp. 1644. — DWB. Bd. 5, Sp. 1248 ff.

<sup>424</sup>) S. Spliet, Gesch. d. rig. Neuen Hauses, S. 60, Anm. 175. Schw. Arch. Bd. 5, S. 150, 203, 280. — Mnd. WB. IV, S. 610.

um 1300 im Renner ausführlich<sup>425)</sup>. Napiersky berichtet, daß sich im Hofe des Neuen Hauses die „Klotbahn“ befand, „auf der man mit Kugeln, die Kloten genannt wurden, durch Bogen warf“<sup>426)</sup>. Ein beliebtes Spiel war die Pillektafel. Es ist in Riga, 1537 erstmalig genannt, und in Reval ausgeübt worden<sup>427)</sup>, wobei die erwähnte Rigaer Schafferordnung der Schwarzhäupter aus dem 17. Jahrh. verbietet, in der Klotbahn und bei der Pillektafel um Geld zu spielen. Die Pillektafel, die 1574 erneuert wurde<sup>428)</sup>, stand im Hofe des Neuen Hauses. Das Spiel ist ein altes deutsches Bewegungsspiel, das an den Fürstenhöfen auch als Glücksspiel geübt wurde<sup>429)</sup>. Als solches ist es in Riga dem Verbot nach zu urteilen eine Zeitlang getrieben worden. Das Spiel wurde auf einer langen geglätteten Tafel, der Pillektafel, die auf Füßen stand, ausgeübt. Es ähnelte dem heutigen Billard. Die Tafeln, von denen sich in Reval und Riga anscheinend keine Reste erhalten haben, waren gerandet oder ungerandet. Die auf ihr mit Wucht geschobenen Steine durften nicht von der Tafel gleiten, mußten aber die gegnerischen Steine fortschleudern. An den verschiedenen Orten wechselten im einzelnen die Regeln des weitverbreiteten Spiels, wie auch die Ausmaße der Tafeln verschieden waren<sup>430)</sup>. Nachweislich gab es in einem Ort in der Regel nur eine Pillektafel, da sich die Geselligkeit des gehobenen Bürgerstandes meist auf ein bevorzugtes Versammlungshaus beschränkte. Das trifft auch auf die Rigaer und Revaler Pillektafeln und den Ort ihrer Aufstellung zu. Das Spiel war in Ost- und Westpreußen, in Pommern, Schlesien, Sachsen, Thüringen, Bayern und im dänischen Kopenhagen bekannt<sup>431)</sup>. Nach Flensburg, wo es auch eine Pillektafel gab, scheint das Spiel im 18. Jahrh. auf dem Seewege verpflanzt worden zu sein<sup>432)</sup>. Zu einem früheren Zeitpunkt wird für Riga und Reval dasselbe der Fall gewesen sein.

<sup>425)</sup> A. Wünsche, a. a. O. S. 328/29.

<sup>426)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. LXIX.

<sup>427)</sup> E. v. Rottbeck, Die alten Schraagen der Gr. Gilde zu Reval, S. 25. — E. v. Rottbeck u. W. Neumann, Bd. 1. S. 85. — W. Stieda u. C. Mettig, S. 648 Nr. 112 § 20. — S. Spliet, Gesch. d. rigischen Neuen Hauses... S. 60, Anm. 175. Schw. Arch. Bd. 10 (1537).

<sup>428)</sup> S. Spliet, Gesch. d. rigischen Neuen Hauses... S. 296.

<sup>429)</sup> A. Freichel, Von der Pilschen- oder Pillektafel. Altpreuß. Monatschr. N. F., Bd. 34 u. 35, S. 127 ff.

<sup>430)</sup> Die Maße der Tafeln schwankten je nach der Größe des verarbeiteten Baumstammes. Eine eichene Königsberger Tafel war 3 B. 45 Fuß 7 Zoll lang und an den Enden je einen Fuß und 8 Zoll und einen Fuß und 11 Zoll breit. (A. Freichel, a. a. O. S. 127 ff.).

<sup>431)</sup> Es wurde mancherorts noch im 19. Jahrh. gespielt (z. B. Breslau). — A. Freichel a. a. O.

<sup>432)</sup> Noch heute heißt eine Straße in Flensburg Pillektafel, die ihren Namen von einem Wirtshaus übernahm, das seinerseits nach dem

Als Beispiel, daß gleiche Spiele in Livland und in Deutschland gepflegt wurden, sei eine Stelle aus einer Danziger Chronik angeführt, die sich auf den dortigen Artushof bezieht:

„Wann einer kurzweil treiben will,  
So hat man ehrbarliche Spiell,  
Als mit der Armbrust für dem Walle,  
Auch Ringbahn nach eines jedern Gefallen.  
Auch halber Kugel und der ganzen  
Mag man ein Krüglein Bier vorschanken;  
Die Pylchentaffel auch darbey  
Im Brettspiel ist ein Jederm frey,  
Ein Langfeldt oder Tirketat  
Zu spielen was er will und mag.  
Noch hat man andre Kurzweil viel,  
Die ich nicht all erzählen will,  
Doch Kartenspiel umb Geldt und Gutt  
Bey Straff man da nicht leiden thutt.  
Die königliche Majestat  
Sey g'lobt, so solch's fundiret hatt“<sup>483</sup>).

#### Die Gründe für das Schwinden der alten Sitten und Bräuche des livländischen Kaufmanns.

Es ist kein Zufall, daß seit dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrh. alte Sitte und Brauch besonders im geselligen Leben der livländischen Kaufleute teilweise in Vergessenheit gerieten oder bewußt unterdrückt wurden.

Wie schon gelegentlich erwähnt, hat die Reformation in Livland stark dazu beigetragen. Bekanntlich hat Martin Luther schon am 15. August 1523 ein Sendschreiben „Den auserwählten lieben Freunden Gottes, allen Christen zu Righe, Revell und Tarbthe, in Liefland . . .“ nach Riga gesandt. Nach dem Bildersturm haben durch eine Verordnung des Rats, der Großen Gilde und Schwarzhäupter die Fastnachtslustbarkeiten in Riga 1525 eine Einschränkung erfahren<sup>484</sup>). Den Gegnern des Fastnachttreibens schloß sich Burkard Waldis 1527 an. Seitdem verstummten in ganz Livland Ermahnungen und Verbote nicht. Ich erinnere an die Verordnungen gegen das Schauteufellaufen.

---

Spiel genannt worden war. Dort verkehrten hauptsächlich Seefahrer. (E. Nöbbe, Weshalb heißt die Straße so? Flensburger Nachrichten 94. Jahrgang 1933, Nr. 1).

<sup>483</sup>) N. Treichelt, Von der Pilschen- oder Belltafel, Altpreuß. Monatschr. N. F., Bd. 34 u. 35, S. 145. (Reinhold Curicke: Danziger Chronik 1686).

<sup>484</sup>) R. Tiersch, Deutsches Bildungswesen im Riga des 17. Jahrh., S. 56.

1552 sprach der Altermann der Großen Gilde in Riga von der Notwendigkeit die „unchristliche Fastnacht“ einzuschränken<sup>485)</sup>. Hinlänglich bekannt ist die Chronik des moralisierenden Balthasar Ruffow aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.<sup>486)</sup>. Rückblickend konnte im Jahre 1610 der Altermann Frölich unter den Gründen für die Übertragung und Umfetzung der alten Sazungen der Rigaer Großen Gilde ins Hochdeutsche niederschreiben: „... weiln dieser Schrage fur undencklichen jahren inn dem Papismo und Aberglauben gemachet ist, darin dan eczliche unnötige auch ergerliche Puncta, das dieselbe daraus mügen gelassen und übergangen werden“<sup>487)</sup>.

In hohem Grade hat ferner die schwere Zeit langer Kriegsjahre ein Schwinden der von Lebensfreude getragenen Festbräuche bedingt. Ich erwähnte bereits die verheerenden Ruffeneinfälle seit der Mitte des 16. Jahrh., in deren Folge das mittelalterliche Dorpat zugrunde ging. Bezeichnend für die Stimmung im Lande ist eine Eintragung im Altermannsbuche der Großen Gilde zu Riga vom Jahre 1573. Unter dem Eindruck des Russeneinbruchs in diesem Jahre, besonders durch die Schilderung zweier Briefe aus Wenden bewogen, ließen Rat, Alterleute und Älteste die Fastnachtsfeier unterbleiben. „... so hebbe wy wt fructen (Furcht) vnd mer vp wise dynge actynge gehat, den wy fastelauenth . . . So is . . . de fastelauenth wy ghehauen. dat ber was schon In den keller . . . gesmecket . . .“<sup>488)</sup>.

Außerdem hatte in Folge der Kriegszeit bereits um 1565 eine Rückwanderung ins Mutterland eingesetzt. Es folgten die Pestjahre von 1601—1603, die Eroberung Livlands durch Gustav Adolf, die Pest von 1621/22 und die von 1623/24. Beispielsweise war die alte Bevölkerungsschicht Rigas stark zurückgegangen und wurde von der Pest im Jahre 1710 fast vernichtet. Wenn auch beginnend mit dem 18. Jahrh. eine deutsche Neueinwanderung in verstärktem Maße einsetzte, deren Träger sich mit Angehörigen hiesiger Familien versippten und auf diese Weise mit ihren mütterlichen Ahnen in die alten livländischen Geschlechter hineinreichen<sup>489)</sup>, so war damit noch nicht eine getreuliche Übernahme von altem livländischen Brauch gegeben. Der Wechsel innerhalb der deutschen Bevölkerung hat manche ungeschriebene Sitte fraglos auch im kaufmännischen Bereich schwinden lassen, während die große Linie, wie wir sahen, von den Neueinwanderern gestärkt, bis auf den heutigen Tag erhalten ge-

<sup>485)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. 66/67.

<sup>486)</sup> Script. rer. Liv. II, S. 1 ff.

<sup>487)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. CXCVI. — W. Stieda und E. Mettig, S. 325 Nr. 36.

<sup>488)</sup> Mon. Liv. ant. IV, S. 238/39.

<sup>489)</sup> E. Seuberlich, Über die Herkunft des deutsch-baltischen Bürgertums. Balt. Monatshefte 1933, Nr. 12, S. 660.

blieben ist. Innerhalb der kaufmännischen Gesellschaften haben die Schragen und der Besitz der Gesellschaften, vielfach die Zeiten überdauernd, nicht unwesentlich zur Erhaltung althergebrachter Gewohnheiten beigetragen.

Auf die Erscheinungen im 19. Jahrh. bin ich bereits im zweiten Kapitel der Arbeit eingegangen. Hier zeigte sich als Grund für Auflösung und Wandlung des Alten ein individualistisch-liberalistischer Zug, der durch die Umstellung der Wirtschaft mitbedingt wurde und sich besonders im häuslichen und beruflichen Leben des Kaufmanns auswirken mußte. An dem festgefügtten äußeren Bau der kaufmännischen Korporationen ging er fast spurlos vorüber, abgesehen davon, daß durch die Aufhebung der alten deutschen Ratsverfassung im Jahre 1877 der Einfluß der Großen Gilden auf die Stadtverwaltung gemindert und schließlich ausgeschaltet wurde.

## Nachwort.

Es könnte scheinen, daß der Kaufmannsstand vom Handwerkerstand so streng geschieden war, daß die Beziehungen zwischen den Ständen von beiden Seiten auf ein Mindestmaß von Freundschaftlichkeit beschränkt waren. Gewiß ist in Livland an der beruflichen Scheidung festgehalten worden<sup>440)</sup>. Auch der gesellige Verkehr hat sich innerhalb der ständischen Gesellschaften gesondert, wenn auch in verwandten Bahnen, bewegt. Man denke an das Papageienschießen und die gemeinsam benutzte Vogelstange. Es waren keine Bindungen ständischer Art, sondern mehr persönliche, lebendige Beziehungen von Mensch zu Mensch, die die anscheinend unüberbrückbare Kluft zwischen Kaufmann und Handwerker nicht so fühlbar machten. Bis ins 18. Jahrh. war es üblich, daß Ratsherren den Handwerker an seinem Hochzeitstage von dessen Hause in die Kirche führten, im Ratsgestühl Platz nehmen ließen und während der Hochzeitsfeier auf der Gildstube an der Tafel präsidierten. Eine angesehene Stellung hatten die Amtsgerichtsherren oder Amtspatrone, die in Handwerksfachen ihr Urteil sprachen und den Handwerker im Rat vertraten. Da sie auch am privaten Leben der Handwerker teilnahmen, genossen sie das Vertrauen dieses Standes<sup>441)</sup>. Zu erwähnen ist, um nur einiges hervorzuheben, die früher und auch heute noch beobachtete Gewohnheit, daß zur Begutachtung des Gesellenstückes durch ein Amt der Rigaer Handwerker Gilde

<sup>440)</sup> W. Stieda und C. Mettig, S. 141/142.

<sup>441)</sup> E. E. Aldnis, Zur nationalen und sozialen Lage des deutsch-baltischen Handwerkerstandes. Balt. Monatshefte 1934, S. 5, S. 253/54.

regelmäßig ein bestimmter Kaufmann der Großen Gilde herangezogen wird, der durch seine Sachkenntnis dafür geeignet erscheint (z. B. der Stahlwarenhändler). In Reval begrüßten sich beispielsweise die Alterleute der Kaufmanns- und Handwerker-gilde zu Lätare in gegenseitigen Ansprachen. In Riga teilen die Alterleute noch heutigentags die Ergebnisse der Fastnachtswahl der benachbarten Gilde in feierlicher Form mit <sup>442)</sup>.

Trotz ständischer Verschiedenheiten, die in den Zeiten des Friedens besonders deutlich werden konnten, zeigte sich eine innere Geschlossenheit des livländischen Deutschtums in den Zeiten der Gefahr. Das vom Leben des Alltags überdeckte Gemeinschaftsbewußtsein brach in solchen Augenblicken mit elementarer Wucht durch und setzte sich auch nach Zeiten der Erschlaffung um in Taten gemeinsamen Wollens, die von Opfer Sinn, Bereitschaft zum Dienst an der Heimat und dem Wissen um völkische Kraft getragen wurden. Die Kräfte der Volksgruppe wurden je und je aus dem Boden des deutschen Mutterlandes gezogen. Sie zeigen sich sinnfällig in Artung, Wesen und Sonderprägung des Deutschen im Bereich des alten Livlands. Es ist der heutige baltische Deutsche, der in der geistigen Wende seines Volkes mit ehrlichem Streben nach neuer Volksgemeinschaft und Volksverdung ringt.

---

<sup>442)</sup> Einer gesonderten Untersuchung müßte vorbehalten bleiben, wie weit der Kaufmannsbrauch durch den Brauch der Handwerker beeinflusst worden ist, oder wie weit das Umgekehrte der Fall ist.

## Literatur- und Quellennachweis.

### A. Gedruckte Quellen und Veröffentlichungen.

- Aidnit, Erwin-Erhard, Zur nationalen und sozialen Lage des deutsch-baltischen Handwerkerstandes. (Baltische Monatshefte 1934, Heft 5, S. 243 ff.).
- Am Arquell, Monatschrift für Volkskunde. N. F. Hamburg. Bd. III, 1892, Bd. IV 1893.
- Amelung, Friedrich, Meister Stephan. Sitz. Ber. der gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat 1882. S. 225 ff.
- Die Schwarzen-Häupter Bruderschaft in Dorpat. Sitz. Ber. d. Gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. 1884, S. 103 ff.
- Baltische Kulturstudien aus den vier Jahrhunderten der Ordenszeit (1184—1561). Dorpat 1885.
- Die älteste baltische Schachurkunde vom Jahre 1260. Sitz. Ber. d. gelehrten estnischen Gesellschaft zu Dorpat. 1896, S. 68 ff.
- und Baron Georges Wrangell, Geschichte der Revaler Schwarzenhäupter. Auflage 2. Reval 1930.
- Arbeiten des Ersten Baltischen Historikertages zu Riga 1908. Riga 1909.
- Arbusow, Leonid, Rezension von F. Röhrig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte... Baltische Monatschrift. 60. Jahrg. 1929, Heft 2, S. 116 ff.
- Auning, Robert, Über den lettischen Drachen-Mythus (Puhfis). Ein Beitrag zur lettischen Mythologie. Mitau 1892.
- Bahlmann, Münsterische Fastnachtabelustigungen. Zeitschr. f. Kulturgeschichte. N. F. Berlin 1894. S. 220 ff.
- Beiträge zur Kunde Esth-, Liv- und Kurlands, hrsg. von der Estländischen Literarischen Gesellschaft. Bd. I, Reval 1868, S. 260—276. Der revalsche Rosengarten.
- Below von, Georg, Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden. Historische Zeitschrift. Bd. 106. München und Berlin 1911. S. 268 ff.
- Bienemann, Friedrich, Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562. Riga 1865 bis 1873. 4 Bde.
- Bienemann, Friedrich jr., Aus vergangenen Tagen. Der altlivländischen Erinnerungen N. F. VI. R. Stavenhagens Reminiszenzen aus kurländischer Vergangenheit. S. 175 ff. Reval 1913.
- Blumenbach, Eugen, Die Gemeinde der Stadt Riga in 700 Jahren. Riga 1901.
- Böhme, Franz M., Geschichte des Tanzes in Deutschland. Leipzig 1886, Bd. I.
- Bruiningk von, Hermann und Busch, Nicolaus, Livländische Güterurkunden aus den Jahren 1207—1500. Riga 1908.
- Broze, Chr., Ehemalige Bauernnahrung in Riga. Rigaische Stadtblätter. Riga 1811, S. 371 ff.

- Bulmerincq von, August, Die Verfassung der Stadt Riga im ersten Jahrhundert der Stadt. Leipzig 1898.
- Rämmereregister der Stadt Riga. Bd. I. Leipzig 1909; Bd. II. München und Leipzig. 1913.
- Die Besiedelung der Mark der Stadt Riga 1201—1600. Riga 1921. (Sonderdruck aus den Mitteilungen der livländischen Geschichte).
- Bunge, Friedrich Georg, Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands. Bd. 1—7. Dorpat 1842—1847, Reval 1851—1854; Bd. 8 Reval 1861.
- Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark. 1877.
- Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Leipzig 1878.
- Busch, Nicolaus, Untersuchungen zur Lebensgeschichte Dürers. Abhandlungen der Herder-Gesellschaft und des Herder-Instituts zu Riga. 4. Bd. Nr. 1 Riga 1931.
- Dehio, Sophie, Reval einst und jetzt. Reval 1910.
- Diewerge, Heinz, Der Ursprung des Gildewesens in Riga. Rigasche Rundschau Nr. 106. 9. 5. 1935.
- Edelmann, August, Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. München 1890.
- Einhorn, Paulus, Reformatio gentis Letticae. Riga 1636.
- Finder, Ernst, Hamburgisches Bürgertum in der Vergangenheit. Hamburg 1930.
- Freudenthal, Herbert, Das Feuer im deutschen Glauben und Brauch. Berlin, Leipzig 1931.
- Freyman von, Georg, Urkunden und Altentstücke aus dem Fellinischen Stadtarchiv 1481—1783. Jahresbericht der Felliner literarischen Gesellschaft für die Jahre 1912—1917. Fellin 1917.
- Gadebusch, Friedrich Konrad, Livländische Jahrbücher. 4 Teile nebst einem Anhang. Riga 1780—1783.
- Grautoff, F. S., Die südbaltischen Chroniken in niederdeutscher Sprache. Hamburg 1829. Teil 1.
- Greiffenhagen, Otto, Das Revaler Bürgerbuch 1409—1624. Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv. Reval 1932.
- Die ältesten Rämmereregister der Stadt Reval. 1363—1374. Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv Nr. 3, Reval 1927.
- Grimm, Jakob, Deutsche Mythologie. 4. Ausgabe. Besorgt von Elard Hugo Meyer. Gütersloh. Bd. 2.
- Grosberg, Oskar, Johannson aus Lemsal. Deutsche Monatschrift für Rußland, der baltischen Monatschrift 56. Jahrgang. Riga 1914, S. 136 ff.
- Haller, O., Hausmarken. Beiträge zur Kunde Estlands, herausgegeben von der Estländischen Literarischen Gesellschaft. Bd. XVIII, Heft 4/5. Reval 1934, S. 205 ff.
- Handraak, Aldo, Der Handel der Stadt Riga im 18. Jahrhundert. Leepaja 1932 (Jenaer Dissertation).
- Hansen von, Gotthard, Aus baltischer Vergangenheit. Miscellaneen aus dem Revaler Stadtarchiv. Reval 1894.
- Harttung, J., Die Spiele der Deutschen in Bergen. Hansische Geschichtsblätter Bd. 3. 1877. S. 89 ff.
- Hegel, Karl, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter. Leipzig 1891. 2 Bde.
- Hehn, Victor, Pernau, eine Handelsstadt und ein Seebad. Inland Nr. 6, 5. 2. 1846. Jahrbuch des baltischen Deutschtums in Lettland und Estland. 1929, S. 111 ff.
- Helm, Karl, Altgermanische Religionsgeschichte. Heidelberg 1913. Bd. 1.
- Silbebrand, Hermann, Das rigische Schuldbuch. 1286—1352. St. Petersburg 1872.

- Hollander, Bernhard, Die Livländischen Städtetage bis zum Jahre 1500 (Programm der Stadt-Realschule zu Riga). Riga 1888.
- Supel, A. W., Nordische Miscellaneen. 28 Stücke. Riga 1781—1791.
- Neue nordische Miscellaneen. 18 Stücke. Riga 1792—1797. Leipzig 1798.
- S., E., Bilder aus Revals Vergangenheit. Deutsche Monatschrift für Rußland. 1. Jahrg. Reval 1912.
- Inland, das, eine Wochenschrift für Liv-, Esth- und Curland's Geschichte, Geographie, Statistik und Litteratur. II. Jahrgang, 1837.
- Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Bd. 1 ff. Bremen 1875 ff.
- Jäsch, K., Von den Fastelabend Drunken auf der Großen Bildstube im 16. und 17. Jahrhundert. Rigasche Rundschau Nr. 46, 23. 2. 1935.
- Jensch, Georg, Der Handel Rigas im 17. Jahrhundert. Mitteilungen aus der livländischen Geschichte. 24. Bd. 2. Heft. Riga 1930.
- Livländische und kurländische Jahrmärkte im 17. Jahrhundert. Sitz. Ber. d. Ges. für Geschichte u. Altertumskunde zu Riga 1931/32, S. 24 ff.
- Keußler, Johannes, Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Riga. Riga 1873.
- Koppmann, K., Die Ordnung der Lübischen Büchenschützen. Hanfische Geschichtsblätter Bd. 7, Jahrg. 1890/91, S. 97 ff.
- Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Bd. 1 ff. Hamburg 1877 ff.
- Laakmann, Heinrich, Die Schützen-Kompagnie zu Pernau. Sitz. Ber. der Altertumsforschenden Gesellschaft zu Pernau Bd. 8.
- Lauffer, Otto, Land und Leute in Niederdeutschland. Bd. 1, Leipzig 1934.
- Der Weihnachtsbaum in Glauben und Brauch. Berlin und Leipzig 1934.
- Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten. Bd. 1—6, Reval 1853—1859, Riga 1867—1873 (hrsg. von F. G. v. Bunge).  
Bd. 7—9 Moskau 1881, Riga und Moskau 1884—1889 (hrsg. von S. Hildebrand).  
Bd. 10 u. 11 Riga, Moskau 1896, 1905 (hrsg. von Ph. Schwarz).  
Bd. 12 Moskau, Riga 1910 (hrsg. von Ph. Schwarz und A. v. Vulmerincq).  
Zweite Abtheilung: Bd. 1 u. 2 Riga und Moskau 1900, 1905 (hrsg. von S. Hildebrand u. Ph. Schwarz, Leonid Arbusow fr.).  
Bd. 3 Riga, Moskau 1914 (hrsg. dieselben und A. v. Vulmerincq).  
(zitiert: A. B.).
- Madsen, Luz, Hentersmahl und Johannisminne. Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1924, S. 318—328.
- Mannhardt, Wilhelm, Der Baumkultus der Germanen und ihrer Nachbarstämme. Berlin 1875.
- Meschke, Kurt, Schwerttanz und Schwerttanzspiel im germanischen Kulturkreis. Leipzig und Berlin 1931.
- Mettig, Constantin, Das Schützengildenbuch der Schwarzen Häupter. Sitz. Ber. d. Ges. f. Geschichte u. Altertumskunde zu Riga. 1885, S. 105 ff.
- Über das Schützengildenbuch der kleinen Gilde zu Riga. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde. 1893, S. 22 ff., 41 ff.
- Zur Darstellung des heiligen Mauritius. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde. 3. Riga. 1893, S. 68 ff.
- Über die Schwarzen Häupter zu Pernau. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde. 3. Riga. 1895, S. 29 ff.
- Geschichte der Stadt Riga. Riga 1897.
- Salzträger und Kornmesser. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde. 3. Riga. 1901, S. 83 ff.

- Die Schragen der großen Gilde zu Dorpat. Riga 1907.
- Über die Böhmerwaldschen. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alde z. Riga. 1908, S. 3 ff.
- Führer durch das Haus der Kompagnie der Schwarzen Häupter zu Riga. Riga 1910.
- Mittheilungen und Nachrichten für die evangelische Geistlichkeit Rußlands. Bd. 2. Dorpat 1839.
- Mogk, Eugen, Die deutschen Sitten und Bräuche. Leipzig, Wien 1921.
- Monumenta Livoniae antiquae. Bd. 2 Riga und Leipzig 1839, Sammlung von Chroniken, Berichten, Urkunden . . . der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. 4 Riga und Leipzig 1844, Riga's ältere Geschichte . . . (hrsg. von C. E. Rapiersky).  
(zitiert: Mon. Liv. ant.)
- Moser, Hans Joachim, Zur mittelalterlichen Musikgeschichte der Stadt Cöln. Archiv f. Musikwissenschaft. 1. Jahrg. 1918, S. 135 ff.
- Neumann, Wilhelm, Riga und Reval. Leipzig 1908.
- (Nöbbe, Erwin), Stadt Flensburg (Fortsetzung). Weshalb heißt die Straße so? Flensburger Nachrichten. 94. Jahrg. Nr. 1. 1933.
- Nottbeck von, Eugen, Die alten Schragen der Großen Gilde zu Reval. Reval 1885.
- und Neumann, Wilhelm, Geschichte und Kunstdenkmäler der Stadt Reval. Reval 1904. 2 Bde.
- Nyrop, C., Danmarks Gilde ok Lavsskraaer fra Middelalderen. Bd. 1. Kopenhagen 1899—1900. Bd. 2, 1895—1904.
- Pabst, Eduard, Die Volksfeste des Raigrafen in Norddeutschland, Preußen, Livland, Dänemark und Schweden. Berlin 1865.
- Pappenheim, Max, Die altdänischen Schutzigilden. Breslau 1885.
- Planig, Hans, Über hanfisches Handels- und Verkehrsrecht. Hanfische Geschichtsblätter 51. Jahrg. 1926, S. 1 ff.
- Rechenberg-Lintzen von, Ernst, Zustände Kurlands im vorigen und diesem Jahrhundert. Mitau 1858.
- Redlich, Clara, Zur Gründungsgeschichte Revals. Sitz. Ber. d. Gesellschaft f. Gesch. u. Alde z. Riga. 1931, S. 10 ff.
- Revalsche Zeitung, Jahrg. 1861 ff.
- Rigasche Stadtblätter. Mitteilung über eine „Gesellschaft der Briggenmeister“ 1891. S. 153 ff.
- Aus einem alten Familien-Denkbuche 1825, S. 292.
- Rigasche Rundschau. Über Hausmarken. 1932, Nr. 277 v. 7. 10., S. 7.
- Röhrig, Fritz, Hanfische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Schriften der baltischen Kommission zu Kiel. Bd. IX. Veröffentlichungen der Schleswig-Holsteinischen Universitäts-Gesellschaft Nr. 12. Breslau 1928.
- Sach, A., Deutsches Leben in der Vergangenheit. Halle 1891. Bd. 2.
- Sartori, Paul, Sitte und Brauch. Bd. 1—3, Leipzig 1910—1914.
- Schneider, Dr., Aus dem Denkbuche der Stadt Pernau. Sitz. Ber. der Altertumforschenden Gesellschaft zu Pernau. 1899, S. 103 ff.
- Über die Beziehungen Pernaus zur Hanfa im 17. Jahrhundert. Sitz. Ber. d. Altertumforschenden Gesellschaft zu Pernau. Bd. 5. 1905—1908, S. 55 ff.
- Schroeder von, Leopold, Germanische Elben und Götter beim Estenvolke. Sitz. Ber. d. Kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Phil.-hist. Klasse. Bd. CLXII. Wien 1906.
- Schulz, Alwin, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. 1. und 2. Halbband. Wien, Prag, Leipzig 1892.
- Scriptores rerum Livonicarum. Bd. 2 Riga und Leipzig 1848. (Chronica der Provinz Lyfflandt, dorch Balthasar Ruffowen, S. 1 ff.).  
[zitiert: Script. rer. Liv. II. (Ruffow)].

- Seraphim, E., Aus Alt-Rigas Bürgertum. Eine aus den Erbebüchern geschöpfte Studie. Baltische Monatschrift. Bd. 36 Reval 1889, S. 255 ff.
- Seunderlich, Erich, Bürger und Einwohner der Stadt Windau in Kurland. (Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga. Schriften der Abteilung Familienkunde Bd. 1) Teil 1. Leipzig 1933.
- Über die Herkunft des deutsch-baltischen Bürgertums. Baltische Monatshefte 1933. Heft 12.
- Sillem, W. und Voigt, F., Hamburgische Kaufmannslehrkontrakte aus dem 18. Jahrhundert. Hanfische Geschichtsblätter. Jahrg. 1887, S. 141 ff.
- Simson, Paul, Der Artushof in Danzig und seine Bruderschaften, die Banken. Danzig 1900.
- Spliet, Herbert, Geschichte des rigischen Neuen Hauses, des später sogenannten König Artus Hofes, des heutigen Schwarzhäupterhauses. Riga 1934.
- Stavenhagen, Oskar, Die Organisation der Schwarzhäupter auf den livländischen Schlössern. Sitz. Ber. d. Ges. f. Gesch. u. Abde. z. Riga. 1895, S. 27 ff.
- und Arbusow, Leonid jr., Akten und Rezesse der livländischen Ständetage. Bd. 1 u. 3, 1907 ff.
- Stein, Walthor, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461. Hanfische Geschichtsblätter. Jahrg. 1898, S. 59 ff.
- Steinhausen, Georg, Der Kaufmann. 2. Aufl. Jena 1924.
- Stephan, Meister Stephan's Schachbuch. Ein mittelniederdeutsches Gedicht des 14. Jahrhunderts. (Mitteilungen der estnischen gelehrten Gesellschaft. Bd. XI und XIV) Norden und Leipzig 1889. 2 Bde.
- Stern von, Carl, Estnische Volksagen. Ins Deutsche übertragen. Veröffentlichungen der volkskundlichen Forschungsstelle am Herderinstitut zu Riga. Bd. 1. Riga 1935.
- Stieda, Wilhelm, Zur Sprachenkenntniß der Hanseaten. Hanfische Geschichtsblätter. Jahrg. 1884, S. 157 ff.
- und Mettig, Constantin, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. Riga 1896. (zitiert: W. Stieda u. C. Mettig).
- Sildebrand Beckinhusen. Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrhundert. Leipzig 1921.
- Sielemann, G. E., Geschichte der Schwarzen-Häupter in Riga nebst einer Beschreibung des Artushofes und seiner Denkwürdigkeiten nach handschriftlichen Nachrichten dargestellt. Riga 1831.
- Siersch, Kurt, Deutsches Bildungswesen im Riga des 17. Jahrhunderts. Schriften der Deutschen Akademie. Heft 10. München 1932.
- Treichelt, A., Von der Pielchen- oder Welltafel. Altpreußische Monatschrift. N. F. Bd. 34/35 Königsberg 1887.
- Unser Pommernland. Monatschrift für das Kulturleben der Heimat. 11. Jahrg. Bd. 11, 1926.
- Verzeichniß, namentliches, der auf's Jahr 18.. in Riga zu den drei Gilden gesteuert habenden Kaufleute etc., nebst Angabe von deren Firmas und Geschäfts-Localen.
- Vogel, Walthor, Geschichte der deutschen Seeschifffahrt. Bd. 1. Berlin 1915.
- Waldis, Burkhard, Der verlorene Sohn, Ein Fastnachtspiel. 1527. Halle a. S. 1881.
- Weider, Manfred, Das Recht der Kaufmannsgilden des Mittelalters. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 141. Heft XXII 1931.
- Weiser, Pily, Altgermanische Jünglingsweihen und Männerbünde. Bausteine zur Volkskunde und Religionswissenschaft. Heft 1 (Hrsg. von E. Fehrle) Bühl (Baden) 1927.

- Wehrmann, C., Der Lübeckische Rathswein Keller. Zeitschrift des Vereins f. Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. 2, 1867, S. 75 ff.
- Wittrock, Hugo, Unsere deutschen Lehrlingsheime. Jahrbuch des baltischen Deutschthums 1930, S. 37 ff.
- Wolf, Johannes, Die Länze des Mittelalters. Archiv für Musikwissenschaft. Jahrg. 1, 1918, S. 10 ff.
- Wolff, Ludwig, Das Magdeburger Gralsfest Bruns von Schönebeck. Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde. Jahrg. 5, 1927, S. 202 ff.
- Worms, Carl, Alt-Riga. Deutsche Monatschrift für Rußland. 2. Jahrg. Reval 1913, S. 444 ff.
- Wünsche, August, Deutsche Männer- und Frauenspiele während des Mittelalters. Nord und Süd. Bd. 80. Breslau 1897.

\* \* \*

- Abelung, Johann Christoph, Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuches. Bd. 1—5, Leipzig 1774—1786.
- Borchling, Conrad und Lisch, Agathe, Mittelniederdeutsches Handwörterbuch. Bd. 1 ff. Hamburg 1928 ff. (zitiert: Mnd. HbB.).
- Frisehbie, S., Preussisches Wörterbuch, Bd. 1 u. 2. Berlin 1882, 1883. (zitiert: Preuß. Wb.).
- Grimm, Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch Bd. 1 ff. Leipzig 1854 ff. (zitiert: D. Wb.).
- Gutzzeit von, W., Wörterbuch der Deutschen Sprache Livlands. Bd. 1—3. Riga 1864—1887.
- Hoffmann-Krayer von, E. und Bächtold-Stäubli, S., Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. (= Handwörterbuch zur deutschen Volkskunde, 1.) 1 ff. Berlin 1928 ff.
- Ibiotikon der deutschen Sprache in Pief- und Ehstland, Nachtrag zum. Neue nordische Miscellaneen. St. 17. Riga 1797.
- Kalkar, Otto, Ordbog til det aeldre danske sprog (1300—1700) Bd. 2. 1886—1892.
- Kluge, Friedrich, Ethymologisches Wörterbuch. 11. Aufl. 3. Lieferung 1931.
- Lezer, Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Bd. 1—3. Leipzig 1872—1878. (zitiert: Mhd. HbB.).
- Mühlenbach, R. und Endselin, J., Lettisch-deutsches Wörterbuch. Bd. 1—4. Riga 1923—1932. (zitiert: Lett. Wb.).
- Schiller, Karl und Lübben, August, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bd. 1—6. Bremen 1875—81. (zitiert: Mnd. HbB.).
- Schirmer, Alfred, Wörterbuch der deutschen Kaufmannssprache. Straßburg 1911.
- Verwijs, E. und Verdam, I., Middelnederlandsch Woordenboek. Bd. 1 ff. ~~Leiden~~ 's Gravenhage 1885 ff.

### B. Handschriftliche Quellen.

- Historisches Archiv der Stadt Riga (zitiert: Hist. Arch. usw.).
- Lehrlings- und Geselleneinschreibebücher des Wettgerichts. Bd. 1 ff.
- Rigaer Ratsprotokolle. Bd. 1 ff.
- Wettgerichtsprotokolle. Bd. 1 ff.
- Lulica et Missiva. 1811, Bd. 1.

## Rigaer Stadtbibliothek.

Verzeichnis der gebrühten Kaufburschen. Manuscript 2462.

Archiv der Gesellschaft der Schwarzhäupter zu Riga, zitiert nach S. Spliet, Geschichte des rigischen Neuen Hauses, des später sogenannten König Artus Hofes, des heutigen Schwarzhäupterhauses. Riga 1934.

Archiv der Gesellschaft für Geschichte und Altertums-  
kunde zu Riga.

Handschriften der Krämerkompagnie. Bd. 1 ff. Manuscript 1290.

Auszüge aus den Ratsprotokollen der Stadt Dorpat. Manuscript 114.

Archiv der volkškundlichen Sammelstelle des Herder-  
Instituts zu Riga. (Herder-Institut zitiert: S. 3).

Schragen der Arensbürger Großen Gilde (Abschrift).

Tagebuch des David Friedrich Beelhaar, ehemaligen libauschen Bürgers  
und Kaufmanns, geführt in den Jahren 1771—1811 (Auszüge).

Auszug aus einem Hauptbuche von 1781/82.

Ein Brief A. Bar. Staël von Holsteins an den Rigaer Stadtbibliothekar  
Dr. R. Busch vom 15. März 1928.

Lichtbild eines Britschbrettes aus Reval vom Ende des 19. Jahrh.

### Schriften in Privatbesitz.

Dorpater Ratsprotokolle von 1694. Abschrift im Auszug aus dem Dor-  
pater Stadtarchiv Nr. C 44 im Besitz des Verfassers.

Eingabe der Arensbürger Bürgerschaft an das russische Reichsjustizkolle-  
gium vom Jahre 1772. Abschrift in Privatbesitz.

Entwürfe für zwei Reden aus den Jahren 1876 und 1879, im Besitz  
des Verfassers.

Tagebuch des Kaufmanns J. Redlich aus den Jahren 1834—1886. Pri-  
vatbesitz.

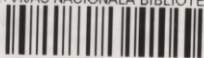
# Inhaltsübersicht.

	Seite:
Vorwort . . . . .	5
<b>I. Kapitel: Das städtische Gemeinwesen und der Kaufmann:</b>	
Stadt und Bürgerschaft . . . . .	7
Die kaufmännischen Korporationen:	
Allgemeines . . . . .	8
Der Ursprung der kaufmännischen Gilden und Vereinigungen in Riga, Reval und Dorpat . . . . .	9
Die Revaler Große Gilde und ihre Vorläuferin . . . . .	10
Die Rigaer Große Gilde und ihre Vorläuferin . . . . .	11
Die Große Gilde in Dorpat . . . . .	12
Die Großen Gilden und die Schwarzhäupterbrüderschaften . . . . .	13
Die Kompanie der Schwarzhäupter in Riga . . . . .	13
Die Kompanie der Schwarzhäupter in Reval . . . . .	14
Die Kompanie der Schwarzhäupter in Dorpat . . . . .	14
Die Beziehungen zwischen den Schwarzhäuptergesellschaften und zwischen den Großen Gilden in Riga, Reval und Dorpat . . . . .	15
Zusammenfassung . . . . .	16
<b>II. Kapitel: Der Kaufmann im häuslichen und beruflichen Leben:</b>	
Typen der Kaufleute . . . . .	16
Die Ausbildung des Kaufmanns . . . . .	18
Die Hausgemeinschaft . . . . .	20
Lehrjungen und Kaufgesellen . . . . .	28
Handelsreisen . . . . .	37
Kauf, Verkauf und Verträge . . . . .	39
Berschuldung und Bankrott . . . . .	48
<b>III. Kapitel: Das Brauchtum im geselligen Leben der kaufmännischen Korporationen:</b>	
Die Pfennigtrünke in Reval . . . . .	49
Die Pfennigtrünke in Riga . . . . .	50
Die Pfennigtrünke in Dorpat . . . . .	52
Die Haupttrünke. Allgemeines . . . . .	53
Die Haupttrünke. in Riga . . . . .	53
Fastnacht . . . . .	54
Einholung des Fastelabends . . . . .	55
Fastnachtsummerei . . . . .	55
Der Fastnachtstrunk in Riga . . . . .	57
Die Haupttrünke in Reval und Dorpat . . . . .	60
Das Stechspiel in Reval . . . . .	60
Das Ringeltrennen und Kranzstechen in Riga und Reval . . . . .	63
Der Stechreigen in Riga . . . . .	64

	Seite:
Der Lustanz. Allgemeines . . . . .	68
Der Lustanz in Riga . . . . .	68
Der Lustanz in Reval . . . . .	73
Der Lustanz in Dorpat . . . . .	74
Das Baumaustragen in Reval und Riga . . . . .	75
Die Tanzform der Lustänze und Einzeltänze . . . . .	78
Das Abklingen der Tänze . . . . .	80
Die Maigravschafft. Allgemeines . . . . .	81
Die Maigravschafft in Reval . . . . .	82
Die Maigravschafft in Dorpat . . . . .	84
Die Maigravschafft in Riga . . . . .	84
Der Ausklang der Maigravschafft . . . . .	87
Die Schützengesellschaften. Allgemeines . . . . .	88
Die Schützengesellschaften in Riga . . . . .	88
Die Schützengesellschaften in Reval . . . . .	90
Die Schützengesellschaft in Dorpat . . . . .	93
Ein Vergleich der Schützengesellschaften Livlands und Deutschlands . . . . .	94
Das Ende der kaufmännischen Schützengesellschaften . . . . .	95
Spiele . . . . .	96
Die Gründe für das Schwinden der alten Sitten und Bräuche des livländischen Kaufmanns . . . . .	100
Nachwort . . . . .	102
Literatur- und Quellennachweis . . . . .	104



LATVIJAS NACIONĀLĀ BIBLIOTĒKA



0309087219

215

28. NOV. 1935



M. Monstuti & Co. TB.